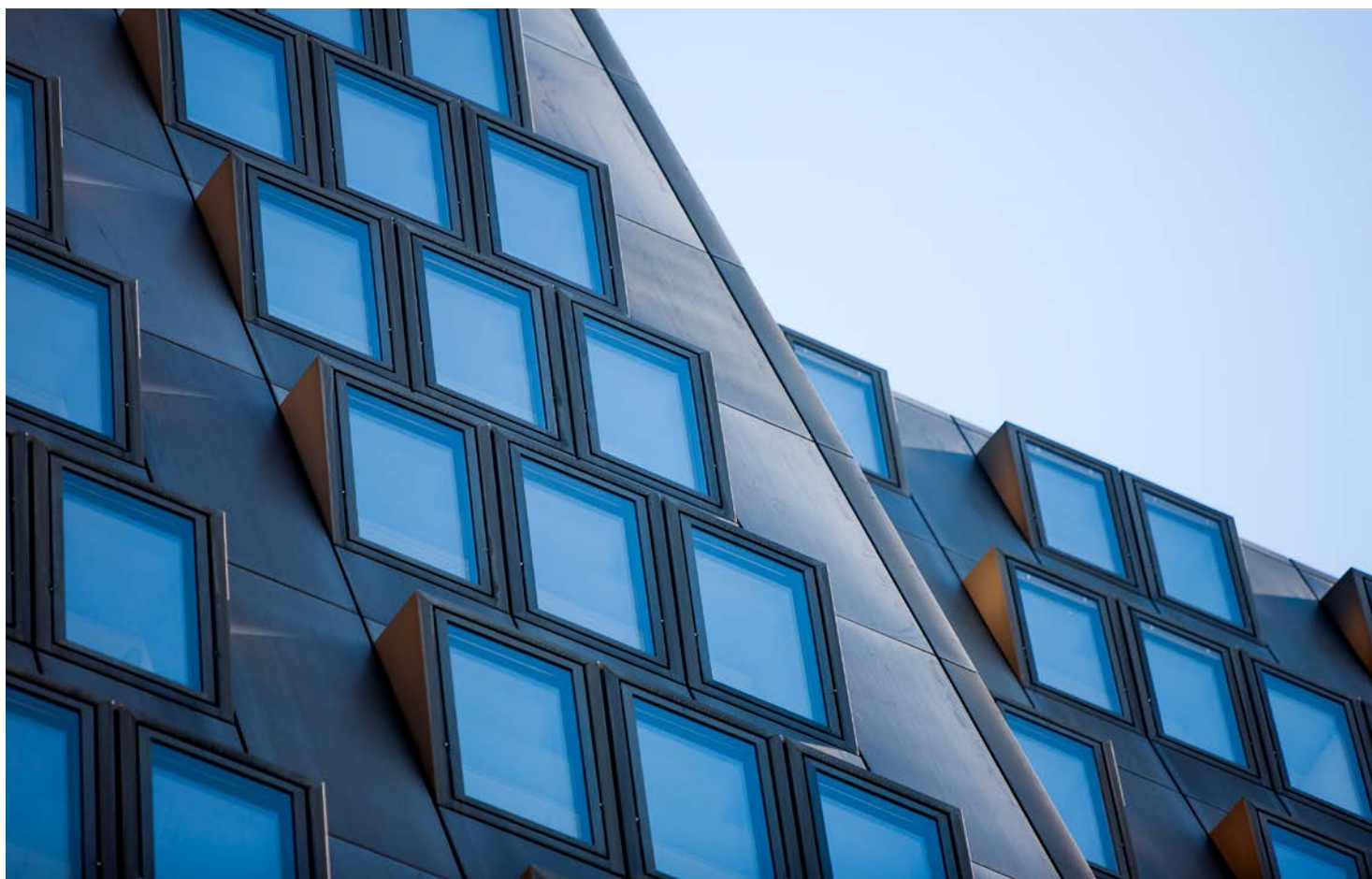




Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Reihe BUND 2024/19

Bericht des Rechnungshofes





Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSpreeher

FOTOS

Cover, S: 6: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Allgemeines zur Europäischen Investitionsbank	21
Gründung und Einordnung	21
Finanzierung (Mittelherkunft)	26
Haftungen der Republik Österreich	33
Projektfinanzierungen	35
Wirtschaftliche Entwicklung	42
Österreich und Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank	45
Entscheidungs- und Kontrollorgane der Europäischen Investitionsbank	45
Mitwirkung Österreichs an Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank	58
Entscheidungen im Rat der Gouverneure	58
Entscheidungen im Verwaltungsrat	61
Stellungnahmen des Finanzministeriums	69
Governance-Reform 2018 der Europäischen Investitionsbank	73
Management der Risiken mit Bezug zur Europäischen Investitionsbank	84
Risikomanagement in der Europäischen Investitionsbank	84
Risikomanagement im Finanzministerium	101
Schlussempfehlungen	111
Anhang A	116
Ressortverantwortliche	116
Anhang B	117
Anhang C	118



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kapitalbeteiligungen der Republik Österreich an internationalen Finanzierungsinstitutionen _____	29
Tabelle 2:	Europäische Investitionsbank – Haftungen der Republik Österreich _____	33
Tabelle 3:	Bilanz und Gewinn– und Verlustrechnung der Europäischen Investitionsbank _____	42
Tabelle 4:	Wesentliche Aufgaben der Organe der Europäischen Investitionsbank (EIB) _____	47
Tabelle 5:	Entwicklung der Umsetzung von Empfehlungen des Prüfungsausschusses der Europäischen Investitionsbank _____	79
Tabelle 6:	Risiken der Europäischen Investitionsbank (EIB) _____	85
Tabelle 7:	Entwicklung der finanziellen Risiken der Europäischen Investitionsbank (EIB) _____	86
Tabelle 8:	Akteure des Risikomanagements im Bundesministerium für Finanzen _____	102



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Finanzierung und Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank _____	24
Abbildung 2:	Gezeichnetes Kapital der Europäischen Investitionsbank ____	27
Abbildung 3:	Refinanzierung der Europäischen Investitionsbank _____	31
Abbildung 4:	Regionale Verteilung der Projektfinanzierungen _____	37
Abbildung 5:	Organe der Europäischen Investitionsbank im Jahr 2022 ____	45
Abbildung 6:	Entwicklung von risikoreicheren Geschäften der Europäischen Investitionsbank _____	91
Abbildung 7:	Externe Kontrolle der Europäischen Investitionsbank _____	94



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BBP	Best Banking Practice (Bewährteste Praktiken im Bankwesen)
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
EIB	Europäische Investitionsbank
EIB–REP	Review and Evaluation Process – European Investment Bank (Überprüfungs– und Bewertungsprozess der Europäischen Investitionsbank)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
rd.	rund
REP	Review and Evaluation Process (Überprüfungs– und Bewertungsprozess)
RH	Rechnungshof



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs– und Bewertungsprozess)
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
WV	Wiedervorlage
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Die 1958 gegründete Europäische Investitionsbank ist die größte multilaterale Finanzierungsinstitution der Welt. Zum Jahresende 2022 wies sie eine Bilanzsumme von 544,588 Mrd. EUR aus. Die Europäische Investitionsbank steht im Eigentum der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Republik Österreich als Mit-eigentümer zahlte Kapital in Höhe von 573,42 Mio. EUR ein und haftete auch mit weiteren 5,856 Mrd. EUR Rufkapital für die Verbindlichkeiten der Europäischen Investitionsbank.

PROJEKTFINANZIERUNGEN UND ANSTIEG RISIKOREICHERER GESCHÄFTE

Während im Jahr 2000 die Projektfinanzierungen der Europäischen Investitionsbank noch bei 35,487 Mrd. EUR lagen, erreichten sie im Jahr 2015 einen Wert von 78,051 Mrd. EUR. Damit stieg für die Anteilseigner das Risiko zusätzlicher Kapitalzuführungen. Erst ab dem Jahr 2018 sanken die jährlichen Projektfinanzierungen wieder auf unter 70 Mrd. EUR. Gleichzeitig nahmen allerdings die risikoreicheren Geschäfte auf eigenes Risiko der Europäischen Investitionsbank deutlich zu (2018: 1,8 Mrd. EUR; 2022: 8,4 Mrd. EUR). Diese werden gemäß den Plänen der Europäischen Investitionsbank in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

Die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank war für die Republik Österreich als Anteilseigner mit Risiken verbunden, deren Identifikation, Steuerung und Verringerung dem Finanzministerium oblagen. Das Ministerium verfügte jedoch über keine interne Prozess- oder Ablaufbeschreibung für Informationsflüsse und Entscheidungswege beim Umgang mit wichtigen, zum Teil risikorelevanten Unterlagen und Informationen der Europäischen Investitionsbank.

AUFSICHTS- UND KONTROLL- DEFIZITE

Den Jahresabschluss der Europäischen Investitionsbank prüfte – nach mehrmaliger Verlängerung des Prüfmandats – seit dem Jahresabschluss 2009 ununterbrochen dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Obwohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Investitionsbank mit einem gezeichneten Kapital von 248,796 Mrd. EUR ausstatteten, haben ihre nationalen Rechnungshöfe – und damit auch der österreichische RH – kein Prüfungsrecht bei der Europäischen Investitionsbank. Damit besteht aus Sicht des RH eine wesentliche Lücke in der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Diese Prüflücke wird noch dadurch verschärft, dass die Europäische Investitionsbank keiner Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank oder durch nationale Aufsichtsbehörden unterliegt.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Jahr 2023 das Bundesministerium für Finanzen in seiner Funktion und bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Europäischen Investitionsbank (**EIB**). Prüfungsziel war es, die Organisation, die Tätigkeit und die Entwicklung der EIB darzustellen sowie die Rolle des Bundesministeriums für Finanzen bei Entscheidungen der EIB und beim Management der für die Republik Österreich mit der EIB verbundenen Risiken zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2023 berücksichtigt wurden.

Zeitgleich zur Gebarungsüberprüfung des RH führte der deutsche Bundesrechnungshof eine vergleichbare Prüfung der deutschen Bundesregierung zu ihrer Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der EIB durch. Als Ergebnis der parallelen Prüfung des Bundesrechnungshofes und des RH erstellten die beiden Rechnungshöfe einen gemeinsamen Synthesebericht mit dem Titel „Europäische Investitionsbank – Aufsichts- und Kontrollrahmen stärken“ (siehe unter <https://www.rechnungshof.gv.at/EIB>).

Kurzfassung

Entwicklung und Finanzierung der Europäischen Investitionsbank

Die EIB, deren Anteilseigner die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) sind, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die größte multilaterale Finanzierungsinstitution der Welt. Seit ihrer Gründung im Jahr 1958 gewährte die EIB Finanzierungen von rd. 1.500 Mrd. EUR. Zum Jahresende 2022 wies sie eine Bilanzsumme von 544,588 Mrd. EUR aus. (TZ 2)



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Gemäß Art. 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht die Aufgabe der EIB darin, „zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union“ durch die „Gewährung von Darlehen und Bürgschaften“ beizutragen. Bei der Festlegung ihrer Ziele waren für die EIB die wirtschaftlichen und politischen Prioritäten der EU maßgeblich. (TZ 2)

Zum Jahresende 2022 betrug das gesamte gezeichnete Kapital der EIB 248,796 Mrd. EUR. Dieses Kapital stammte zur Gänze von ihren Anteilseignern, den EU-Mitgliedstaaten, die davon 22,191 Mrd. EUR tatsächlich einzahlten. Das Risiko der Anteilseigner war nicht auf das eingezahlte Kapital beschränkt, sondern umfasste auch das nicht eingeforderte Kapital (Rufkapital) von 226,605 Mrd. EUR. Die Anteilseigner haften mit dem gesamten gezeichneten Kapital für die Verbindlichkeiten der EIB. (TZ 3)

Die Republik Österreich zeichnete einen Kapitalanteil von 6,429 Mrd. EUR (bzw. 2,58 %), zahlte davon tatsächlich 573,42 Mio. EUR bei der EIB ein und haftete auch mit weiteren 5,856 Mrd. EUR Rufkapital für die Verbindlichkeiten der EIB. Damit stellte die Beteiligung an der EIB – nach jener am Europäischen Stabilitätsmechanismus – die zweitgrößte Kapitalbeteiligung der Republik Österreich im Bereich der internationalen Finanzierungsinstitutionen dar. (TZ 3)

Die finanziellen Mittel für ihre Projektfinanzierungen beschaffte sich die EIB vorwiegend über die Ausgabe von Anleihen auf den Kapitalmärkten. In den Jahren 2018 bis 2022 lagen ihre jährlichen Emissionen zwischen rd. 44,3 Mrd. EUR (2022) und rd. 70 Mrd. EUR (2020). Diese Refinanzierungen zu günstigen Konditionen wurden durch ihre Anteilseigner – die EU-Mitgliedstaaten – entscheidend erleichtert. So waren die Haftung der Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der EIB und auch deren Unterstützungsbereitschaft, z.B. beim Ersatz des vom Vereinigten Königreich gezeichneten Kapitalanteils, wesentliche Gründe für die positive Beurteilung der EIB durch internationale Rating-Agenturen („AAA-Rating“) und Investoren. (TZ 3, TZ 4)

Die EIB verzeichnete im überprüften Zeitraum einen jährlichen Gewinn zwischen 1,712 Mrd. EUR (2020) und 2,566 Mrd. EUR (2021), so dass sich das Eigenkapital um 10 % auf 78,436 Mrd. EUR erhöhte. (TZ 8)

Projektfinanzierungen der EIB

Während das Volumen der Projektfinanzierungen im Jahr 2000 noch bei 35,487 Mrd. EUR lag, verdoppelte es sich bis zum Jahr 2010 auf 71,893 Mrd. EUR und erreichte im Jahr 2015 sogar einen Jahreswert von 78,051 Mrd. EUR. Erst ab dem Jahr 2018 sanken die jährlichen Projektfinanzierungen auf unter 70 Mrd. EUR

und bewegten sich in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 55,767 Mrd. EUR (2018) und 66,111 Mrd. EUR (2020). (TZ 7)

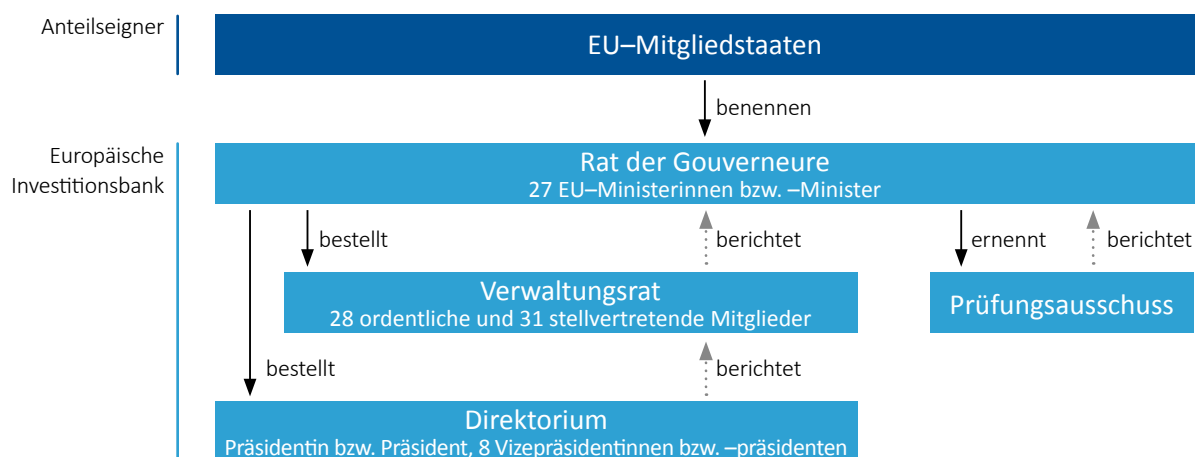
Bei den Projektfinanzierungen der EIB in Österreich war die Entwicklung ähnlich: Im Jahr 2000 betrug das Volumen noch 720,81 Mio. EUR, im Jahr 2010 waren es bereits 1,479 Mrd. EUR und im Jahr 2015 sogar 1,795 Mrd. EUR. In den Jahren 2018 bis 2022 stiegen die Projektfinanzierungen zunächst von 1,184 Mrd. EUR auf 1,663 Mrd. EUR im Jahr 2020 und sanken auf 1,268 Mrd. EUR im Jahr 2022. Damit bewegte sich der österreichische Anteil an den Projektfinanzierungen der EIB in den betrachteten Jahren zumeist zwischen 2 % und 2,5 %. In den Jahren 2020 bis 2022 lag der österreichische Anteil unter dem von der Republik Österreich an der EIB gezeichneten Kapitalanteil von 2,58 %; im Jahr 2020 mit 2,52 % zunächst geringfügig und im Jahr 2022 mit 1,95 % deutlich. (TZ 7)

Circa 90 % der Projektfinanzierungen fanden in der EU statt und etwa die Hälfte entfiel auf die vier größten Anteilseigner der EIB: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. In Italien und Spanien erreichten sie in einzelnen Jahren sogar jeweils einen Jahreswert von über 10 Mrd. EUR. (TZ 7)

Österreich und Entscheidungen der EIB

Die EIB verfügt über nachfolgende Entscheidungs- und Kontrollorgane:

Abbildung: Organe der Europäischen Investitionsbank im Jahr 2022



Quelle: EIB; Darstellung: RH



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Der Prüfungsausschuss der EIB prüfte die Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäfte. Es gab keine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) und auch keine Hinweise in den Jahresberichten des Prüfungsausschusses, dass dieser die widmungsgemäße Verwendung der Mittel der EIB auch auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen prüfte. Die Projektfinanzierungen der EIB umfassten zum Teil mehrere Hundert Millionen Euro. (TZ 10)

In struktureller Hinsicht – z.B. bei ihren Entscheidungs- und Kontrollorganen – ähnelte die EIB dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, wies jedoch weniger konkrete Regelungen zur Unabhängigkeit ihres Prüfungsausschusses auf; in diesem waren weder die Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten noch der Europäische Rechnungshof vertreten. (TZ 12)

An den Entscheidungen der EIB wirkten aus österreichischer Sicht primär die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen im Rat der Gouverneure und die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat mit. Im Jahr 2023 kam es zu Verzögerungen bei der Nominierung und Bestellung der österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat, weil der nationale Nominierungsprozess zu spät eingeleitet wurde. (TZ 13, TZ 15)

Die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB waren Bedienstete des Finanzministeriums, mussten aber gemäß dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat „unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank“ tätig sein. Aus Sicht des RH bestand aufgrund dieser Doppelfunktion die Gefahr von Interessenkonflikten. (TZ 16)

Das Finanzministerium verfügte über keine interne Prozess- oder Ablaufbeschreibung für Informationsflüsse und Entscheidungswege beim Umgang mit wichtigen, zum Teil risikorelevanten Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in der EIB von dieser erhielten. Da Österreich in der Höhe seines Kapitalanteils an den Risiken der EIB beteiligt war, betrafen derartige Unterlagen und Informationen auch österreichische Interessen. (TZ 16)

Die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB berichteten zwar zu den im Verwaltungsrat behandelten Themen, leiteten aber im Finanzministerium nicht alle risikorelevanten Unterlagen der EIB weiter (z.B. zum Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Risiken der EIB). Aufzeichnungen zu diesbezüglichen Gesprächen lagen nicht vor. (TZ 16, TZ 21, TZ 22)



Governance–Reform 2018

Das vom Vereinigten Königreich im Jahr 2017 angekündigte Austreten aus der EU bedeutete auch seinen Rückzug aus der EIB und den Wegfall seines Kapitalanteils von 39,195 Mrd. EUR. ([TZ 19](#))

Bei der im Jahr 2018 anstehenden Entscheidung über den Ersatz des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs forderten mehrere Anteilseigner – auch die Republik Österreich – Anpassungen bei den Entscheidungsstrukturen und im Risikomanagement der EIB, um höhere Risiken und die Notwendigkeit weiterer Kapitalzuführungen durch die Anteilseigner zu vermeiden. Daher verband der Rat der Gouverneure seine Entscheidung, den gezeichneten Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs durch die Erhöhung der gezeichneten Kapitalanteile der anderen Anteilseigner zu ersetzen, mit verschiedenen Reformmaßnahmen (in der Folge: **Governance–Reform 2018**). Dazu zählten u.a. die Vorhaben,

- das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit im Verwaltungsrat und im Rat der Gouverneure auf weitere Fälle auszuweiten (z.B. die Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums),
- die EIB weiter an die Best Banking Practice anzunähern und einen aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozess der Risiken der EIB („EIB–REP“) einzuführen sowie
- mit der Bankenaufsicht vertraute Personen in den Prüfungsausschuss aufzunehmen. ([TZ 19](#), [TZ 20](#), [TZ 21](#), [TZ 22](#))

Die Umsetzung einzelner Reformbestandteile verzögerte sich. Die EIB berichtete laut Finanzministerium nicht zum Abschluss der Reform an ihre Entscheidungsorgane und Anteilseigner. Das Finanzministerium wiederum forderte keine Abschlussdokumentation der EIB zur Umsetzung der Reform oder gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reform Erfolgs ein; dies trotz der Risikorelevanz dieser Reform für die Republik Österreich. ([TZ 20](#))

„Risikoreichere Geschäfte“ der EIB

Die EIB verfügte im überprüften Zeitraum über ein Kreditportfolio mit grundsätzlich geringen Kreditrisiken, bei dem der Anteil der ausfallsgefährdeten Kredite nie mehr als 0,4 % betrug. Die EIB tätigte aber auch bewusst „risikoreichere Geschäfte“ (Projektfinanzierungen mit einer erwarteten Ausfallsquote von mindestens 2 %), um u.a. auf sich ändernde Marktbedürfnisse zu reagieren sowie neue Finanzierungsstrukturen und –produkte anzuwenden. Die risikoreicheren Geschäfte auf eigenes Risiko der EIB machten im Jahr 2018 ein Volumen von rd. 1,8 Mrd. EUR aus; im Jahr 2022 erreichten sie mit rd. 8,4 Mrd. EUR einen mehr als viermal so hohen Wert.

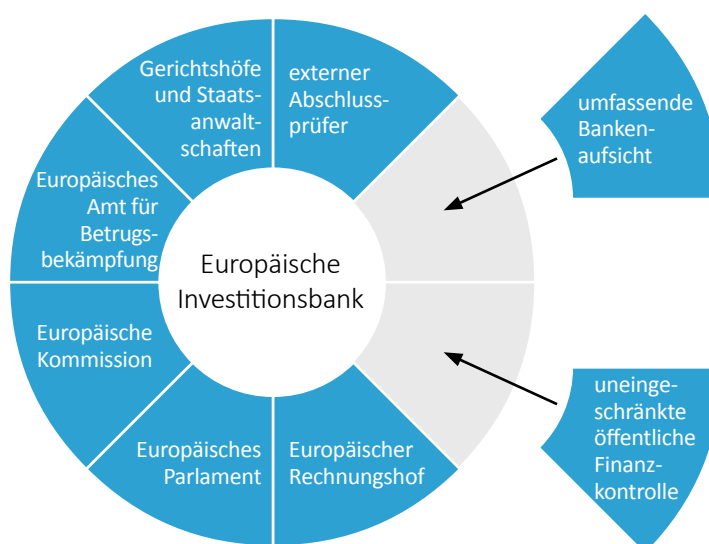
Die EIB sah für die Jahre 2023 bis 2025 eine Ausweitung ihrer risikoreicheren Geschäfte vor. (TZ 24)

Externe Kontrolle der EIB

Neben der Kontrolle durch interne Akteure (z.B. Innenrevision und Prüfungsausschuss) unterlag die EIB auch der Kontrolle externer Akteure.

Die nachfolgende Abbildung weist wesentliche Akteure der externen Kontrolle sowie die im überprüften Zeitraum bestehende Lücke bei der externen Kontrolle der EIB aus:

Abbildung: Externe Kontrolle der Europäischen Investitionsbank



Quellen: EIB; EU-Institutionen; Darstellung: RH

Den Jahresabschluss der EIB prüfte – nach mehrmaliger Verlängerung des Prüfmandats – seit dem Jahresabschluss 2009 ununterbrochen dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Deren aktuelles Prüfungsmandat soll mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 im Jahr 2027 – und damit erst nach 18 Jahren – enden. (TZ 26)



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Aufgrund ihres Zugangs über die Luxemburger Zentralbank zur Zentralbankliquidität des Eurosystems hatte die EIB regulatorische Erfordernisse zu erfüllen. Das diesbezügliche Monitoring führte die Luxemburger Zentralbank für das Europäische System der Zentralbanken durch. (TZ 26)

Die Berichte des Europäischen Parlaments zur Finanztätigkeit der EIB enthielten zum Teil kritische Feststellungen und wiederholte Empfehlungen zu strengeren Verhaltensvorgaben für die Mitglieder des Direktoriums, zu einer höheren Transparenz der EIB, zu einer besseren Bekämpfung von Fehlverhalten, Betrug, Korruption und Geldwäsche im Hinblick auf Unternehmen, die Finanzierungen der EIB beantragen bzw. erhalten, sowie zu einer stärkeren externen Kontrolle der EIB und mehr Kontrollrechten für das Europäische Parlament und den Europäischen Rechnungshof. (TZ 26)

Auf europäischer Ebene hatten mehrere Akteure Kontroll- bzw. Prüfrechte gegenüber der EIB; diese waren aber jeweils auf einzelne Aspekte der Tätigkeit der EIB – wie z.B. strafrechtlich relevante Sachverhalte, Rechnungsführung oder bestimmte Projektfinanzierungen – beschränkt. Eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle aller Tätigkeitsbereiche – wie bei anderen Banken oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum – war bei der EIB nicht gegeben. (TZ 26)

Der Europäische Rechnungshof konnte Projekte und Aktivitäten der EIB außerhalb des EU-Haushalts nicht prüfen. Auch die nationalen Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten konnten nach der Rechtslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung diese Projekte und Aktivitäten nicht überprüfen; dies, obwohl die EU-Mitgliedstaaten die EIB mit einem gezeichneten Kapital von 248,796 Mrd. EUR (Anteil der Republik Österreich: 6,429 Mrd. EUR) ausstatteten, mit diesem Kapital für die Verbindlichkeiten der EIB hafteten und so die hohen Projektvolumen der EIB sowie die Entwicklung der EIB zur größten multilateralen Finanzierungsinstitution der Welt erst ermöglichten. Die öffentliche Finanzkontrolle der EIB war damit eingeschränkt. (TZ 26)

Diese Prüflücke wurde aus Sicht des RH dadurch verschärft, dass die EIB keiner umfassenden Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank oder durch nationale Aufsichtsbehörden unterlag; im Gegensatz zu den in der EU ansässigen Banken bzw. Kreditinstituten. Dabei lag die Bilanzsumme der EIB mit 544,588 Mrd. EUR (zum Jahresende 2022) deutlich über der Bilanzsumme der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigten österreichischen Kreditinstitute; sie überstieg auch die Bilanzsumme der sechs in Österreich niedergelassenen Kreditinstitutsgruppen, die die Europäische Zentralbank aufgrund ihrer Größe bzw. Bedeutung im Jahr 2023 direkt beaufsichtigte. (TZ 2, TZ 26)



Risikomanagement im Finanzministerium

Die Tätigkeit der EIB war für die Republik Österreich als deren Anteilseigner mit Risiken verbunden, deren Identifikation, Steuerung und Verringerung dem Finanzministerium oblagen. Die für das Jahr 2020 geplante Evaluierung der ministeriumsweiten Risikostrategie war auch am Ende der Gebarungsüberprüfung noch ausständig. Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ war seit April 2020 unbesetzt und blieb bei der zur Zeit der Prüfung laufenden Reorganisation des Finanzministeriums unberücksichtigt. (TZ 26, TZ 27)

Die sektionsinternen Risikoberichte der für die EIB zuständigen Sektion III enthielten keine Informationen zur EIB, die über die Höhe des österreichischen Kapitalanteils an der EIB und der Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der EIB hinausgehen. (TZ 28)

Die sektionsübergreifenden Risikoberichte adressierten das Risiko von Kapitalerhöhungen durch die Republik Österreich; z.B. beim Wegfall des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs, bei Plänen der EIB zur Ausweitung ihres Geschäftsvolumens sowie bezüglich der Unterstützung der Ukraine. Als risikosenkende Maßnahmen nannten die Risikoberichte u.a. die Vertretung „österreichischer Interessen“ gegenüber der EIB; vor allem die Reduktion des Geschäftsvolumens der EIB auf „ein nachhaltiges Niveau“, die Einforderung von Governance-Reformen sowie die Ablehnung von Kapitalerhöhungen. (TZ 28)

Die Erstellung der sektionsübergreifenden Risikoberichte erfolgte seit 2022 jährlich, obwohl ursprünglich eine halbjährliche Berichterstattung vorgesehen war. Das Risikomanagement-Komitee, Empfänger der Risikoberichte, hielt im überprüften Zeitraum keine einzige Sitzung ab. Ob die Risikoberichte – wie vom Finanzministerium mitgeteilt – stattdessen in den Sitzungen seiner Sektionsleitungen diskutiert wurden und wie sich das Finanzministerium mit den darin verschriftlichten Risiken und deren Begrenzung auseinandersetzte, konnte der RH nicht überprüfen, da es zu diesen Sitzungen keine Protokolle gab. (TZ 28)

Eine regelmäßige Berichterstattung des Bundesministers für Finanzen über die EIB an den Nationalrat gab es nicht und war gesetzlich auch nicht verpflichtend vorgesehen. Aufgrund des hohen Finanzierungsvolumens der EIB, der Kapitalanteile der EU-Mitgliedstaaten an der EIB, deren Haftung für die Verbindlichkeiten der EIB und wegen der sich daraus auch für die Republik Österreich ergebenden Risiken erachtete der RH eine regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat als zweckmäßig. (TZ 29)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Aufgrund der Bedeutung der Europäischen Investitionsbank für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union, ihrer beträchtlichen Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und wegen der damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken wäre darauf hinzuwirken, dass
 - die Prüfkompentenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle der Europäischen Investitionsbank sicherzustellen. (TZ 26)
 - sich die Anteilseigner der Europäischen Investitionsbank im Rat der Gouverneure – dem obersten Leitungsorgan der Europäischen Investitionsbank – auf eine freiwillige und umfassende Beaufsichtigung der Bank durch die Europäische Zentralbank verständigen und mit der Europäischen Zentralbank eine diesbezügliche Einigung erzielt wird. (TZ 2)
- Die internen Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse des Bundesministeriums für Finanzen zu Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in der Europäischen Investitionsbank von der Bank erhalten, wären zu strukturieren und schriftlich festzuhalten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre dabei sicherzustellen, dass auch Bedienstete des Ministeriums, die nicht – wie z.B. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank – unmittelbar der Bank, sondern ausschließlich österreichischen Interessen verpflichtet sind, in Unterlagen der Bank Einsicht nehmen, die für die Republik Österreich wesentlich oder risikorelevant sind, und sich damit angemessen befassen. Etwaige Schlussfolgerungen in Bezug auf österreichische Interessen oder den Umgang mit identifizierten Risiken wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)
- Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wären eine Abschlussdokumentation der Europäischen Investitionsbank zur Umsetzung der Governance-Reform 2018, eine gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reformerfolgs durch externe Expertinnen bzw. Experten und darauf basierend eine Einigung über erforderliche Folgemaßnahmen einzufordern. (TZ 20)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- Die Risiken der Europäischen Investitionsbank sowie die Qualität ihres Kreditportfolios wären laufend auf die sich daraus ergebenden Risiken für die Republik Österreich zu analysieren, die dazu erforderlichen Informationen (u.a. Risikokennzahlen) wären bei der Europäischen Investitionsbank einzufordern und die Angemessenheit des eigenen Risikomanagements wäre sicherzustellen. Weiters wäre im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank sowie über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Governance-Strukturen und des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank hinzuwirken. (TZ 24)
- Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ wäre zeitnah zu besetzen, damit sie ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Stabsstelle wäre künftig bei Reorganisationen einzubeziehen, damit Funktionen und Prozesse des Risikomanagements von Anfang an in die Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Reorganisation einfließen. (TZ 27)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Europäische Investitionsbank						
Rechtsform	Bank mit eigener Rechtspersönlichkeit					
Standort	Luxemburg					
gesetzliche Grundlage	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), BGBl. III 86/1999 i.d.g.F.					
Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen	Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. 76/1986 (VV) i.d.g.F.					
	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mrd. EUR					in %
Kennzahlen der Bilanz (Auswahl) ¹						
Bilanzsumme	555,793	553,561	554,291	565,476	544,588	-2,0
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	482,611	481,871	485,733	491,285	484,515	0,4
Forderungen aus Wertpapieren	55,554	53,908	52,585	56,726	41,119	-26,0
Verbindlichkeiten aus Wertpapieren	455,384	449,322	435,264	440,115	431,697	-5,2
Eigenkapital	71,325	73,688	73,503	76,069	78,436	10,0
davon						
Kapital der Anteilseigner	21,699	21,699	22,191	22,191	22,191	2,3
Rücklagen	47,287	49,626	49,600	51,312	53,878	13,9
Kennzahlen der Gewinn– und Verlustrechnung (Auswahl) ¹						
Nettozinsertrag (Zinserträge abzüglich Zinsaufwendungen)	3,168	3,032	3,062	3,185	2,978	-6,0
Personalaufwendungen	-0,748	-0,764	-0,894	-1,216	-0,832	11,3
davon						
Gehälter	-0,422	-0,441	-0,452	-0,488	-0,526	24,7
Jahresgewinn	2,339	2,364	1,712	2,566	2,366	1,2
	Anzahl					in %
Bedienstete (zum Jahresende)	3.410	3.439	3.542	3.816	4.020	17,9
Projektfinanzierungen ¹						
weltweit	55,767	63,129	66,111	65,426	65,096	16,7
– in der Europäischen Union	47,838	55,251	56,764	58,066	55,980	17,0
davon						
in Österreich	1,184	1,574	1,663	1,417	1,268	7,1
– in anderen Weltregionen	7,928	7,877	9,347	7,361	9,116	15,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; EIB

¹ jeweils zum 31. Dezember



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Jahr 2023 das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) in seiner Funktion und bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Europäischen Investitionsbank (**EIB**). Prüfungsziel war,

- die Organisation, die Tätigkeit und die Entwicklung der EIB darzustellen sowie
- die Rolle des Finanzministeriums bei Entscheidungen der EIB und beim Management der Risiken, die für die Republik Österreich mit der EIB verbunden sind, zu beurteilen.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst war die Beurteilung einzelner Projektfinanzierungen der EIB, der Gesamtorganisation des Finanzministeriums sowie der EIB-bezogenen Tätigkeit anderer Ministerien und öffentlicher Einrichtungen in Österreich.

Die EIB fällt nicht unter die Prüfungskompetenz des RH oder anderer nationaler Rechnungshöfe, obwohl die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) die Anteilseigner der EIB sind und sich die EIB damit im öffentlichen Eigentum befindet. Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen zur EIB beruhen vor allem auf den Veröffentlichungen der EIB und anderer Institutionen auf europäischer Ebene sowie den Informationen des Finanzministeriums.

Zeitgleich zur Gebarungsüberprüfung des RH führte der deutsche Bundesrechnungshof eine vergleichbare Prüfung der deutschen Bundesregierung zu ihrer Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der EIB durch.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022, wobei der RH auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2023 berücksichtigte.

(2) Zu dem im Jänner 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Finanzministerium im April 2024 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2024.

(3) Die EIB lehnte bei der im April 2023 erfolgten Kontaktaufnahme durch den RH Gespräche mit dem RH ab. Auf Wunsch der EIB stellte ihr das Finanzministerium im Februar 2024 – in Abstimmung mit dem RH – das vom RH an das Finanzministerium übermittelte Prüfungsergebnis zur Verfügung.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die Stellungnahme der EIB, die rechtlich nicht erforderlich war, übermittelte die EIB im März 2024 an das Finanzministerium; das Ministerium leitete die Stellungnahme im April 2024 an den RH weiter.

Laut Stellungnahme der EIB sollten ihre „Erläuterungen und zusätzlichen Informationen [...] zu einer korrekteren Darstellung der Sachverhalte und akkuraten Abbildung der Realität beitragen und [...] Inhalt und Ergebnisse des Berichts präzisieren“. Allerdings ging die EIB „nicht individuell auf konkrete Empfehlungen“ des RH ein. Dies erschwerte die Zuordnung der Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen des RH im Bericht.

Da die EIB nicht unter die Prüfungskompetenz des RH fällt, erstattete der RH keine Gegenäußerung an die EIB, sondern berücksichtigte den Inhalt ihrer Stellungnahme im gegenständlichen Bericht und in seiner Gegenäußerung an das Finanzministerium.

(4) Als Ergebnis der parallelen Prüfung des Bundesrechnungshofes und des RH erstellten die beiden Rechnungshöfe einen gemeinsamen Synthesebericht mit dem Titel „Europäische Investitionsbank – Aufsichts- und Kontrollrahmen stärken“ (siehe unter <https://www.rechnungshof.gv.at/EIB>).

Dieser Bericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der beiden Prüfungen zusammen und formuliert aus den gemeinsamen Schlussfolgerungen Handlungsempfehlungen für die Mitgliedstaaten als Anteilseigner der EIB.



Allgemeines zur Europäischen Investitionsbank

Gründung und Einordnung

- 2.1 (1) Die EIB wurde im Jahr 1958 von den damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)¹ gegründet. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die EIB die größte multilaterale Finanzierungsinstitution der Welt. Seit ihrer Gründung gewährte die EIB Finanzierungen von rd. 1.500 Mrd. EUR.² Zum Jahresende 2022 wies sie eine Bilanzsumme von 544,588 Mrd. EUR aus.

Als Finanzierungsinstitution der EU verfügte die EIB über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz war in Luxemburg.³ Die Anteilseigner der EIB waren die EU-Mitgliedstaaten (TZ 3).

Die zentralen rechtlichen Grundlagen der EIB waren im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**)⁴ sowie in der an diesen Vertrag angefügten Satzung der EIB verankert. Eine Änderung der Satzung der EIB erforderte ein besonderes Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene.⁵ Diese rechtlichen Grundlagen wurden durch weitere Regelungen ergänzt (z.B. die Geschäftsordnung der EIB).

Gemäß Art. 309 AEUV bestand die Aufgabe der EIB darin, „zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen“, indem sie durch „Gewährung von Darlehen und Bürgschaften“ die Finanzierung der nachfolgenden Vorhaben erleichtert:

- Vorhaben zur Erschließung von weniger entwickelten Gebieten,
- Vorhaben zur Modernisierung bzw. Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können,
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

¹ Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland 1957 gegründet. Aus der EWG entstand durch den 1992 unterzeichneten Vertrag von Maastricht die Europäische Gemeinschaft (EG), die nunmehr eine der drei Säulen der EU ist.

² für über 14.900 Projekte in über 160 Ländern

³ Im Jahr 1968 verlegte die EIB ihren Sitz von Brüssel nach Luxemburg.

⁴ BGBl. III 86/1999 i.d.g.F.

⁵ Gemäß Art. 308 AEUV kann der Rat der EU auf Antrag der EIB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission oder auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EIB die Satzung der EIB einstimmig ändern.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Diese Aufgabe hatte die EIB „ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks“ zu erfüllen. Die EIB hielt fest, dass sie im Unterschied zu Geschäftsbanken keine Gewinnerzielungsabsicht verfolge. Laut EIB sollen die erwirtschafteten Erträge ihr ermöglichen, „ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre Kosten zu decken, ihre Risiken abzusichern und einen Reservefonds aufzubauen“. Dementsprechend schüttete die EIB grundsätzlich auch keine Gewinne aus, sondern führte diese ihren Rücklagen zu (TZ 8).

Gemäß der Satzung der EIB, die als Anhang des AEUV Vorrang vor nationalen Rechtsvorschriften hatte, konnte das Vermögen der EIB „in keiner Form beschlagnahmt oder enteignet werden“.⁶ Bei Forderungen gegenüber den EU-Mitgliedstaaten hatte die EIB die Stellung eines „bevorrechteten Gläubigers“, damit diese Forderungen bei Fälligkeit vollständig wiedereingebracht werden können und kein Verlustrisiko aufweisen.

(2) Die EIB steuerte ihre Finanzierungstätigkeit mit „übergeordneten Finanzierungszielen“ (Public Policy Goals (PPG)). Sie förderte nur Projekte, die zur Erreichung dieser Ziele beitrugen (TZ 6). Bei der Festlegung der Ziele waren für die EIB die Prioritäten der EU maßgeblich.⁷ So folgte sie im überprüften Zeitraum den Schwerpunkten des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU für die Jahre 2021 bis 2027⁸ und legte

- nachhaltige Städte und Regionen,
- nachhaltige Energie und natürliche Ressourcen,
- Innovation, Digitalisierung und Humankapital sowie
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen⁹

als ihre „übergeordneten Finanzierungsziele“ fest. Ergänzend formulierte die EIB die zwei Querschnittsthemen „Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit“ sowie „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“, die jeweils bei möglichst vielen

⁶ Art. 26 Abs. 2 Satzung der EIB

⁷ Die Genehmigung der „übergeordneten Finanzierungsziele“ erfolgte im Rahmen der jährlich erstellten operativen Pläne durch den Verwaltungsrat.

⁸ Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) legt die EU die Prioritäten für den jeweiligen Planungszeitraum betragsmäßig fest. Der mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretene MFR für die Jahre 2021 bis 2027 umfasst 1.074 Mrd. EUR und nachfolgende Rubriken: 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales (132,781 Mrd. EUR); 2. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt sowie Resilienz und Werte (377,768 Mrd. EUR); 3. Natürliche Ressourcen und Umwelt (356,374 Mrd. EUR); 4. Migration und Grenzmanagement (22,671 Mrd. EUR); 5. Sicherheit und Verteidigung (13,185 Mrd. EUR); 6. Nachbarschaft und die Welt (98,419 Mrd. EUR); 7. Europäische öffentliche Verwaltung (73,102 Mrd. EUR).

Zusätzlich schuf die EU zur Unterstützung der Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) mit einem Volumen von 750 Mrd. EUR (390 Mrd. EUR an nicht rückzahlbaren Zuschüssen und 360 Mrd. EUR an rückzahlbaren Darlehen an die Mitgliedstaaten). Die Europäische Kommission nahm diese Mittel im Namen der EU am Kapitalmarkt auf. Die Rückzahlung dieser Gelder soll bis spätestens Ende 2058 erfolgen.

⁹ Die EIB definierte Midcap-Unternehmen als Unternehmen, die hinsichtlich ihrer Größe und ihres Entwicklungsstadiums zwischen KMU (kleine und mittlere Unternehmen, nach der EU-Definition Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten) und größeren Unternehmen angesiedelt sind.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Projekten zu berücksichtigen waren. Die starke Orientierung der EIB an den Prioritäten und Zielen der EU wurde auch vom Europäischen Parlament mehrfach eingefordert.

(3) Die EIB sah sich als Bank der EU. Allerdings war in ihren Leitsätzen für die Best Practice im Bankensektor (Best Banking Practice; in der Folge: **BBP–Leitsätze**) festgehalten, dass sie „gemäß ihrer Satzung weder Anforderungen für eine Zulassung erfüllen“ muss „noch von einer externen Bankenaufsichtsbehörde beaufsichtigt“ wird. Dementsprechend unterlag die EIB im Gegensatz zu den in der EU niedergelassenen Banken bzw. Kreditinstituten – und mit Ausnahme ihrer Liquiditätsentwicklung (**TZ 26**) – keiner Bankenaufsicht; nicht jener durch nationale Aufsichtsbehörden (z.B. Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich) und auch nicht jener durch die Europäische Zentralbank, die direkt die Aufsicht über „bedeutende Kreditinstitute“ ausübt.¹⁰ Die Bilanzsumme der EIB lag mit 544,588 Mrd. EUR (zum Jahresende 2022) deutlich über der Bilanzsumme der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigten österreichischen Kreditinstitute; sie überstieg auch die Bilanzsumme jener sechs in Österreich niedergelassenen „bedeutenden“ Kreditinstitutsgruppen, die die Europäische Zentralbank aufgrund ihrer Größe bzw. Bedeutung im Jahr 2023 direkt beaufsichtigte.¹¹

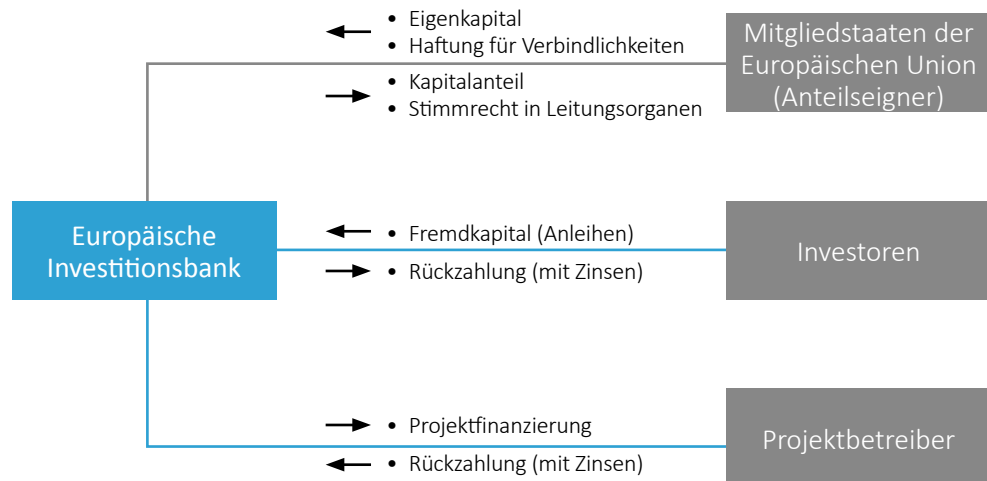
Die EIB unterlag einer eingeschränkten Prüfständigkeit des Europäischen Rechnungshofes. Für Projektfinanzierungen und Aktivitäten der EIB, die nicht durch finanzielle Mittel oder Garantien der EU ermöglicht wurden, stand dem Europäischen Rechnungshof kein Prüfrecht zu (**TZ 26**).

¹⁰ siehe RH–Bericht „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“ (Reihe Bund 2017/20), RH–Bericht „Bankenabwicklung in Österreich“ (Reihe Bund 2020/18) und RH–Bericht „Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ (Reihe Bund 2024/3)

¹¹ Bilanzsummen per 31. Dezember 2022: Addiko Bank AG 5,996 Mrd. EUR; BAWAG Group AG: 56,523 Mrd. EUR; Erste Group Bank AG: 323,865 Mrd. EUR; Raiffeisen Bank International AG: 207,057 Mrd. EUR; Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen: 49,322 Mrd. EUR; VOLKSBANK WIEN AG: 29,224 Mrd. EUR

(4) Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Finanzierung und Geschäftstätigkeit der EIB, auf die in den nachfolgenden Abschnitten eingegangen wird:

Abbildung 1: Finanzierung und Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank



Quelle: EIB; Darstellung: RH

Die finanziellen Mittel der EIB¹² stammten im Wesentlichen aus

- dem von ihren Anteilseignern (EU-Mitgliedstaaten) zur Verfügung gestellten Eigenkapital (TZ 3),
- dem bei Investoren auf den Finanzmärkten (vor allem mit Anleihen) aufgenommenen Fremdkapital (TZ 4), das die EIB für die von ihr gewährten Projektfinanzierungen nutzt, sowie
- den – von den finanziell unterstützten Projektbetreibern – am Ende der Laufzeit zurückgezahlten Projektfinanzierungen (TZ 6).

2.2 Der RH hielt fest, dass die EIB zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die größte multilaterale Finanzierungsinstitution der Welt war und zum Jahresende 2022 eine Bilanzsumme von 544,588 Mrd. EUR auswies. Der RH hob hervor, dass

- die EIB trotz ihrer Größe und ihrer Bedeutung für die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten (als Anteilseigner der EIB) – anders als z.B. österreichische Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen mit einer deutlich niedrigeren Bilanzsumme – keiner umfassenden Bankenaufsicht unterlag und auch
- die öffentliche Finanzkontrolle nur eingeschränkt durch den Europäischen Rechnungshof möglich war.

¹² ohne die über Mandate (z.B. von der EU oder von deren Mitgliedstaaten) erhaltenen finanziellen Mittel, welche die EIB für bestimmte beauftragte Zwecke zu verwenden hat (z.B. Europäischer Garantiefonds und das InvestEU-Programm)



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure – dem obersten Leitungsorgan der EIB – darauf hinzuwirken, dass sich die Anteilseigner der EIB auf eine freiwillige und umfassende Beaufsichtigung der EIB durch die Europäische Zentralbank verständigen und mit der Europäischen Zentralbank eine diesbezügliche Einigung erzielt wird.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Finanzkontrolle der EIB durch nationale Rechnungshöfe in TZ 26.

- 2.3 (1) Das Finanzministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im Rahmen der ab TZ 19 beschriebenen Governance-Reform 2018 – u.a. auf Betreiben Österreichs – ein Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Review and Evaluation Process; **REP**) nach Vorbild und Methodik des „aufsichtlichen“ Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process; **SREP**) der Europäischen Zentralbank für bedeutende Banken eingeführt worden sei. Dieser Überprüfungs- und Bewertungsprozess der EIB (**EIB-REP**) berücksichtige die Besonderheiten der EIB (u.a. Rechtsrahmen und Aufgabe gemäß EU-Primärrecht) und die anzuwendende Best Banking Practice.

Den EIB-REP führe ein Team durch, das an den unabhängigen Prüfungsausschuss berichte. Das REP-Team werde „derzeit von einer Person von der Europäischen Zentralbank/Bankenaufsicht“ geleitet. Zwischen Prüfungsausschuss und REP-Team einerseits und der Europäischen Zentralbank andererseits finde ein regelmäßiger Austausch statt. Zwei Mitglieder und Beobachterinnen bzw. Beobachter des Prüfungsausschusses müssten – seit der Governance-Reform 2018 – gemäß Geschäftsordnung der EIB Mitglieder von Bankenaufsichten in der EU sein oder gewesen sein.

Der erste Prüfungszyklus 2022/23 sei als Pilotprojekt aufgesetzt worden, 2024 werde der erste vollständige Prüfungszyklus durchgeführt. Die österreichischen Mitglieder im Rat der Gouverneure und im Verwaltungsrat würden sich für die kontinuierliche Weiterentwicklung und vollumfängliche Anwendung des EIB-REP inklusive der Implementierung von beim EIB-REP identifizierten Reformen sowie für einen Austausch der Leitungsgremien zu REP-relevanten Punkten einsetzen.

Bei den Verhandlungen zur Governance-Reform 2018 sei auch die freiwillige Beaufsichtigung der EIB durch die Europäische Zentralbank geprüft, aber nicht von der erforderlichen Mehrheit in den EIB-Leitungsgremien unterstützt worden. Eine solche Aufsicht wäre mit Änderungen der EIB-Satzung und damit des EU-Primärrechts verbunden. Die Vorschriften zur Änderung des Primärrechts würden über jene zur Änderung von Sekundärrecht (Richtlinien und Verordnungen) hinausgehen. Anzuwenden wäre das mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte „vereinfachte“



Verfahren zur Änderung der EU-Verträge. Dafür sei u.a. Einstimmigkeit der Staats- und Regierungschefs erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass die Implementierung des EIB-REP nicht ausreichend ambitioniert erfolge, werde sich das Finanzministerium für eine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank einsetzen.

(2) Laut Stellungnahme der EIB ähnele sie als multilaterale Finanzierungsinstitution in ihrer Einrichtung und Funktionsweise beispielsweise der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, regionalen Entwicklungsbanken wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und vielen weiteren subregionalen Entwicklungsbanken, etwa der Nordischen Investitionsbank. Für die EIB seien ihr in den EU-Verträgen verankerter primärrechtlicher Rahmen, ihr öffentlicher Auftrag und ihre Finanzierungsaktivitäten weder mit Geschäftsbanken noch mit nationalen Förderbanken vergleichbar.

- 2.4 Der RH wertete die vom Finanzministerium in der Stellungnahme genannten Maßnahmen der EIB – z.B. Einführung des EIB-REP und Stärkung des Prüfungsausschusses der EIB – positiv.

Er betonte jedoch, dass diese internen Maßnahmen kein ausreichender Ersatz für eine umfassende externe Bankenaufsicht sind, die auch Aufsichtsmaßnahmen (z.B. Berichtspflichten, Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel oder Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs) und Sanktionen (z.B. Geldbußen) anordnen kann.

Der RH wies auch nochmals darauf hin, dass wesentlich kleinere Banken als die EIB der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank bzw. durch nationale Aufsichtsbehörden unterstellt sind und bei der EIB auch eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle fehlt.

Finanzierung (Mittelherkunft)

Finanzierung durch Anteilseigner

- 3.1 (1) Jeder Mitgliedstaat der EU ist Anteilseigner der EIB. Die Höhe des jeweils zu zeichnenden Kapitals hängt vom „wirtschaftlichen Gewicht“¹³ des Mitgliedstaats innerhalb der EU zum Zeitpunkt seines Beitritts zur EU ab.

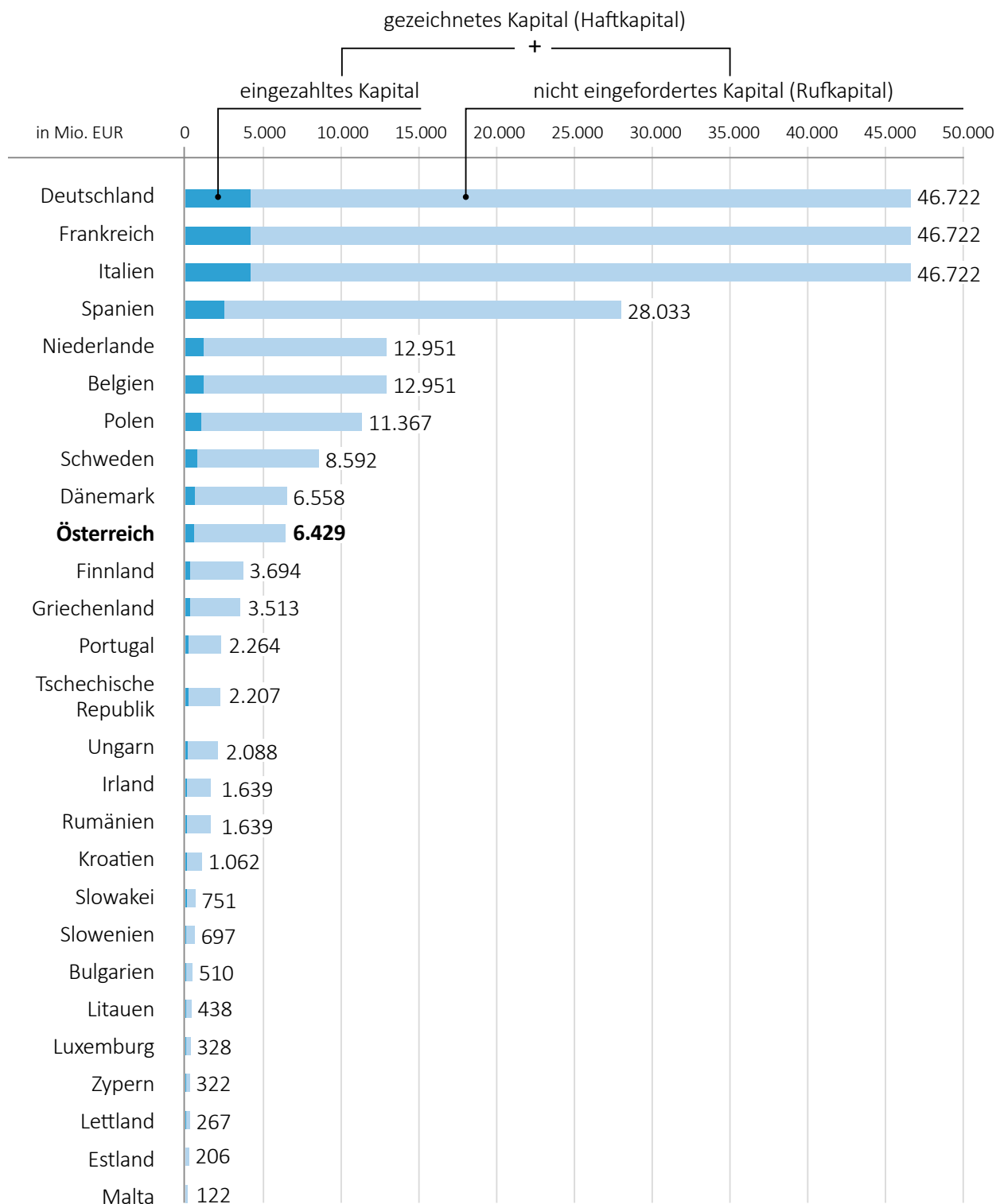
¹³ Dieses wird am Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedstaaten gemessen.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die nachfolgende Abbildung zeigt das von den Anteilseignern der EIB per 31. Dezember 2022 gezeichnete Kapital:

Abbildung 2: Gezeichnetes Kapital der Europäischen Investitionsbank



Quelle: EIB; Darstellung: RH



Zum Jahresende 2022 betrug das gesamte gezeichnete Kapital der EIB 248,796 Mrd. EUR.

Mit einem Kapitalanteil von jeweils 46,722 Mrd. EUR (bzw. 18,78 %) waren Deutschland, Frankreich und Italien die größten Anteilseigner der EIB. Der Anteil Österreichs am gezeichneten Kapital betrug 6,429 Mrd. EUR bzw. 2,58 %. Davor, d.h. bis zum Wegfall des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs im Jahr 2020, betrug der Anteil Österreichs 5,393 Mrd. EUR bzw. 2,22 %.

Der im Jahr 2020 durch das Austreten des Vereinigten Königreichs aus der EU (TZ 19)¹⁴ – und damit auch aus der EIB – wegfallende Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs an der EIB von 39,195 Mrd. EUR wurde im gleichen Jahr durch eine anteilmäßige Erhöhung der gezeichneten Kapitalanteile der anderen 27 Mitgliedstaaten bzw. Anteilseigner ausgeglichen. Zusätzlich erhöhten Polen und Rumänien ihre gezeichneten Kapitalanteile um 5,386 Mrd. EUR bzw. 125,45 Mio. EUR.

(2) Die Anteilseigner hatten nicht ihren gesamten gezeichneten Kapitalanteil einzuzahlen, sondern sie zahlten jeweils 8,92 % des gezeichneten Kapitals¹⁵ ein. So wurden vom insgesamt gezeichneten Kapital von 248,796 Mrd. EUR tatsächlich 22,191 Mrd. EUR eingezahlt. Österreich zeichnete 6,429 Mrd. EUR und zahlte davon 573,42 Mio. EUR ein.

Das vom Vereinigten Königreich tatsächlich eingezahlte Kapital von 3,496 Mrd. EUR war von der EIB beginnend mit Oktober 2020 innerhalb von zwölf Jahren in Raten an das Vereinigte Königreich zurückzuzahlen. Die EIB ersetzte dieses vom Vereinigten Königreich eingezahlte Kapital durch die Umwandlung eigener Rücklagen in eingezahltes Kapital (TZ 8).

(3) Nach Abzug des bei der EIB eingezahlten Kapitals ihrer Anteilseigner verblieben insgesamt 226,605 Mrd. EUR und aus österreichischer Sicht 5,856 Mrd. EUR als von den Anteilseignern gezeichnetes, aber von der EIB nicht eingefordertes Kapital (Rufkapital).

Mit diesem Rufkapital hafteten die Anteilseigner zusätzlich zu ihrem bereits eingezahlten Kapital für die Verbindlichkeiten der Bank. Der Verwaltungsrat der EIB konnte von jedem Anteilseigner die Zahlung des gezeichneten, aber noch nicht eingezahl-

¹⁴ Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein Referendum statt, bei dem die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der EU stimmten. Am 29. März 2017 informierte das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat über seine Entscheidung, aus der EU auszutreten. Nach einer Übergangsphase von mehreren Jahren verließ das Vereinigte Königreich mit Ablauf des 31. Jänner 2020 die EU. Am 1. Februar 2020 wurde der Anteil des Vereinigten Königreichs am gezeichneten Kapital der EIB durch eine anteilmäßige Erhöhung der Anteile aller anderen Anteilseigner ersetzt. Das tatsächlich eingezahlte Kapital des Vereinigten Königreichs wurde durch eine Umwidmung von Rücklagen der EIB ersetzt. Mit 1. März 2020 erhöhten in einem weiteren Schritt Polen und Rumänien ihre gezeichneten Kapitalanteile.

¹⁵ Art. 5 Satzung der EIB



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

ten Kapitals verlangen, soweit dies erforderlich war, um den Verpflichtungen der EIB nachzukommen.¹⁶ Diese Haftung der Anteilseigner erleichterte es der EIB, Fremdkapital, das sie für ihre Projektfinanzierungen benötigte, zu niedrigen Zinsen auf den Kapitalmärkten aufzunehmen (TZ 4).

(4) Die nachfolgende Tabelle weist die Kapitalbeteiligungen der Republik Österreich an internationalen Finanzierungsinstitutionen aus:

Tabelle 1: Kapitalbeteiligungen der Republik Österreich an internationalen Finanzierungsinstitutionen

	Stichtag ¹	gezeichneter Kapitalanteil		davon Rufkapital	davon eingezahlt
		in %	in Mio. EUR		
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	01.01.2022	2,76	19.439	17.217	2.222
Europäische Investitionsbank (EIB)	31.12.2021	2,58	6.429	5.856	573
Internationaler Währungsfonds (IWF)	31.07.2022	0,83	5.163	0	5.163
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	30.06.2022	0,71	2.242	2.080	161
Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB)	31.12.2021	0,44	833	798	35
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	31.12.2021	2,30	684	542	143
Asiatische Entwicklungsbank (AEB)	31.12.2021	0,34	518	492	26
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB)	31.12.2021	0,52	513	410	103
Inter–Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB)	31.12.2021	0,16	291	270	21
Internationale Finanzkorporation (IFC)	30.06.2022	0,78	183	0	183
Multilaterale Investitions–Garantie–Agentur (MIGA)	30.06.2022	0,77	15	12	3
Inter–Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)	31.12.2021	0,56	13	0	13

¹ Zahlen zum Stichtag der letztbeschlossenen Bilanz der jeweiligen Finanzierungsinstitution

Quelle: BMF

Die EIB stellte – nach dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (TZ 12) mit einem Kapitalanteil von 19,439 Mrd. EUR – die zweitgrößte Kapitalbeteiligung der Republik Österreich im Bereich der internationalen Finanzierungsinstitutionen dar. Das beim Internationalen Währungsfonds bzw. beim Europäischen Stabilitätsmechanismus tatsächlich eingezahlte Kapital von 5,163 Mrd. EUR bzw. 2,222 Mrd. EUR war höher als bei der EIB. Im Vergleich zum eingezahlten Kapital bei allen anderen Finanzierungsinstitutionen war das von der Republik Österreich bei der EIB eingezahlte Kapital um ein Mehrfaches höher.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gezeichnete Kapital der EIB von 248,796 Mrd. EUR zur Gänze von ihren Anteilseignern, den EU–Mitgliedstaaten, stammte. Diese zahlten davon 22,191 Mrd. EUR tatsächlich ein.

¹⁶ Art. 4 und 5 Satzung der EIB



Der RH hob hervor, dass das Risiko der Anteilseigner nicht auf das eingezahlte Kapital beschränkt war, sondern auch das Rufkapital von 226,605 Mrd. EUR umfasste, weil die Anteilseigner mit diesem Rufkapital zusätzlich zu ihrem eingezahlten Kapital für die Verbindlichkeiten der EIB hafteten.

Weiters hielt der RH fest, dass die Republik Österreich einen Kapitalanteil von 6,429 Mrd. EUR (bzw. 2,58 %) zeichnete, davon 573,42 Mio. EUR bei der EIB tatsächlich einzahlte und auch mit weiteren 5,856 Mrd. EUR Rufkapital für die EIB haftete. Damit stellte die Beteiligung an der EIB die zweitgrößte Kapitalbeteiligung der Republik Österreich im Bereich der internationalen Finanzierungsinstitutionen dar.

Bezüglich der mit der Beteiligung an der EIB für die Republik Österreich verbundenen Risiken und deren Management durch das Finanzministerium verwies der RH auf seine Empfehlungen in TZ 23 bis TZ 29.

- 3.3 Laut Stellungnahme der EIB seien bisher vor allem politische Entscheidungen der Anteilseigner, die Krisenreaktionsfähigkeit der EIB-Gruppe zu stärken, ausschlaggebend für Kapitalerhöhungen gewesen.

Finanzierung mit Fremdkapital

- 4.1 (1) Die finanziellen Mittel, welche die EIB für ihre Projektfinanzierungen benötigte, beschaffte sie sich vorwiegend über die Ausgabe von Anleihen auf den Kapitalmärkten.

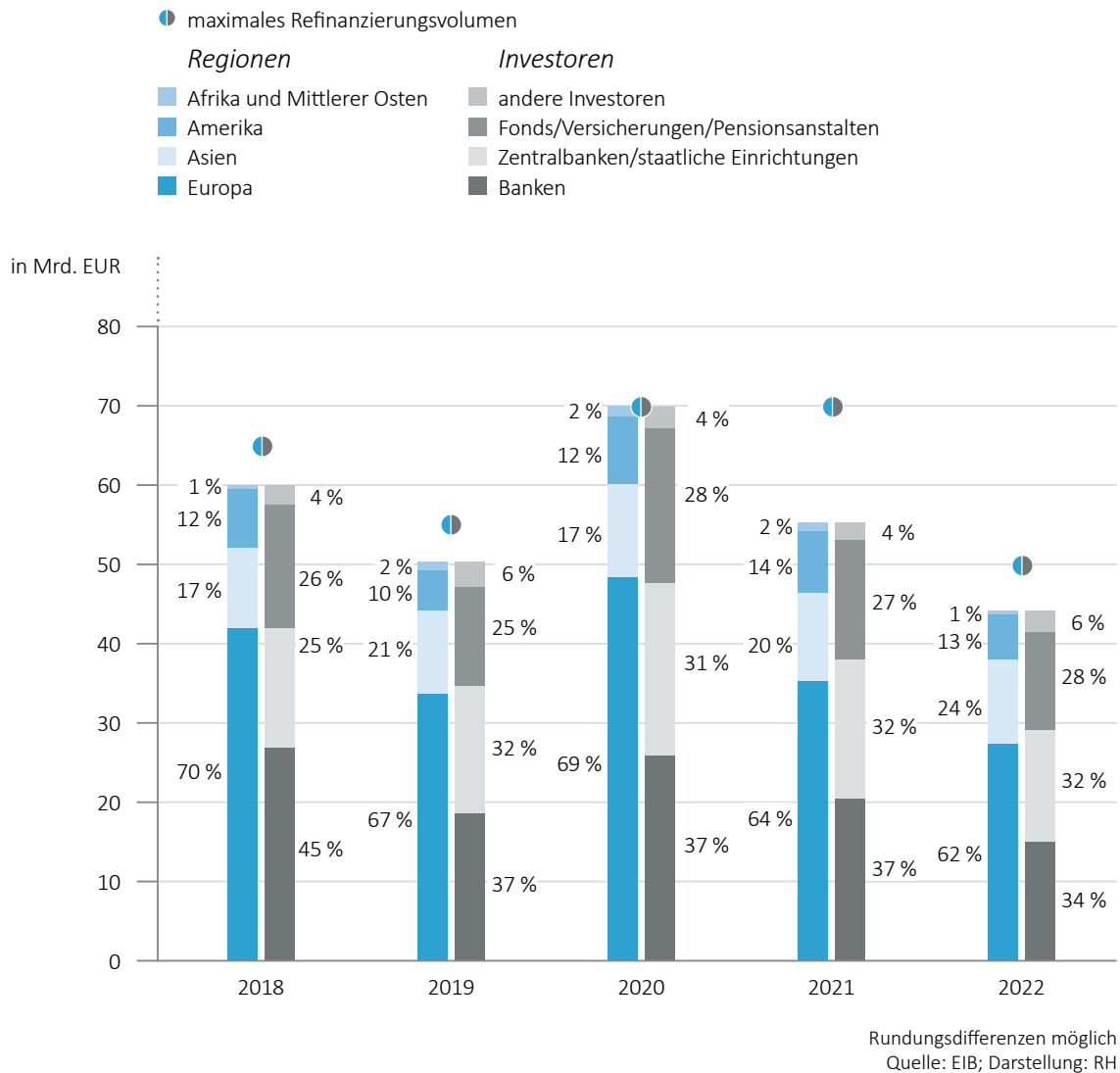
Die Genehmigung des jährlichen Refinanzierungsvolumens oblag dem Verwaltungsrat der EIB. Für die Emissionsaktivitäten der EIB war die Direktion Finanzen mit den Hauptabteilungen Kapitalmärkte und Treasury verantwortlich.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die nachfolgende Abbildung weist für die Jahre 2018 bis 2022 das vom Verwaltungsrat jeweils genehmigte maximale Refinanzierungsvolumen der EIB aus und setzt es in Bezug zum tatsächlichen Emissionsvolumen der EIB, gegliedert nach dem Sitz und der Art der Investoren:

Abbildung 3: Refinanzierung der Europäischen Investitionsbank



In den Jahren 2018 bis 2022 schwankte das maximal zulässige Refinanzierungsvolumen zwischen 50 Mrd. EUR (2022) und 70 Mrd. EUR (2020 und 2021); das tatsächliche Emissionsvolumen bewegte sich zwischen rd. 44,3 Mrd. EUR (2022) und rd. 70 Mrd. EUR (2020). Die EIB überschritt in keinem Jahr das maximal zulässige Refinanzierungsvolumen.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die geografische Verteilung zeigt, dass Investoren aus Europa den Großteil der ausgegebenen Anleihen zeichneten. Allerdings sank ihr Anteil von 70 % im Jahr 2018 auf 62 % im Jahr 2022. Zeitgleich stieg der Anteil der Investoren aus dem asiatischen Raum von 17 % auf 24 %.

Die Verteilung nach der Art der Investoren war ausgeglichener: In allen Jahren zeichneten Banken den größten Teil der ausgegebenen Anleihen. Ihr Anteil fiel aber von 45 % im Jahr 2018 auf 34 % im Jahr 2022. Zentralbanken und staatliche Einrichtungen, die im Jahr 2018 25 % der Anleihen zeichneten, erhöhten bis zum Jahr 2022 ihren Anteil auf 32 % und lagen damit nur zwei Prozentpunkte unter jenem der Banken. Der Anteil der von Fonds, Versicherungen und Pensionsanstalten gezeichneten Anleihen bewegte sich zwischen 25 % und 28 %.

(2) Für die erfolgreiche Refinanzierung der EIB auf den internationalen Kapitalmärkten war die Beurteilung ihrer Bonität durch international anerkannte Rating-Agenturen wesentlich. So hielt die EIB z.B. in ihren BBP-Leitsätzen fest, dass ihr Geschäftsmodell auf niedrigen Mittelbeschaffungskosten beruht, die sie nur sicherstellen kann, wenn sie ihre hohe Bonität aufrechterhält. Die EIB wurde jährlich von den drei Rating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's beurteilt. Im überprüften Zeitraum bestätigten diese Rating-Agenturen wiederholt das „AAA-Rating“ und den „stabilen Ausblick“ für die EIB.

Die Rating-Agenturen begründeten ihre positiven Beurteilungen u.a. mit der Qualität des Finanzierungsportfolios und des Risikomanagements sowie dem Zugang der EIB zu Refinanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank.¹⁷

Darüber hinaus führten die Rating-Agenturen die Bedeutung der EIB für ihre Anteilseigner – die EU-Mitgliedstaaten – sowie deren Unterstützungsbereitschaft an. Die Anteilseigner hafteten zusätzlich zu ihrem eingezahlten Kapital auch mit dem nicht eingeforderten Kapital (Rufkapital) für die Verbindlichkeiten der EIB (TZ 3).¹⁸

In diesem Zusammenhang hielt z.B. Moody's in der Rating-Begründung im Jahr 2023 fest, dass die Fähigkeit und Bereitschaft der Anteilseigner, die EIB zu unterstützen, sehr hoch sei. Dabei verwies Moody's auf das hohe Durchschnittsrating „A2“ der Anteilseigner und deren Haftungsverpflichtung gemäß der zum AEUV gehörenden Satzung. Diese Haftungsverpflichtung hatte Vorrang vor dem nationalen Recht der

¹⁷ Die EIB verfügte über hohe Volumen an Wertpapieren, die sie im Bedarfsfall für ihre Refinanzierung bei der Europäischen Zentralbank (bzw. über die Luxemburger Zentralbank) nutzen konnte (2020: 26 Mrd. EUR; 2021: 28,7 Mrd. EUR; 2022: 20,1 Mrd. EUR).

¹⁸ Art. 4 und 5 Satzung der EIB



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Mitgliedstaaten. Moody's verwies auch auf die weiter gewachsene Bedeutung der EIB für die Umsetzung von EU-Programmen innerhalb und außerhalb der EU (TZ 2).¹⁹

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass die EIB die finanziellen Mittel, die sie für ihre Projektfinanzierungen benötigte, vorwiegend über die Ausgabe von Anleihen auf den Kapitalmärkten beschaffte, wobei diese Refinanzierungen entscheidend durch ihre Anteilseigner erleichtert wurden.

So waren die Haftung der Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der EIB und auch deren Unterstützungsbereitschaft, die sie z.B. beim Ersatz des vom Vereinigten Königreich gezeichneten Kapitalanteils gezeigt hatten (TZ 3 und TZ 19), wesentliche Gründe für die sehr positive Beurteilung der EIB durch internationale Rating-Agenturen („AAA-Rating“) und in weiterer Folge durch potenzielle Investoren. Dadurch konnte die EIB ihr jährliches Refinanzierungsprogramm (zwischen rd. 44,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 und rd. 70 Mrd. EUR im Jahr 2020) zu günstigen Konditionen umsetzen.

Haftungen der Republik Österreich

- 5 (1) Die nachfolgende Tabelle weist die Entwicklung der Haftungen aus, die die Republik Österreich gegenüber der EIB in den Jahren 2018 bis 2022 übernahm:

Tabelle 2: Europäische Investitionsbank – Haftungen der Republik Österreich

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
Haftungen für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank in Österreich und für den Europäischen Garantiefonds ¹	45	39	33	146	190	322
Haftungen aus Bürgschaftsverträgen zu Lomé- und Cotonou-Abkommen	93,32	98,14	99,95	95,65	95,65	2

¹ Die von der Europäischen Investitionsbank veröffentlichten Zahlen enthielten keine Kommastellen.

Quellen: BMF; EIB

¹⁹ z.B. Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFIS), Nachfolgeprogramm InvestEU, COVID-19-Maßnahmen der EU und Umsetzung der geopolitischen Pläne der EU im Rahmen der im Jänner 2022 gegründeten EIB Global



(2) Die Republik Österreich übernahm Haftungen für einige Projektfinanzierungen der EIB in Österreich und für den von der EIB verwalteten Europäischen Garantiefonds (EGF).²⁰ Diese Haftungen vervierfachten sich im überprüften Zeitraum und betrugen am Ende des Jahres 2022 rd. 190 Mio. EUR. Der Großteil der Haftungen entfiel bis 2020 auf Darlehensaufnahmen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) bei der EIB. Für den starken Anstieg in den Jahren 2021 und 2022 waren vor allem Haftungen für eine Kreditlinie der Österreichischen Entwicklungsbank AG bei der EIB (50 Mio. EUR) und für Finanzierungslinien des Europäischen Garantiefonds (2021: 69 Mio. EUR; 2022: 119 Mio. EUR) maßgeblich.

(3) Darüber hinaus übernahmen die Republik Österreich und die anderen Anteilseigner der EIB im Rahmen von Bürgschaftsverträgen Haftungen gegenüber der EIB, die die Vergabe von Darlehen in AKP-Staaten (Organisation Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten) erleichterten und so die wirtschaftliche Zusammenarbeit der EU mit diesen Staaten förderten. Im Zusammenhang mit den im überprüften Zeitraum bestehenden Haftungen waren vor allem das Lomé-Abkommen und mehrere Cotonou-Abkommen relevant.²¹ Diese Bürgschaftsverträge wurden in den Jahren 1998 bis 2015 abgeschlossen.

Im Bundesrechnungsabschluss wurden die ausgenützten Teile des Haftungsrahmens jährlich abgebildet. In seltenen Fällen kam es in der Vergangenheit dazu, dass eine Haftungsübernahme in Anspruch genommen wurde. Bei einer Inanspruchnahme der Haftung der Anteilseigner hatte die EIB mittels Sonderregelung die Ermächtigung, ein Sonderkonto des jeweiligen Mitgliedstaats zu belasten.²² Die Anteilseigner hatten dafür Sorge zu tragen, dass die Konten mit ausreichend Mitteln für Inanspruchnahmen ausgestattet waren. Die EIB nahm die Haftung der Republik Österreich dreimal in Anspruch: 2010 mit 93.768 EUR, 2016 mit 124.297 EUR und 2021 mit 1,60 Mio. EUR.²³

²⁰ Der Europäische Garantiefonds wurde mit Beiträgen von EU-Ländern eingerichtet, um Unternehmen in der COVID-19-Pandemie finanziell zu unterstützen. Mit fast 25 Mrd. EUR an EGF-Haftungen versorgten die EIB und der Europäische Investitionsfonds (EIF) vor allem kleine und mittlere Unternehmen mit Krediten, Garantien, Eigenkapital und sonstigen Finanzinstrumenten.

²¹ Abkommen: Lomé-Abkommen IV-B (August 1998), Cotonou-Abkommen (Juli 2003), Cotonou-Abkommen II (Juli 2008) und Cotonou-Abkommen III (Juli 2015)

²² Im Jahr 2009 richtete die EIB gemäß dem Verfahren für Garantien unter Cotonou II für jeden Mitgliedstaat ein „Member State Call Account“ ein. Sie war berechtigt, im Fall der Inanspruchnahme dieses Konto zu belasten.

²³ 2010: 93.768 EUR für Munali Nickel Project (Sambia); 2016: 124.297 EUR für Industries Chimiques du Sénégal (Senegal); 2021: 1.598.941 EUR für Ambatovy Nickel Projekt (Madagaskar)



Projektfinanzierungen

Finanzierungsarten und Kriterien

- 6 (1) Die EIB finanzierte bei den von ihr geförderten Projekten in der Regel bis zu 50 % der gesamten Projektkosten.²⁴ Dazu stellte sie vorwiegend langfristiges Kapital zur Verfügung.

Zu diesem zählten Darlehen mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren, welche die EIB privaten Unternehmen und dem öffentlichen Sektor gewährte. Teilweise erfolgte dies in Form von Durchleitungsdarlehen.²⁵ Da die EIB gemäß Art. 309 AEUV ihre Projektfinanzierungen „ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks“ vorzunehmen hatte, gab sie die niedrigen Zinsen, zu denen sie Mittel auf den Kapitalmärkten aufnahm, an die Projektbetreiber weiter (TZ 2 und TZ 4).

Die EIB bot auch eigenkapitalähnliche Finanzierungen an; dies zumeist über Beteiligungen an Fonds, die in weiterer Folge die aufgebrachten Mittel kleinen und mittleren Unternehmen sowie für Infrastruktur- und Umweltprojekte zur Verfügung stellten.

Ergänzend unterstützte die EIB die Finanzierung und Umsetzung von Projekten, indem sie Garantien zur Abdeckung von Projektrisiken übernahm sowie technische und finanzielle Beratungsleistungen bereitstellte.

(2) Die von der EIB finanzierten Projekte hatten bestimmte Kriterien zu erfüllen, die sich vor allem aus dem AEUV und der Satzung der EIB sowie aus verschiedenen darauf basierenden Vorgaben der EIB ergaben.²⁶ Nachfolgend wird auf einige grundlegende Kriterien und Bedingungen der Projektfinanzierung eingegangen:

- Die Umsetzung der geförderten Projekte musste dazu beitragen, die „übergeordneten Finanzierungsziele“ der EIB zu erreichen (TZ 2).
- Bezüglich der günstigen Finanzierungsbedingungen hatte die EIB darauf zu achten, ihre „Darlehenszinssätze, Provisionen und sonstigen Gebühren“ so zu bemessen, dass sie trotzdem „aus den Erträgen ihre Verpflichtungen erfüllen, ihre Kosten und ihre Risiken decken und [...] einen Reservefonds bilden kann“.²⁷

²⁴ Der Finanzierungsanteil der EIB konnte in festgelegten Fällen auch über 50 % hinausgehen; z.B. gemäß ihren Leitlinien für Energiefinanzierungen („Energy Lending Policy“) auf bis zu 75 % bei Projekten zur Bekämpfung des Klimawandels.

²⁵ Durchleitungsdarlehen sind Darlehen an Banken, die diese Mittel an deren Kreditnehmer weiterleiten.

²⁶ Dazu zählten u.a. „EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren“, „The European Investment Bank's approach to human rights“, „Umwelt- und Sozialstandards der EIB“, „European Investment Bank – Climate Action and Environmental Sustainability“ und „Klimabank-Fahrplan 2021–2025 der EIB-Gruppe“.

²⁷ Art. 17 Satzung der EIB



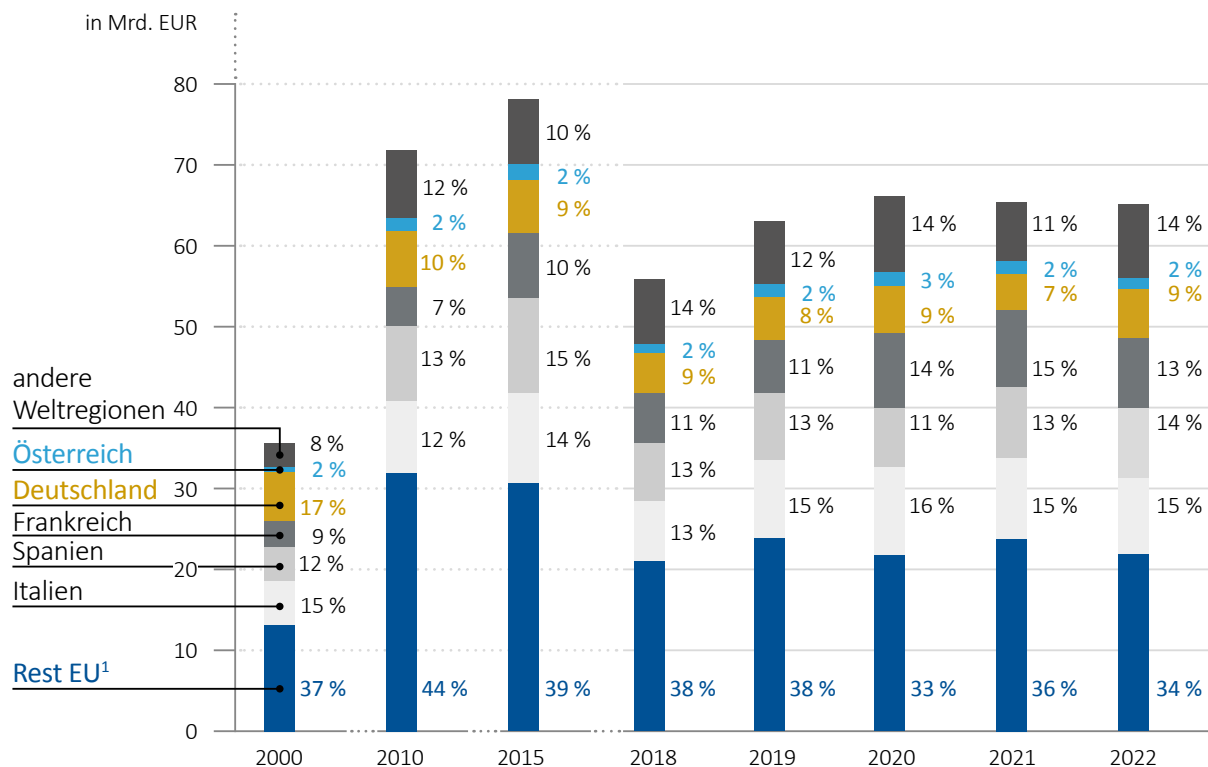
- Explizit ausgeschlossen von einer Förderung der EIB waren Projekte und Aktivitäten,
 - die persönliche Rechte und Freiheiten einschränken oder gegen Menschenrechte verstoßen (z.B. Gefängnisse oder Aktivitäten, die zu ausbeuterischer Zwangs- oder Kinderarbeit führen),
 - die klimatisch oder ökologisch nicht vertretbar sind (z.B. emissionsintensive Energiewirtschaft und Zerstörung kritischer Lebensräume),
 - die nach nationalem Recht oder von der EU ratifizierten Abkommen verboten sind,
 - die ethisch oder moralisch umstritten sind (z.B. Klonen von Menschen und Tieren, Menschenhandel und Glücksspiel) oder
 - die Munition und Waffen sowie Ausrüstung oder Infrastruktur für militärische bzw. polizeiliche Zwecke zum Gegenstand haben.
- Ebenfalls ausgeschlossen war das Vorsehen von Länderquoten bei den Projektfinanzierungen.
- Laut Art. 18 Satzung der EIB durften weder die EIB noch die Mitgliedstaaten „Bedingungen vorschreiben, nach denen Beträge aus ihren Darlehen in einem bestimmten Mitgliedstaat ausgegeben werden müssen“.



Regionale Verteilung

7.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt die regionale Verteilung der Projektfinanzierungen der EIB in den Jahren 2018 bis 2022 sowie – zur Darstellung der langfristigen Entwicklung – auch in davorliegenden Jahren:

Abbildung 4: Regionale Verteilung der Projektfinanzierungen



¹ „Rest EU“ beinhaltet auch die Zahlen für das Vereinigte Königreich, das am 31. Jänner 2020 aus der EU austrat. Im Jahr 2000 entfielen von den weltweiten Projektfinanzierungen der EIB 9 % auf das Vereinigte Königreich, im Jahr 2010 waren es 7 %, im Jahr 2015 10 %, im Jahr 2018 2 % und im Jahr 2019 1 %. Ab dem Jahr 2020 gab es keine Projektfinanzierungen der EIB im Vereinigten Königreich.

Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: EIB; Darstellung: RH

Während das Volumen der Projektfinanzierungen im Jahr 2000 noch bei 35,487 Mrd. EUR lag, verdoppelte es sich bis zum Jahr 2010 auf 71,893 Mrd. EUR. Im Jahr 2015 erreichten die Projektfinanzierungen einen Gesamtwert von 78,051 Mrd. EUR. Erst ab dem Jahr 2018 sanken die Projektfinanzierungen auf unter 70 Mrd. EUR und bewegten sich in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 55,767 Mrd. EUR (2018) und 66,111 Mrd. EUR (2020).²⁸

²⁸ Im Jahr 2000 finanzierte die EIB 489 Projekte, im Jahr 2010 waren es 703 Projekte und im Jahr 2015 707 Projekte; in den Jahren 2018 bis 2022 sank die Anzahl der finanzierten Projekte von 850 (bzw. 939 im Jahr 2019) auf 738 im Jahr 2022.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Im Jahr 2000 entfielen 92 %, im Jahr 2010 88 % und im Jahr 2015 90 % der weltweiten Projektfinanzierungen auf EU-Mitgliedstaaten. In den Jahren 2018 bis 2022 bewegte sich dieser Anteil zwischen 86 % (2018 und 2020) und 89 % (2021). Die verbleibenden Projektfinanzierungen verteilten sich auf die anderen Weltregionen und lagen zwischen 8 % (2000) und 14 % (2018, 2020 und 2022).

Im Jahr 2022 entfielen 9,116 Mrd. EUR der weltweiten Projektfinanzierungen in Höhe von 65,096 Mrd. EUR auf andere Weltregionen, vor allem auf

- Afrika, Karibik, Pazifik und Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)²⁹ mit 2,805 Mrd. EUR,
- Asien und Lateinamerika mit 2,451 Mrd. EUR sowie
- Mittelmeerländer³⁰ mit 2,428 Mrd. EUR.

In den dargestellten Jahren entfiel etwa die Hälfte der weltweiten Projektfinanzierungen auf die vier größten Anteilseigner der EIB³¹: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Nur in Italien und Spanien erreichten die Projektfinanzierungen einen Jahreswert von über 10 Mrd. EUR; in Italien in den Jahren 2015, 2020 und 2021 und in Spanien im Jahr 2015. Der Anteil Deutschlands an den weltweiten Projektfinanzierungen erreichte 17 % im Jahr 2000, blieb aber in den anderen Jahren unter 10 %. Frankreichs Anteil bewegte sich zwischen 7 % und 15 % der weltweiten Projektfinanzierungen.³²

Im Jahr 2000 gewährte die EIB in Österreich Projektfinanzierungen in Höhe von 720,81 Mio. EUR; dies entsprach einem Anteil von 2,03 % an den weltweiten Projektfinanzierungen. In den Jahren 2010 und 2015 betrug der österreichische Anteil 2,06 % bzw. 2,30 %. Allerdings waren die gewährten Projektfinanzierungen – der deutlichen Geschäftsausweitung der EIB entsprechend – mit 1,479 Mrd. EUR (2010) und 1,795 Mrd. EUR (2015) mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2000. In den Jahren 2018 bis 2022 stieg der österreichische Anteil zunächst von 2,12 % (1,184 Mrd. EUR) auf 2,52 % (1,663 Mrd. EUR) im Jahr 2020 und sank dann bis 2022 auf 1,95 % (1,268 Mrd. EUR).³³

²⁹ Die Überseeischen Länder und Gebiete sind mit drei Mitgliedstaaten der EU (Dänemark, Frankreich und Niederlande) verfassungsrechtlich verbunden, aber nicht Teil der EU; z.B. Grönland (Dänemark), Französisch-Polynesien sowie Aruba und Curacao (jeweils Niederlande).

³⁰ In der Region „Mittelmeerländer“ fasste die EIB vor allem die nordafrikanischen, an das Mittelmeer grenzenden Länder zusammen (z.B. Tunesien und Marokko).

³¹ Der Anteil am gezeichneten Kapital per 31. Dezember 2022 betrug bei Deutschland, Frankreich und Italien jeweils 18,78 % (jeweils 46,722 Mrd. EUR) und bei Spanien 11,27 % (28,033 Mrd. EUR).

³² Einen deutlichen Anstieg bei den Projektfinanzierungen verzeichnete Polen. Während der Anteil der Projektfinanzierungen in Polen im Jahr 2000 noch bei 2,65 % lag, stieg er bis 2010 auf 7,75 %. In den Jahren 2018 bis 2022 bewegte er sich zwischen 6,98 % (2020) und 8,70 % (2021). Im Jahr 2021 lag Polens Anteil sogar über jenem von Deutschland (7,09 %).

³³ Im Jahr 2019 betrug der österreichische Anteil 2,49 % (1,574 Mrd. EUR); im Jahr 2021 waren es 2,17 % (1,417 Mrd. EUR).



Die sektorale Verteilung der Projektfinanzierungen in Österreich ist aus der Abbildung im Anhang B ersichtlich.

7.2 Der RH wies auf den deutlichen Anstieg der Projektfinanzierungen der EIB in den Jahren 2000 bis 2015 sowie auf die im Vergleich dazu niedrigeren Projektfinanzierungen der Jahre 2018 bis 2022 hin:

- Während die weltweiten Projektfinanzierungen im Jahr 2000 noch bei 35,487 Mrd. EUR lagen, verdoppelten sie sich bis 2010 auf 71,893 Mrd. EUR. Im Jahr 2015 erreichten sie sogar einen Jahreswert von 78,051 Mrd. EUR. Erst ab dem Jahr 2018 sanken die Projektfinanzierungen auf unter 70 Mrd. EUR und lagen in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 55,767 Mrd. EUR (2018) und 66,111 Mrd. EUR (2020).
- In Österreich war die Entwicklung ähnlich: Im Jahr 2000 betrugen die Projektfinanzierungen noch 720,81 Mio. EUR, im Jahr 2010 waren es bereits 1,479 Mrd. EUR und im Jahr 2015 sogar 1,795 Mrd. EUR. In den Jahren 2018 bis 2022 stiegen die Projektfinanzierungen zunächst von 1,184 Mrd. EUR auf 1,663 Mrd. EUR im Jahr 2020 und sanken bis 2022 auf 1,268 Mrd. EUR.

Der RH hielt fest, dass der österreichische Anteil an den weltweiten Projektfinanzierungen der EIB in den betrachteten Jahren zumeist zwischen 2 % und 2,5 % lag, wobei er im Jahr 2022 mit 1,95 % unter 2 % fiel. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der österreichische Anteil in den Jahren 2020 bis 2022 unter dem von der Republik Österreich an der EIB gezeichneten Kapitalanteil von 2,58 % lag; im Jahr 2020 zunächst geringfügig und im Jahr 2022 deutlich.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, alleine oder in Abstimmung mit anderen Bundesministerien Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Erhöhung des Volumens der Projektfinanzierungen der EIB in Österreich beizutragen; etwa, indem in Zusammenarbeit mit der EIB ihr Bekanntheitsgrad in Österreich erhöht wird und österreichische Unternehmen verstärkt über die verfügbaren Finanzierungen durch die EIB informiert werden.

Der RH hielt weiters fest, dass der Großteil der Projektfinanzierungen der EIB in den EU-Mitgliedstaaten stattfand (in den betrachteten Jahren zu ca. 90 %) und dass etwa die Hälfte der weltweiten Projektfinanzierungen auf die vier größten Anteilseigner der EIB entfiel: Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Die Projektfinanzierungen in Italien und Spanien erreichten zum Teil sogar einen Jahreswert von über 10 Mrd. EUR; in Italien in den Jahren 2015, 2020 und 2021 und in Spanien im Jahr 2015.



7.3 Zum Anteil österreichischer Projekte am Geschäftsvolumen der EIB hielt das Finanzministerium in seiner Stellungnahme folgende Punkte fest:

- In Protokoll Nr. 28 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) hätten die Mitgliedstaaten bekräftigt, „dass die EIB weiterhin den Großteil ihrer Mittel für die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts einsetzen sollte“.
- Das jährliche Projektvolumen folge dem Prinzip von Angebot und Nachfrage und sei nicht im Sinne einer Länderquote vorbestimmt. Schwankungen könnten sich bereits durch Realisierung oder Nicht-Realisierung eines einzelnen Projekts mit hohem Volumen ergeben.
- Der Anteil von Finanzierungen in Österreich am Gesamtvolumen habe bereits vor dem vom RH überprüften Zeitraum geschwankt. Im Jahr 2015 habe er 2,3 %, im Jahr 2017 1,9 % und im Jahr 2018 2,1 % betragen; bei einem Kapitalanteil von rd. 2,2 %.
- Der finanzielle Mehrwert von Projektfinanzierungen der EIB habe sich insbesondere in entwickelten Finanzmärkten im Niedrigzinsumfeld der letzten Jahre deutlich reduziert; dies schränke einerseits die Nachfrage ein und tangiere andererseits das Subsidiaritätsprinzip sowie unter Umständen Akteure des privaten Finanzsektors. Die weitere Entwicklung im Lichte des gestiegenen Zinsumfeldes werde das Finanzministerium jedenfalls im Sinne der Empfehlung des RH beobachten.
- Der Anteil österreichischer Projekte am ausstehenden Gesamtvolumen der von der EIB vergebenen Finanzierungen belaufe sich per Ende 2022 auf 3,1 %.
- Der Anteil der Projektfinanzierungen in Deutschland – als Beispiel mit einem im Vergleich zu Österreich ähnlich entwickelten Finanzmarkt – sei im Jahr 2021 bei 7,09 % gelegen. Der deutsche Anteil an der Kapitalausstattung der EIB betrage rd. 19 %.

Das Finanzministerium verwies auf die zentrale Rolle des EIB-Büros in Wien, die einschlägigen Veranstaltungen der Wirtschaftskammer Österreich mit der EIB sowie die österreichischen Banken. Zwischen Letzteren und der EIB bestünden seit Jahrzehnten aufgebaute Beziehungen, Informationen würden an darlehenssuchende Unternehmen weitergegeben und Unternehmen würden von Banken durchgeleitete Darlehen der EIB erhalten.

Das Finanzministerium werde weitere Maßnahmen in diesem Bereich evaluieren; die Generierung von Projekten obliege jedoch primär der EIB, ihrem Büro in Wien und anderen Stakeholdern. Es könnte zu einem Zielkonflikt führen, wenn das Finanzministerium Projekte „anwirbt“ und gleichzeitig die Angemessenheit des eigenen und des EIB-Risikomanagements sicherzustellen habe. Das Ministerium verwies dabei auf die Empfehlung des RH in TZ 24.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- 7.4 Der RH nahm von den Ausführungen des Finanzministeriums Kenntnis. Er wies das Ministerium allerdings darauf hin, dass der RH kein „Anwerben“ von Projekten empfohlen hatte.

Der vom Finanzministerium thematisierte Zielkonflikt zwischen einem angemessenen Risikomanagement und der Information österreichischer Unternehmen über die Möglichkeit, Projektfinanzierungen von einer Institution zu erhalten, an die von der Republik Österreich beträchtliche finanzielle Mittel geflossen sind und für deren Verbindlichkeiten die Republik haftet, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Der RH stimmte dem Finanzministerium zu, dass das jährliche Volumen an Projektfinanzierungen der EIB in Österreich nicht als Länderquote vorbestimmt wird, sondern grundsätzlich dem Prinzip von Angebot und Nachfrage folgt. Damit dieses Prinzip auch tatsächlich funktioniert, ist jedoch eine ausreichende Information österreichischer Unternehmen über die Möglichkeit, Projektfinanzierungen der EIB zu erhalten, sicherzustellen. Aus Sicht des RH ist das eine Aufgabe, die zwar nicht primär dem Finanzministerium zufällt, zu deren Erfüllung aber auch das für EIB-Themen zuständige Finanzministerium beitragen kann.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Wirtschaftliche Entwicklung

- 8.1 Die nachfolgende Tabelle gibt die wirtschaftliche Entwicklung der EIB zum 31. Dezember der Jahre 2018 bis 2022 wieder:

Tabelle 3: Bilanz und Gewinn– und Verlustrechnung der Europäischen Investitionsbank

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mrd. EUR					in %
Bilanz						
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	482,611	481,871	485,733	491,285	484,515	0,4
Wertpapiere und Beteiligungen	55,554	53,908	52,585	56,726	41,119	-26,0
sonstige Aktiva	17,628	17,782	15,973	17,465	18,954	7,5
Aktiva (Bilanzsumme)	555,793	553,561	554,291	565,476	544,588	-2,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	6,018	9,084	18,219	25,497	6,937	15,3
Verbindlichkeiten aus Wertpapieren	455,384	449,322	435,264	440,115	431,697	-5,2
Eigenkapital	71,325	73,688	73,503	76,069	78,436	10,0
davon						
Kapital der Anteilseigner	21,699	21,699	22,191	22,191	22,191	2,3
Rücklagen	47,287	49,626	49,600	51,312	53,878	13,9
Jahresgewinn	2,339	2,364	1,712	2,566	2,366	1,2
sonstige Passiva	23,066	21,467	27,305	23,796	27,518	19,3
Passiva (Bilanzsumme)	555,793	553,561	554,291	565,476	544,588	-2,0
Gewinn– und Verlustrechnung						
Zinserträge und ähnliche Erträge	24,706	24,500	18,033	16,460	18,665	-24,5
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-21,538	-21,468	-14,972	-13,275	-15,687	-27,2
Nettozinsertrag	3,168	3,032	3,062	3,185	2,978	-6,0
Personalaufwendungen	-0,748	-0,764	-0,894	-1,216	-0,832	11,3
davon						
Gehälter	-0,422	-0,441	-0,452	-0,488	-0,526	24,7
sonstige Erträge und Aufwendungen	-0,081	0,096	-0,455	0,597	0,221	-374,2
Jahresgewinn	2,339	2,364	1,712	2,566	2,366	1,2
	Anzahl					in %
Bedienstete (zum Jahresende)	3.410	3.439	3.542	3.816	4.020	17,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH

Die Bilanzsumme der EIB stieg zwischen 2018 und 2021 auf 565,476 Mrd. EUR. Im Jahr 2022 ging sie um 20,888 Mrd. EUR auf 544,588 Mrd. EUR zurück und war damit um 2 % niedriger als im Jahr 2018.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Aktivseitig resultierte der Rückgang der Bilanzsumme im Jahr 2022 vor allem aus dem um 15,608 Mrd. EUR gesunkenen Wert der von der EIB gehaltenen Wertpapiere und Beteiligungen.

Die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden – die wichtigste Position auf der Aktivseite (87 % bis 89 % der Bilanzsumme) – entsprachen im Wesentlichen den Forderungen der EIB aus ihren Projektfinanzierungen (TZ 6); sie stiegen im überprüften Zeitraum leicht an (0,4 %).

Passivseitig resultierte der Rückgang der Bilanzsumme vor allem aus den um 5,2 % auf 431,697 Mrd. EUR gesunkenen Verbindlichkeiten der EIB aus Wertpapieren. Gegenstand dieser Verbindlichkeiten waren vor allem die Anleihen, die die EIB im Rahmen ihrer Mittelaufbringung ausgegeben hatte (TZ 4).

Das Eigenkapital der EIB setzte sich aus dem von ihren Anteilseignern eingezahlten Kapital, den im Laufe der Jahre aufgebauten Rücklagen und dem jeweiligen Jahresgewinn zusammen. Das Eigenkapital stieg im überprüften Zeitraum um 10 % von 71,325 Mrd. EUR auf 78,436 Mrd. EUR. Diese Entwicklung war möglich, weil die EIB ihre Gewinne grundsätzlich nicht ausschüttete, sondern ihren Rücklagen zuführte, die zum Eigenkapital gehören. Beim Austritt des Vereinigten Königreichs ersetzte die EIB dessen eingezahlten Kapitalanteil von 3,496 Mrd. EUR aus ihren Rücklagen (TZ 3).

Die Republik Österreich wies ihre Beteiligung an der EIB im Bundesrechnungsabschluss aus. Der vom Finanzministerium ermittelte Beteiligungsansatz entsprach dem österreichischen Anteil am Eigenkapital der EIB. Zu dessen Ermittlung wendete das Finanzministerium den Prozentsatz, der sich aus dem Anteil der Republik Österreich am gezeichneten Kapital der EIB ergab, auf das Eigenkapital der EIB an (zum Jahresende 2021 und 2022 jeweils 2,58 %). Für den Bundesrechnungsabschluss 2022 ergab dies einen Beteiligungsansatz von 1,966 Mrd. EUR (2021: 1,899 Mrd. EUR; 2020: 1,634 Mrd. EUR).³⁴

Der von der EIB erwirtschaftete Jahresgewinn bewegte sich zwischen 1,712 Mrd. EUR (2020) und 2,566 Mrd. EUR (2021). Er wurde maßgeblich durch den Nettozinsertrag bestimmt, der durchgehend bei rd. 3 Mrd. EUR lag.

Der Personalstand der EIB stieg zwischen Jahresende 2018 und Jahresende 2022 um 610 Bedienstete auf 4.020 Bedienstete. Damit entsprach der prozentuelle Anstieg bei den Bediensteten der EIB (17,9 %) in etwa dem prozentuellen Anstieg beim Volu-

³⁴ Das Finanzministerium berechnete den Beteiligungsansatz für den Bundesrechnungsabschluss eines bestimmten Jahres vor der Kenntnis des Jahresabschlusses der EIB für das jeweilige Jahr. Daher berücksichtigte das Finanzministerium im Bundesrechnungsabschluss den Wert des Eigenkapitals per Ende des Vorjahres.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

men ihrer Projektfinanzierungen (16,7 %). Die jährlichen Gehälter stiegen im gleichen Zeitraum um 104,22 Mio. EUR auf 526,28 Mio. EUR (24,7 %).³⁵

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass die EIB im überprüften Zeitraum eine stabile wirtschaftliche Entwicklung mit einem jährlichen Gewinn zwischen 1,712 Mrd. EUR (2020) und 2,566 Mrd. EUR (2021) verzeichnete, so dass ihr Eigenkapital trotz des Austretens des Vereinigten Königreichs aus der EU – und damit auch aus der EIB – um 10 % auf 78,436 Mrd. EUR zunahm.

Der RH wies auch auf den deutlichen Anstieg bei der Anzahl der Bediensteten der EIB von 3.410 auf 4.020 Personen (17,9 %) und bei deren Gehältern von 422,06 Mio. EUR auf 526,28 Mio. EUR (24,7 %) hin.

- 8.3 Laut Stellungnahme der EIB habe die EIB-Gruppe zum eingezahlten Kapital von 22 Mrd. EUR dank ihrer umsichtigen Investitionsstrategie und ihres guten Finanzmanagements weitere 58,5 Mrd. EUR an Reserven aufgebaut, mit denen sich per Ende 2023 eigene Mittel von 80,7 Mrd. EUR ergeben hätten. Damit verfüge sie über einen signifikanten Kapitalpuffer. Die finanzielle Solidität der EIB-Gruppe bestätige auch eine NPE-Quote (Non-Performing Exposure; notleidende Risikopositionen) von 0,4 % gegenüber dem Durchschnitt von 2,26 % bei den Instituten, die dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM)³⁶ unterliegen.

In den 65 Jahren seit ihrer Gründung als Organisation ohne Erwerbszweck sei die EIB durchgehend rentabel gewesen und hätte keine Verluste verzeichnet – ein Beweis für ihr starkes Risikomanagement und ihren robusten Kontrollrahmen. Im Jahr 2023 habe die EIB-Gruppe Finanzierungen für 88 Mrd. EUR unterzeichnet, 48 Mrd. EUR ausgezahlt und einen Überschuss von 2,3 Mrd. EUR erzielt.

³⁵ Im Jahr 2021 lagen die gesamten Personalaufwendungen bei 1,216 Mrd. EUR und damit deutlich über den anderen Jahren des überprüften Zeitraums. Gemäß dem Jahresabschluss 2021 der EIB resultierte dieser hohe Wert aus erhöhten Pensionsvorsorge- und Sozialversicherungsbeiträgen.

³⁶ Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) bezeichnet das System der Bankenaufsicht in Europa. Es setzt sich aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Länder zusammen.

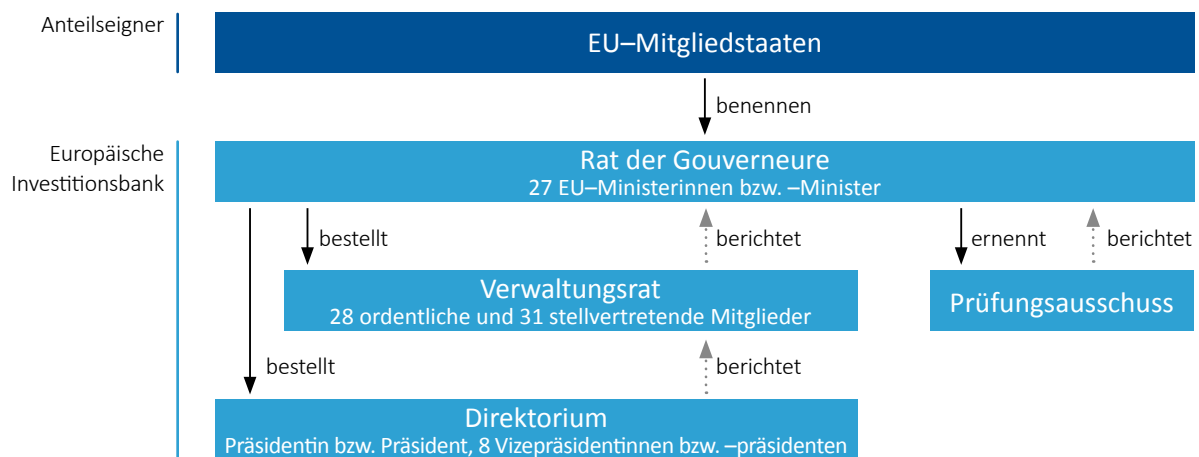
Österreich und Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank

Entscheidungs- und Kontrollorgane der Europäischen Investitionsbank

Zusammensetzung der Organe

- 9 (1) Die EIB wurde von drei Entscheidungsorganen verwaltet und geleitet: dem Rat der Gouverneure, dem Verwaltungsrat und dem Direktorium. Darüber hinaus verfügte die EIB über ein eigenes Kontrollorgan, den Prüfungsausschuss:³⁷

Abbildung 5: Organe der Europäischen Investitionsbank im Jahr 2022



Quelle: EIB; Darstellung: RH

- (2) Der Rat der Gouverneure war das oberste Leitungsorgan der EIB und bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus 27 Mitgliedern: den von den 27 Anteilseignern – den EU-Mitgliedstaaten – jeweils benannten Ministerinnen und Ministern.³⁸

- (3) Der Verwaltungsrat, dem das strategische Management der EIB oblag, setzte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus 28 ordentlichen und 31 stellvertretenden Mitgliedern zusammen: Jeder Mitgliedstaat und die Europäische Kommission hatten

³⁷ Art. 6 und 12 Satzung der EIB

³⁸ Das waren zumeist – wie in Österreich – die Finanzministerinnen bzw. Finanzminister der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz nahmen einzelne Gouverneure für jeweils ein Jahr wahr, in der vom Rat der EU festgelegten protokollarischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten. Der letzte österreichische vorsitzende Gouverneur war von Juni 2015 bis Juni 2016 der damalige Bundesminister für Finanzen Johann Georg Schelling.

Zu den Bundesministern für Finanzen im überprüften Zeitraum siehe Anhang A.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

das Recht, je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Deutschland, Frankreich und Italien konnten zwei stellvertretende Mitglieder benennen.³⁹ Die Mitglieder wurden vom Rat der Gouverneure auf fünf Jahre bestellt (mit möglicher Wiederbestellung). Sechs Sachverständige mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht ergänzten den Verwaltungsrat. Am Ende jedes Geschäftsjahrs hatte der Verwaltungsrat dem Rat der Gouverneure einen Jahresbericht über dessen Tätigkeit vorzulegen.⁴⁰

(4) Das Direktorium war für das operative Management der EIB zuständig und bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus neun Mitgliedern: einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten⁴¹ und acht Vizepräsidentinnen bzw. –präsidenten (mit möglicher Wiederbestellung).⁴² Diese wurden vom Rat der Gouverneure für sechs Jahre bestellt. Die Mitglieder des Direktoriums waren – wie jene des Verwaltungsrates – ausschließlich der EIB verantwortlich. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es kein österreichisches Mitglied im Direktorium.

(5) Der Prüfungsausschuss bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus sechs vom Rat der Gouverneure für sechs Jahre ernannten (persönlich und fachlich befähigten⁴³) Mitgliedern und ersetzte jedes Jahr eines seiner Mitglieder. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es kein österreichisches Mitglied im Prüfungsausschuss.

Im Mai 2019 beschloss der Rat der Gouverneure, dass dem Prüfungsausschuss mindestens zwei Personen⁴⁴ angehören müssen, die „Mitglieder von Bankenaufsichtsbehörden in der EU sind oder waren“ (TZ 20).

³⁹ Art. 9 Z 2 Satzung der EIB: In Bezug auf die stellvertretenden Mitglieder waren Stimmrechtsgruppen relevant: Österreich war z.B. in einer Stimmrechtsgruppe mit Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden. Aus dieser Stimmrechtsgruppe wurde ursprünglich ein stellvertretendes Mitglied benannt. Seit dem Jahr 2020 benannte jeder Mitgliedstaat – im Einvernehmen mit seiner Stimmrechtsgruppe – ein eigenes stellvertretendes Mitglied. Deutschland, Frankreich und Italien durften je zwei stellvertretende Mitglieder benennen.

⁴⁰ Art. 9 Z 1 Satzung der EIB

⁴¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Werner Hoyer aus Deutschland; seit 1. Jänner 2024: Nadia Calviño aus Spanien) führte den Vorsitz bei Sitzungen des Direktoriums, des Verwaltungsrates (ohne Stimmrecht) und der Ausschüsse nach Art. 11 Abs. 3 Geschäftsordnung der EIB.

⁴² Ein Mitglied wurde in der Regel jeweils von den Mitgliedstaaten mit dem größten Anteil am Kapital (Deutschland, Frankreich und Italien) bestellt, die anderen von den restlichen, in Stimmrechtsgruppen aufgeteilten Mitgliedstaaten.

Die Bestimmungen zur erforderlichen persönlichen und fachlichen Befähigung der Mitglieder des Direktoriums waren in Art. 23a Geschäftsordnung der EIB enthalten. Sie glichen jenen für Mitglieder des Verwaltungsrates. In die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Direktoriums und des Prüfungsausschusses der EIB war der Ausschuss für Ernennungen der EIB (TZ 10) eingebunden.

⁴³ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mussten sich durch Unabhängigkeit, Kompetenz und Integrität auszeichnen sowie über ausreichende Erfahrung in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungsprüfung oder Bankenaufsicht verfügen.

⁴⁴ ordentliche Mitglieder oder vom Rat der Gouverneure (zur Unterstützung des Prüfungsausschusses bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben) zu ernennende Beobachterinnen bzw. Beobachter



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Aufgaben der Organe

10.1 (1) Die nachfolgende Tabelle fasst wesentliche Aufgaben der Organe der EIB zusammen:⁴⁵

Tabelle 4: Wesentliche Aufgaben der Organe der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Organe EIB	Hauptaufgaben
Entscheidungsorgane	
Rat der Gouverneure	• Festlegung von übergeordneten Grundsätzen und Finanzierungszielen der EIB (vor allem allgemeine Richtlinien Kreditpolitik) • Genehmigung der Geschäftsordnung der EIB • Entscheidungen über die Gewährung von Finanzierungen außerhalb der EU (vorwiegend Maximalbeträge wie z.B. „Finanzierungsfazilitäten“ für Projektfinanzierungen) • Genehmigung der Jahresabschlüsse der EIB • Ernennung (und gegebenenfalls Abberufung) der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Direktoriums und des Prüfungsausschusses • Entscheidungen über Kapitalerhöhungen der EIB
Verwaltungsrat	• Genehmigung der Grundsätze und Strategien der EIB • Entscheidungen über Projektfinanzierungen (auch über die Ausnützung der vom Rat der Gouverneure genehmigten Maximalbeträge für Finanzierungen außerhalb der EU) • Entscheidungen über die Aufnahme von Anleihen zur Mittelbeschaffung der EIB • Prüfung von Vorschlägen, die vom Rat der Gouverneure beschlossen werden sollen • Vorlage und Veröffentlichung des Jahresberichts
Direktorium	• laufende Geschäftsführung der EIB unter der Kontrolle des Verwaltungsrates, z.B. Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Verwaltungsrates
Kontrollorgan	
Prüfungsausschuss	• Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und Bücher der EIB (insbesondere Überprüfung des Risikomanagements und des internen Kontrollumfelds) • Prüfung der Rechnungslegung der EIB (Prüfung der Finanzausweise und aller sonstigen Finanzinformationen unter Stützung auf einen externen Abschlussprüfer) • Koordinierung zwischen der Innenrevision und den externen Abschlussprüfern • Prüfung, ob die Tätigkeit der EIB mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen (Best Banking Practice; BBP) im Einklang steht

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH

⁴⁵ Die Aufgaben der Organe waren in der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB festgelegt.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Der Verwaltungsrat der EIB konnte einige seiner Befugnisse an das Direktorium übertragen.⁴⁶ So übertrug der Verwaltungsrat z.B. die Entscheidung über die Ausgabe von Anleihen der EIB (auf Basis eines im Geschäftsplan festgelegten Rahmens) an das Direktorium.

Die Mitglieder des Direktoriums hatten funktionale Zuständigkeiten (z.B. Finanzierungen in bestimmten Sektoren) und regionale Zuständigkeiten. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren sie vor allem für die institutionellen Beziehungen zu ihren Ländern bzw. Ländergruppen⁴⁷ zuständig.

(2) Zur Beratung und Unterstützung des Rates der Gouverneure bzw. des Verwaltungsrates waren verschiedene Ausschüsse und Arbeitsgruppen in der EIB eingerichtet:

- Der Ausschuss für Ernennungen⁴⁸ beriet den Rat der Gouverneure; er hatte nicht bindende Stellungnahmen zur Eignung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Direktorium und den Prüfungsausschuss der EIB abzugeben.⁴⁹
- Der Ethik- und Compliance-Ausschuss⁵⁰ entschied u.a. über alle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Direktoriums.
- Darüber hinaus waren fachspezifische Ausschüsse eingerichtet (z.B. die Ausschüsse für Risikopolitik, Beteiligungspolitik und die Vergütung des Personals und Budget), die nicht bindende Stellungnahmen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat richteten.⁵¹
- Weiters waren Arbeitsgruppen zur Beratung des Verwaltungsrates eingerichtet, z.B. die Arbeitsgruppe zur Bewertung von Finanzierungsvorschlägen für Projekte innerhalb der EU und die Beratungsgruppe für Operationen der EIB Global (Projekte außerhalb der EU).⁵²

⁴⁶ Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satzung der EIB: Derartige Übertragungen erforderten eine qualifizierte Mehrheit im Verwaltungsrat (18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 % des gezeichneten Kapitals der EIB repräsentieren).

⁴⁷ So war z.B. Vizepräsident Thomas Östros zur Zeit der Gebärungsüberprüfung für die Ländergruppe zuständig, der Österreich angehörte.

⁴⁸ Art. 23a Abs. 2 und Art. 27 Abs. 8 Geschäftsordnung der EIB

⁴⁹ Dies basierte auf einer Ausdehnung seiner Aufgaben im April 2020. Der Ausschuss hatte fünf Mitglieder, die nicht der EIB angehörten und die – auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der EIB – vom Rat der Gouverneure ernannt wurden.

⁵⁰ Der Ausschuss wurde in Art. 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der EIB geregelt. Er bestand aus den vier dienstältesten Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; er erstattete dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gouverneure Bericht über seine Entscheidungen. Bei der Beurteilung der Interessenkonflikte hatte er die Unvereinbarkeitsbestimmungen anzuwenden (vor allem die Verhaltenskodizes für den Verwaltungsrat, das Direktorium und den Prüfungsausschuss), die vom Rat der Gouverneure beschlossen wurden.

⁵¹ Art. 11 Abs. 3 Geschäftsordnung der EIB

⁵² Die Arbeitsgruppe zur Bewertung von Finanzierungsvorschlägen tagte erstmals im Juli 2020. Die Beratungsgruppe für Operationen der EIB Global tagte erstmals im Mai 2022.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(3) Der Prüfungsausschuss der EIB hatte u.a. in seinen Jahresberichten an den Rat der Gouverneure festzuhalten, ob die Tätigkeit der Bank mit der Best Banking Practice im Einklang stand (TZ 21).

Aus den Jahresberichten des Prüfungsausschusses ging nicht hervor, ob und inwieweit er auch die widmungsgemäße Verwendung der Mittel der EIB bei ihren Projektfinanzierungen überprüfte, die zum Teil mehrere Hundert Millionen Euro umfassten.⁵³ Laut Finanzministerium „prüft der Prüfungsausschuss die einzelnen Projektfinanzierungen nicht, wobei dies für den Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann“.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass die Überprüfung, ob die Tätigkeit der EIB mit der Best Banking Practice übereinstimmt, dem Prüfungsausschuss als internem Kontrollorgan der EIB oblag. Der RH hob hervor, dass es keine Hinweise darauf gab, dass der Prüfungsausschuss die widmungsgemäße Verwendung der Mittel der EIB auch auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen überprüfte und sicherstellte. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass einzelne Projektfinanzierungen der EIB zum Teil mehrere Hundert Millionen Euro umfassten.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss der EIB die widmungsgemäße Verwendung ihrer Mittel auch auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen regelmäßig und konsequent überprüft.

- 10.3 (1) Das Finanzministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass das Mandat des Prüfungsausschusses im Primärrecht der EU festgeschrieben und in der Geschäftsordnung der EIB spezifiziert sei. Art. 12 Satzung der EIB lege folgende Aufgaben des Prüfungsausschusses fest:

- Gemäß Abs. 1 prüfe der Ausschuss, ob die Tätigkeit der EIB mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang stehe, und sei für die Rechnungsprüfung der Bank verantwortlich.
- Abs. 2 spezifiziere, dass der Prüfungsausschuss dazu „jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank“ prüfe. „Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formvorschriften und Verfahren durchgeführt worden sind.“

Nach Auffassung des Finanzministeriums umfasse das Mandat des Prüfungsausschusses demzufolge nicht die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel aller Projekte. Für eine derartige Ausdehnung des Mandats wäre eine Ände-

⁵³ z.B. im Jahr 2022 in Österreich rd. 250 Mio. EUR für AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AG, in Deutschland rd. 700 Mio. EUR für BASF SE, in Frankreich rd. 800 Mio. EUR für SOCIÉTÉ DU CANAL SEINE-NORD und in Polen rd. 600 Mio. EUR für PKP POLSKIE LINIE KOLEJOWE SA



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

rung der EIB-Satzung, d.h. des EU-Primärrechts, erforderlich. Dafür sei die Einstimmigkeit auf Ebene der Staats- und Regierungschefs erforderlich.

Das Finanzministerium verwies auf die in der EIB eingerichtete „Evaluierungsfunktion“⁵⁴. Die Evaluierungsberichte würden dem Verwaltungsrat vorgelegt, seien öffentlich zugänglich und auch Teil der Prüfung des Prüfungsausschusses.

Weiters hielt das Finanzministerium fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig. Es gelte, dass sie „keine Anweisungen einer Behörde, Organisation oder sonstigen Einrichtung oder Person außerhalb der EIB erbitten oder akzeptieren“ und „unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der EIB tätig sind und sich nicht von anderen Erwägungen beeinflussen lassen“.

(2) Laut Stellungnahme der EIB verfüge sie neben dem Prüfungsausschuss über einen robusten umfassenderen Rahmen für Rechenschaftslegung, Audit und Kontrolle, der eindeutig über die Standards und Strukturen anderer multilateraler Finanzierungsinstitutionen hinausgehe, bei denen Österreich teilweise ebenfalls Anteilseigner sei. Dieser Rahmen decke insbesondere auch die Evaluierung von Performance-Aspekten einzelner Finanzierungsoperationen ab.

Weiters beschrieb die EIB „unabhängige Stellen, die dem Verwaltungsrat zusätzliche Gewähr für die Wirksamkeit der Aktivitäten der EIB-Gruppe“ gäben:

- Evaluierungsfunktion: Unter der Kontrolle der Generalinspektorin bzw. des Generalinspektors evaluiere die Evaluierungsfunktion der EIB-Gruppe alle Finanzierungsaktivitäten der EIB hinsichtlich Relevanz, Leistung und Zusätzlichkeit. Sie berichte an den Verwaltungsrat und evaluiere Initiativen, Produkte, Mandate oder Projekte. Ihre Berichte seien öffentlich zugänglich.
- Beschwerdemechanismus: Dieser Mechanismus der EIB-Gruppe sei ein Instrument der öffentlichen Rechenschaftslegung. Er bearbeite Beschwerden zu EIB-Projekten. Nach Beschwerdeprüfung könne die Antwort an die bzw. den Beschwerdeführenden veröffentlicht werden, und gegebenenfalls würden dem Management korrigierende Maßnahmen vorgeschlagen oder Empfehlungen vorgelegt. Bei Unzufriedenheit der bzw. des Beschwerdeführenden könne die bzw. der Europäische Bürgerbeauftragte⁵⁵ mit der Beschwerde befasst werden. Diese bzw. dieser sei für Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit in den EU-Organen zuständig und führe eine eigene Untersuchung durch.

⁵⁴ eine in der EIB eingerichtete, vom Geschäftsbetrieb losgelöste Funktion zur Evaluierung der Aktivitäten der EIB

⁵⁵ Gemäß Art. 228 AEUV wird die bzw. der Europäische Bürgerbeauftragte vom Europäischen Parlament gewählt und legt diesem jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen vor. Die bzw. der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode gewählt.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- Untersuchungsfunktion: Über diese könne die EIB-Gruppe Verdachtsmeldungen zu Betrug und Fehlverhalten, die finanzierte Aktivitäten und/oder Mitglieder der Leitungsorgane bzw. Beschäftigte der EIB-Gruppe betreffen, „unabhängig, professionell und objektiv“ untersuchen. Sie habe als einzige Stelle den Auftrag, Betrug und Fehlverhalten in der EIB-Gruppe nachzugehen. Sie arbeite eng mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen.

- 10.4 (1) Der RH betonte gegenüber dem Finanzministerium, dass seine Empfehlung eine regelmäßige und konsequente Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der EIB-Mittel bei ihren Projektfinanzierungen, nicht aber die diesbezügliche Überprüfung aller Projektfinanzierungen durch den Prüfungsausschuss umfasste.

Aus Sicht des RH stehen die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel der EIB durch ihren Prüfungsausschuss nicht explizit entgegen. Sofern jegliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel der EIB bei ihren Projektfinanzierungen eine Änderung der Satzung der EIB erfordern würde, könnte diese beispielsweise gemeinsam mit den eventuell erforderlichen Änderungen aufgrund der noch ausstehenden Evaluierung der Ergebnisse der Governance-Reform 2018 ([TZ 20](#)) erfolgen.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Finanzministerium, auf die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen durch den Prüfungsausschuss hinzuwirken. Eine diesbezügliche Nutzung relevanter Erkenntnisse der in der EIB eingerichteten „Evaluierungsfunktion“ oder aus anderen verfügbaren Quellen erachtete der RH – auch aufgrund der Höhe der Projektfinanzierungen der EIB (zum Teil mehrere Hundert Millionen Euro) – als zweckmäßig.

Der RH hielt fest, dass weder aus den Evaluierungsleitlinien der EIB noch aus den veröffentlichten Evaluierungsberichten (z.B. „Tätigkeitsberichte Evaluierung“ der Jahre 2021 bis 2023) ersichtlich war, inwieweit diese Evaluierungen tatsächlich eine konsequente Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Mitteln auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen umfassten.

(2) Der RH bestätigte die Ansicht des Finanzministeriums, dass seine Empfehlungen an das Ministerium gerichtet waren. Die Empfehlungen resultierten aus der Beurteilung des Ministeriums bei Entwicklungen und Entscheidungen der EIB sowie beim Management der Risiken, die für die Republik Österreich mit der EIB verbunden sind. Sofern eine bessere Erfüllung dieser Aufgaben des Ministeriums über ein Hinwirken im Rat der Gouverneure und über die österreichischen Mitglieder im



Verwaltungsrat der EIB erreichbar wäre, wurde dies in den Empfehlungen berücksichtigt.

Zur im Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat der EIB angeführten Unabhängigkeit und ausschließlichen Tätigkeit seiner Mitglieder im Interesse der EIB, die das Finanzministerium in seiner Stellungnahme mehrfach anführte, wies der RH darauf hin, dass die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat Bedienstete des Finanzministeriums sind, die in verschiedenen Abteilungen des Ministeriums als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig und dabei österreichischen Interessen verpflichtet sind. Dass diese öffentlich Bediensteten tatsächlich unabhängig gegenüber dem Finanzministerium bzw. der Republik Österreich und ausschließlich im Interesse der EIB tätig sein können, ohne dass es dabei zu Interessenkonflikten kommt, ist nicht schlüssig.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die in TZ 16 festgehaltenen unbestimmten Auskünfte des Finanzministeriums zur Meinungsbildung der österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat sowie auf die Empfehlungen des RH zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten in TZ 16 und TZ 18.

Beschlussfassung der Entscheidungsorgane

11 (1) Die Entscheidungsorgane der EIB fassten ihre Beschlüsse in Sitzungen und schriftlichen Verfahren.

(a) Der Rat der Gouverneure hielt eine Jahressitzung ab.⁵⁶ Seine Beschlüsse fasste er häufig – z.B. bei der Ernennung von Mitgliedern der Organe der EIB – im schriftlichen Verfahren zwischen Sitzungen.⁵⁷

Wesentliche Beschlüsse des Rates der Gouverneure im Zeitraum 2018 bis 2022 betrafen u.a.

- die Erhöhung des gezeichneten Kapitals der Anteilseigner der EIB (TZ 3),
- die Ernennung von Mitgliedern der Organe der EIB und Genehmigung der Verhaltenskodizes für den Verwaltungsrat, das Direktorium und den Prüfungsausschuss der EIB,
- die Gewährung von Finanzierungen für Projekte außerhalb der EU (Finanzierungsfazilitäten),
- die Kenntnisnahme der Jahresberichte des Prüfungsausschusses und Genehmigung der Jahresabschlüsse der EIB.

⁵⁶ Art. 2 Abs. 4 Geschäftsordnung der EIB: Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Direktoriums und des Prüfungsausschusses nahmen an der Jahressitzung des Rates der Gouverneure teil.

⁵⁷ Laut Finanzministerium betrafen im Zeitraum 2018 bis 2022 ca. 100 Beschlüsse des Rates der Gouverneure Ernennungen.



(b) Die Sitzungen des Verwaltungsrates fanden mindestens sechsmal, in der Regel aber zehnmal pro Jahr statt.⁵⁸ Im schriftlichen Verfahren zwischen Sitzungen wurden vor allem Beschlüsse zur Genehmigung von Projektfinanzierungen gefasst.

Wesentliche Beschlüsse des Verwaltungsrates im Zeitraum 2018 bis 2022 betrafen u.a.

- die Genehmigung von Grundsätzen und Strategien der EIB, z.B. die Energiefinanzierungspolitik der EIB, die Best-Banking-Practice-Sammlung (in der Folge: **BBP-Sammlung**) der EIB (TZ 21), die Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe und der Klimafahrplan der EIB,
- die Gewährung von Finanzierungen der EIB auf Projektebene (innerhalb und außerhalb der EU),
- die Genehmigung der operativen Pläne der EIB.

(c) Das Direktorium tagte in engeren zeitlichen Abständen als der Rat der Gouverneure und der Verwaltungsrat der EIB (2020: 88 Sitzungen; 2021: 63 Sitzungen; 2022: 41 Sitzungen).

(2) Die Abstimmungsregeln der Organe waren in der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB festgelegt (siehe Anhang C).

Sofern die Satzung der EIB nichts anderes bestimmte, galt eine sogenannte „doppelte Mehrheit“ – einfache Mehrheit an Mitgliedern, die die Mehrheit des gezeichneten Kapitals repräsentierten – für Beschlussfassungen des Rates der Gouverneure und des Verwaltungsrates; jedes Mitglied hatte dabei eine Stimme. Dies sollte sicherstellen, dass auch die kleineren Anteilseigner berücksichtigt wurden.

Beschlüsse des Direktoriums erforderten eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Unabhängigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- 12.1 (1) Die Satzung der EIB enthielt keine Bestimmung zur Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses. Die Geschäftsordnung legte lediglich die Unabhängigkeit seiner Mitglieder fest, der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Prüfungsausschusses konkretisierte diese; die Regelung lautete ähnlich wie jene für Mitglieder des Verwaltungsrates. So durften Mitglieder des Prüfungsausschusses u.a. keine Anweisungen einer Behörde, Organisation oder sonstigen Einrichtung oder Person akzeptieren und mussten ausschließlich im Interesse der EIB tätig sein.

⁵⁸ Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds konnte das Stimmrecht entweder auf ein stellvertretendes Mitglied oder – mit Einschränkungen – auf eines der anderen Mitglieder übertragen werden. Stellvertretende Mitglieder konnten an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, waren in der Regel aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder ersetzten.

Ob der Prüfungsausschuss z.B. Weisungen des Rates der Gouverneure – dem er unmittelbar verantwortlich und berichtspflichtig war und der die Amtsenthebung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses anordnen konnte – zu befolgen hatte oder inwiefern seine Prüfberichte unabhängig sein mussten, war nicht festgelegt.

(2) Der Europäische Stabilitätsmechanismus (TZ 3) wies hinsichtlich seiner Eigentümer– und Kapitalstruktur sowie seiner Organe Ähnlichkeiten zur EIB auf. Der Europäische Stabilitätsmechanismus war eine internationale Finanzierungsinstitution und gewährte seinen Mitgliedstaaten, den Ländern des Euro-Währungsgebiets, Stabilitätshilfen in Form verschiedener Instrumente (z.B. Finanzhilfe in Form von Darlehen). Seine Eigentümer waren die EU-Mitgliedstaaten, die seine Kapitalanteile zeichneten.⁵⁹ Auch der Europäische Stabilitätsmechanismus finanzierte sich, indem er Anleihen auf den Kapitalmärkten begab. Er wies mit dem Gouverneursrat⁶⁰ und dem Direktorium zwei Entscheidungsorgane auf; ein Prüfungsausschuss agierte als Kontrollorgan.

Ein Vergleich der Regelwerke der EIB und des Europäischen Stabilitätsmechanismus zeigte vor allem folgende Unterschiede bei der Unabhängigkeit und der Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses:

- Die Rechtsgrundlagen des Europäischen Stabilitätsmechanismus definierten die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses konkreter als jene der EIB. So waren sowohl die Unabhängigkeit der Prüfberichte als auch jene der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus festgelegt.⁶¹
- Eine Vertretung der Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes im Prüfungsausschuss war bei der EIB – im Gegensatz zum Europäischen Stabilitätsmechanismus – nicht vorgesehen.⁶²

12.2 Der RH hielt fest, dass die EIB dem Europäischen Stabilitätsmechanismus – hinsichtlich der jeweiligen Entscheidungs– und Kontrollorgane – strukturell ähnelte. Die EIB wies jedoch weniger konkrete Regelungen zur Unabhängigkeit ihres Prüfungsausschusses auf. So gab es auch keine Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechnungshöfe

⁵⁹ Die Mitgliedstaaten zeichneten die Kapitalanteile in Abhängigkeit von ihrer Größe und wirtschaftlichen Stärke. Die Kapitalanteile setzten sich aus eingezahltem und abrufbarem Kapital zusammen.

⁶⁰ bestehend aus den Finanzministerinnen bzw. Finanzministern der Länder des Euro-Währungsgebiets

⁶¹ Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III 138/2012 i.d.g.F.): „Sie holen weder Weisungen der Leitungsgremien, der Mitglieder oder anderer öffentlicher oder privater Gremien ein, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen.“

⁶² Gemäß seiner Satzung setzte sich der Prüfungsausschuss des Europäischen Stabilitätsmechanismus aus zwei Mitgliedern auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des Gouverneursrates, zwei Mitgliedern auf der Grundlage eines Rotationssystems von den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten und einem Mitglied auf Vorschlag des Europäischen Rechnungshofes zusammen.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes in ihrem Prüfungsausschuss.

Der RH verwies auf seine Feststellungen in **TZ 2** und **TZ 26** zur fehlenden Bankenaufsicht und zur eingeschränkten öffentlichen Finanzkontrolle bei der EIB.

Er empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB darauf hinzuwirken, dass die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses der EIB und seiner Mitglieder gestärkt und konkret geregelt wird. Bei seiner Zusammensetzung wären (z.B. in Anlehnung an den Europäischen Stabilitätsmechanismus) jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, um so die bestehende Lücke bei der öffentlichen Finanzkontrolle der EIB zu verringern.

- 12.3 (1) Zur Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses führte das Finanzministerium in seiner Stellungnahme aus, dass es als Vergleichsgruppe für die EIB andere Finanzinstitutionen mit ähnlichem Mandat und ähnlichen Entscheidungs- und Kontrollorganen – wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder die Weltbank-Gruppe – heranziehen würde. In beiden Institutionen sei der Prüfungsausschuss ein Gremium des Verwaltungsrates und setze sich aus dessen Mitgliedern zusammen. In der EIB würden die Mitglieder des Prüfungsausschusses keinem anderen EIB-Gremium angehören.

Wie vom RH angeführt, sei die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses der EIB in der Geschäftsordnung festgeschrieben und im Verhaltenskodex konkretisiert. In den Leitlinien zum EIB-REP (**TZ 22**) sei die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses abermals festgeschrieben worden.

Das vom RH angeführte Recht des Rates der Gouverneure, mit qualifizierter Mehrheit eine Amtsenthebung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses vorzunehmen, sei nach Wissensstand des Finanzministeriums in der Vergangenheit nicht ausgeübt worden. Inhaltlich stelle diese Regelung auf Umstände ab, die den Rat der Gouverneure zur Ansicht bringen würden, dass das betreffende Mitglied des Prüfungsausschusses „nicht mehr in der Lage ist, sein Mandat auszuüben“.

Die österreichischen Mitglieder in den EIB-Leitungsgremien würden kontinuierlich auf die Stärkung des Prüfungsausschusses hinwirken.

Zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und zum erforderlichen Hintergrund seiner Mitglieder führte das Finanzministerium weiters aus, dass die Satzung der EIB lediglich auf deren „Befähigung“ abstelle. Art. 27 Geschäftsordnung der EIB spezifiziere „Befähigung“ (neben „Unabhängigkeit, Kompetenz und Integrität“) mit



„Erfahrung in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungsprüfung oder Bankenaufsicht im privaten oder öffentlichen Sektor“.

Diese Vorschriften würden einer Ernennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Rechnungshöfe nicht entgegenstehen. Für das Finanzministerium sei es zentral, dass dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen bzw. Vertreter von Bankenaufsichten angehören. Dies sei bei der Governance–Reform 2018 beschlossen worden.

Unter Verweis auf seine Stellungnahme in TZ 10 hielt das Finanzministerium fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig.

(2) Laut Stellungnahme der EIB würden dem Prüfungsausschuss unabhängige externe Mitglieder mit Fach Erfahrung angehören, die sich durch Unabhängigkeit, Kompetenz und Integrität auszeichnen. Außerdem müssten sie über Erfahrung in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungsprüfung oder Bankenaufsicht im privaten oder öffentlichen Sektor verfügen und zusammen das gesamte relevante Fachspektrum abdecken.

Allein der Rat der Gouverneure könne mit qualifizierter Mehrheit ein Ausschussmitglied seines Amtes entheben, und das nur, wenn er Grund zur Annahme hätte, dass das betreffende Mitglied nicht länger in der Lage sei, seine Aufgaben wahrzunehmen. Auch wenn es sich beim Prüfungsausschuss nicht um ein externes Gremium handle, sei er damit ganz klar unabhängig; er berichte im Interesse der Anteilseigner an den Rat der Gouverneure.

Im Zusammenhang mit dem Ersatz des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit sei die Rolle des Prüfungsausschusses 2019 durch die Einführung des EIB–REP abermals gestärkt worden, da zu diesem direkt an den Prüfungsausschuss berichtet werde.

Weiters sei ein Vergleich der EIB mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus im Hinblick auf den anwendbaren Prüfungsrahmen nicht angemessen, weil der Zweck und die Aktivitäten des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht mit der EIB übereinstimmen würden. Die Bereitstellung von Budgethilfe für Länder der Eurozone unterliege nicht der gleichen Art von Bewertungen, welche die EIB bei ihren auf Investitionen ausgerichteten Bankgeschäften vornehme. Konkret würden der EU–Vertragsrahmen und ihr Mandat der EIB verwehren, Budgethilfe bereitzustellen. Da der Europäische Stabilitätsmechanismus nicht Teil des EU–Vertragsrahmens sei, sei ad hoc ein spezieller, auf die Aktivitäten des Europäischen Stabilitätsmechanismus abgestimmter Prüfungsrahmen geschaffen worden. Der Prüfungsrahmen der EIB, der den Europäischen Rechnungshof und den Prüfungsausschuss einbinde, sei



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

hingegen Teil eines umfassenderen Rahmens auf Basis des EU–Vertrags und könne nicht isoliert betrachtet werden.

- 12.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass der auf den Prüfungsausschuss der EIB bezogene Vergleich der EIB mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus aufgrund der Ähnlichkeiten der beiden Institutionen hinsichtlich der Eigentümer– und Kapitalstruktur sowie der Organe erfolgte.

Bei der Sicherstellung bzw. Stärkung der Unabhängigkeit von Kontrollorganen wäre aus Sicht des RH stets eine Orientierung an Institutionen zu wählen, deren Kontrollorgane eine größere bzw. stärkere Unabhängigkeit aufweisen. Im Hinblick auf den Prüfungsausschuss der EIB ist dies der Europäische Stabilitätsmechanismus bzw. sein Prüfungsausschuss. Den diesbezüglichen Vergleich der EIB mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus erachtete der RH daher als angemessen.

Dass der Rat der Gouverneure – gemäß dem Wissensstand des Finanzministeriums – sein Recht zur Amtsenthebung bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses noch nicht ausgeübt habe, bedeutet für den RH nicht zwangsläufig, dass sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses dieser Möglichkeit des Rates nicht bewusst sind.

Zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und im Hinblick auf die diesbezüglichen Ausführungen des Finanzministeriums und der EIB wertete der RH – aus Sicht der Republik Österreich als haftendem Anteilseigner bzw. Mitgliedstaat der EU – jede fachliche Stärkung des Prüfungsausschusses als erstrebenswert.

Im Hinblick auf sowohl die Stärkung der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses als auch die fehlende Bankenaufsicht und die bestehende Lücke bei der öffentlichen Finanzkontrolle der EIB (TZ 2 und TZ 26) wären jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechnungshöfe der EU–Mitgliedstaaten im Prüfungsausschuss – wie beim Europäischen Stabilitätsmechanismus – vorteilhaft; dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass vor allem die EU–Mitgliedstaaten die finanzielle Expansion der EIB ermöglicht haben und für ihre Verbindlichkeiten haften.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Zum Vorbringen des Finanzministeriums, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB unabhängig seien, verwies der RH auf Punkt (2) seiner Gegenäußerung in TZ 10.



Mitwirkung Österreichs an Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank

13 (1) An den Entscheidungen der EIB wirkten primär nachfolgende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Republik Österreich mit:

- der jeweilige Bundesminister für Finanzen als Mitglied des Rates der Gouverneure,
- die von der Republik Österreich entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB, die beide Bedienstete des Finanzministeriums waren.

Das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates war in der EIB auch im Ausschuss für Risikopolitik (zur Beratung des Verwaltungsrates bei Risikothemen) und als stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsgruppe für Governance vertreten. Das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, das im November 2020 bestellt wurde, war auch Mitglied der Arbeitsgruppe zur Bewertung von Finanzierungsvorschlägen (TZ 10). Eine weitere Bedienstete des Finanzministeriums war in der Beratungsgruppe für Operationen der EIB Global vertreten (TZ 10).⁶³

Sowohl die Arbeits– als auch die Beratungsgruppe hatten Finanzierungsvorschläge eingehend zu prüfen und unverbindliche Stellungnahmen an den Verwaltungsrat zu seinen Entscheidungen über Projektfinanzierungen innerhalb bzw. außerhalb der EU zu richten.⁶⁴

(2) Darüber hinaus hatten die Mitgliedstaaten ein Mitwirkungsrecht bei Finanzierungsanträgen, die ihr Hoheitsgebiet betrafen (TZ 18).

Entscheidungen im Rat der Gouverneure

14.1 (1) Laut Finanzministerium stellte die EIB die Unterlagen zu den Sitzungen und schriftlichen Verfahren des Rates der Gouverneure auf einer Intranet-Plattform, die gleichzeitig als Dokumentenarchiv für den Verwaltungsrat und den Rat der Gouverneure diente, oder per E-Mail zur Verfügung.

⁶³ Das stellvertretende österreichische Mitglied der Beratungsgruppe war dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zugeordnet.

⁶⁴ Die Beratungsgruppe für Operationen der EIB Global tagte im Mai 2022 erstmals. Ihr gehörten je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus den Mitgliedstaaten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder der Europäischen Kommission an.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(2) Bei der Vorbereitung auf die Sitzungen des Rates der Gouverneure hatte die für die EIB–Agenden im Finanzministerium zuständige Fachabteilung⁶⁵ eine maßgebliche Rolle. Das – dieser Abteilung zugeordnete – ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates erstellte die Vorbereitungsunterlagen für den Bundesminister für Finanzen (mit Hintergrundinformationen zu den Diskussions– bzw. Abstimmungspunkten), wobei laut Finanzministerium die Verantwortung für diese Unterlagen „letztlich bei der Abteilungsleitung“ lag.

(3) Der jeweilige Bundesminister für Finanzen nahm im Zeitraum 2018 bis 2022 – mit einer Ausnahme im Jahr 2020 – an allen Jahressitzungen des Rates der Gouverneure der EIB teil.

Die Jahressitzungen des Rates der Gouverneure fanden im Rahmen der Sitzungen des Rates für Wirtschaft und Finanzen⁶⁶ statt, dessen Mitglieder gleichzeitig die Mitglieder des Rates der Gouverneure der EIB waren. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Aktivitäten der EIB im Einklang mit der Wirtschaftspolitik der EU standen.

Laut Finanzministerium stellten die Jahressitzungen des Rates der Gouverneure vor allem eine Gelegenheit für die Mitgliedstaaten dar, ihre allgemeinen Positionen auf höchster Ebene darzulegen.

(4) Bei den – auf der Internetseite der EIB zu den Jahressitzungen des Rates der Gouverneure – veröffentlichten Protokollen („Summary of decisions“) handelte es sich um 1–seitige Dokumente, aus denen die behandelten Themen – wie die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Prüfungsausschusses – ersichtlich waren.

Für die Jahressitzungen 2018, 2019 und 2022⁶⁷ erstellte das von Österreich entsandte, ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates, das zu den Sitzungen des Rates der Gouverneure eingeladen war, eigene Berichte zu den Sitzungsinhalten (u.a. unter Beschreibung der wesentlichen Diskussionspunkte bzw. der von Österreich zu einzelnen Themen vertretenen Position). Diese dienten der internen Informationsvermittlung im Finanzministerium und waren vor allem an die Leitungen der für EIB–Agenden zuständigen Abteilung und Sektion gerichtet. Die Berichte wurden per E–Mail übermittelt; sein elektronisches Aktensystem verwendete das Finanzministerium dafür nicht.

⁶⁵ Abteilung Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik (III/2)

⁶⁶ Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (Economic and Financial Affairs Council (ECOFIN)) setzte sich aus den Wirtschafts– bzw. Finanzministerinnen und –ministern der Mitgliedstaaten der EU zusammen.

⁶⁷ Laut Finanzministerium wurden 2020 und 2021 u.a. wegen Teilnahmerestriktionen aufgrund der COVID–19–Pandemie keine Berichte über die Jahressitzung verfasst.



(5) Entscheidungen des Rates der Gouverneure der EIB wurden im überprüften Zeitraum vor allem im schriftlichen Verfahren zwischen den Jahressitzungen getroffen; die jeweilige Stimmabgabe des Gouverneurs (Bundesminister für Finanzen) dokumentierte das Finanzministerium – mit Ausnahmen – in seinem elektronischen Aktensystem. In den vom RH zu einzelnen Entscheidungen des Rates der Gouverneure überprüften Akten des Finanzministeriums (z.B. zur Genehmigung der Kapitalerhöhung der EIB im Jahr 2018 und zur Genehmigung des Finanzausweises der EIB-Gruppe für das Jahr 2021) war ersichtlich, dass die für die EIB-Agenden zuständige Abteilung jeweils einen Entscheidungsvorschlag an den Gouverneur übermittelte.

Für einzelne Stimmabgaben des Gouverneurs, z.B. bei drei vom RH ausgewählten Entscheidungen des Rates der Gouverneure aus den Jahren 2021 bis 2023, erstellte das Finanzministerium auskunftsgemäß „[...] unter anderem aufgrund der mäßigen Tragweite der Beschlüsse und der intensiven Arbeitsbelastung“ keine elektronischen Akten. Bei zwei dieser Beschlüsse des Rates der Gouverneure aus den Jahren 2021 bzw. 2022 handelte es sich um die Erhöhung von Finanzierungsfazilitäten auf eigenes Risiko der EIB (Erhöhung um insgesamt 3,6 Mrd. EUR für Finanzierungen außerhalb der EU).

Die Dokumente mit dem jeweiligen Beschlussinhalt legte das Finanzministerium dem RH vor; im Vergleich zu den im elektronischen Akt festgehaltenen Stimmabgaben des Gouverneurs enthielten diese Dokumente keine Entscheidungsvorschläge der für die EIB zuständigen Abteilung und keine Beschlussbögen, aus denen das Stimmverhalten des Gouverneurs ersichtlich war.

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die interne Übermittlung der Berichte zu den Sitzungen des Rates der Gouverneure nicht über das elektronische Aktensystem des Finanzministeriums erfolgte.

Weiters stellte er kritisch fest, dass das Finanzministerium das Stimmverhalten des Bundesministers für Finanzen im Rat der Gouverneure der EIB nicht durchgehend veraktete, obwohl die Beschlüsse des Rates das Risiko der EIB und damit auch jenes der Republik Österreich als Anteilseigner der EIB erhöhen konnten.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftig ausschließlich das elektronische Aktensystem für die interne Übermittlung von wesentlichen Informationen betreffend die EIB (z.B. Berichte zu Sitzungen und Beschlussfassungen der Entscheidungsorgane der EIB) zu verwenden, um so die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit zu erhöhen.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- 14.3 Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, künftig sowohl die Berichte über die Sitzungen des Rates der Gouverneure und des Verwaltungsrates als auch die Gesamtheit der dem Rat der Gouverneure im schriftlichen Verfahren vorgelegten Entscheidungen zu verakten. Auf persönliche Kommunikation oder Kommunikation per E-Mail bzw. Ablage der genannten Dokumente in gemeinsamen Ordnern gänzlich zu verzichten, werde als nicht operabel erachtet.
- 14.4 Der RH wertete die Zusage des Finanzministeriums positiv, die Berichte über die Sitzungen des Rates der Gouverneure und des Verwaltungsrates sowie die dem Rat der Gouverneure im schriftlichen Verfahren vorgelegten Entscheidungen zu verakten.

Er stellte klar, dass ein gänzlicher Verzicht auf eine persönliche bzw. mittels E-Mail erfolgende Kommunikation oder auf die Ablage der genannten Dokumente in gemeinsamen Ordnern nicht erforderlich ist. Wesentliche Informationen betreffend die EIB (z.B. Berichte zu Sitzungen und Beschlussfassungen der Entscheidungsorgane der EIB) wären jedenfalls einschließlich der diesbezüglichen Kommunikation elektronisch zu verakten, um so die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit zu erhöhen.

Entscheidungen im Verwaltungsrat

Österreichische Mitglieder des Verwaltungsrates

- 15.1 (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB mussten unabhängige und befähigte Personen sein, die nur der EIB verantwortlich waren.⁶⁸ Der Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat⁶⁹ konkretisierte die geforderte Unabhängigkeit: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten [...] unabhängig und objektiv im Interesse der EIB.“

So durften Mitglieder des Verwaltungsrates u.a. keine Anweisungen einer Behörde, Organisation oder sonstigen Einrichtung oder Person außerhalb der EIB akzeptieren und mussten ausschließlich im Interesse der EIB tätig sein. Sie hatten Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, zu meiden. Mögliche oder tatsächliche Interessenkonflikte waren der EIB unverzüglich mitzuteilen.

Laut Finanzministerium nahmen in der Regel Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten – in Österreich Bedienstete des Finanzministeriums – die Funktion von Mitgliedern des Verwaltungsrates der EIB wahr. Gemäß Verhal-

⁶⁸ Art. 9 Abs. 2 Satzung der EIB

⁶⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung galt die Version von August 2021.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

tenskodex der EIB stellte ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats im Regelfall keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf Finanzierungen dar, die an diesen Mitgliedstaat oder eine seiner öffentlichen Einrichtungen vergeben wurden.

(2) Über ihre Vorschläge für die Entsendung von österreichischen Mitgliedern in den Verwaltungsrat der EIB hatte die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.⁷⁰

Das Finanzministerium übermittelte seinen Nominierungsvorschlag an das Bundeskanzleramt, das daraufhin das in der Bundesverfassung festgelegte Verfahren einleitete.

Die Geschäftsordnung der EIB legte u.a. fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Persönlichkeiten sind, die sich durch Unabhängigkeit, Kompetenz und Erfahrungen speziell im Finanz- und Bankwesen und/oder mit Themen der EU auszeichnen.⁷¹

Die von Österreich entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates wurden nach positivem Abschluss des Verfahrens gemäß Bundesverfassung vom Bundesminister für Finanzen gegenüber der EIB nominiert und in Folge vom Rat der Gouverneure der EIB für maximal fünf Jahre ernannt.⁷²

(3) Laut elektronischem Akt des Finanzministeriums schlug dieses am 16. Mai 2023 vor, die von Österreich entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates für die nächstfolgende Funktionsperiode erneut zu nominieren, da deren Funktionsperiode am 16. Juni 2023 endete. Das Bundeskanzleramt informierte das Finanzministerium am 10. Juli 2023 über den positiven Abschluss des Verfahrens gemäß Bundesverfassung. In der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. Juli 2023 stimmten die Abgeordneten einstimmig für das ordentliche Mitglied und mehrheitlich für das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates. Am 18. Juli 2023 nominierte der Bundesminister für Finanzen⁷³ die beiden Personen gegenüber der EIB, da deren Wiederbestellung dem Rat der Gouverneure oblag. Am 3. August 2023 waren

⁷⁰ Art. 23c Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**), BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁷¹ persönliche Befähigung (z.B. hohe Integrität und Reputation sowie persönliche Zuverlässigkeit) und fachliche Befähigung (vor allem ausreichende Fachkenntnisse und fachliche Qualifikation)

⁷² Der Rat der Gouverneure bestellte das von Österreich entsandte, ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates 2018 – abweichend von der innerstaatlichen Nominierung im Jahr 2017 – gemeinsam mit dem gesamten Verwaltungsrat bis 2023; der Gleichklang der innerstaatlichen Nominierungsperiode mit der fünfjährigen Funktionsperiode des Verwaltungsrates wurde hergestellt. Die Annahme des diesbezüglichen Berichts des Bundeskanzlers durch den Ministerrat erfolgte am 24. Mai 2022.

Die stellvertretenden Mitglieder von Schweden, Österreich, Finnland, Litauen, Lettland und Estland (gleiche Stimmrechtsgruppe der EIB) wurden dem Rat der Gouverneure im wechselseitigen Einvernehmen vorgeschlagen.

⁷³ Dr. Magnus Brunner, LL.M.



die von Österreich zu besetzenden Positionen im Verwaltungsrat der EIB auf deren Website noch als „vakant“ angegeben.⁷⁴

- 15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die von Österreich zu besetzenden Positionen im Verwaltungsrat der EIB im Jahr 2023 formell mehr als eineinhalb Monate unbesetzt waren. Für die Dauer des gesamten nationalen Verfahrens lagen dem Finanzministerium Erfahrungswerte aus der jeweiligen Erstnominierung beider Personen aus den Jahren 2017 bzw. 2020 vor. Damals lagen jeweils mehrere Monate zwischen dem Nominierungsvorschlag des Finanzministeriums an das Bundeskanzleramt und der Nominierung gegenüber der EIB. Angesichts dessen war aus Sicht des RH der Nominierungsprozess – trotz seines Starts einen Monat vor Ablauf der Funktionsperiode – zu spät eingeleitet worden.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, auf einen rechtzeitigen Beginn des auf nationaler Ebene zu durchlaufenden Nominierungsprozesses für Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB zu achten, um so Verzögerungen bei der Besetzung wichtiger Positionen in der EIB mit österreichischen Vertreterinnen und Vertretern zu vermeiden.

- 15.3 Laut seiner Stellungnahme strebe das Finanzministerium an, das Verfahren zur Nominierung von Mitgliedern des Verwaltungsrates künftig frühzeitig einzuleiten.

Vorbereitung auf Beschlussfassungen und Umgang mit EIB-bezogenen Unterlagen

- 16.1 (1) Laut Finanzministerium stellte die EIB die Unterlagen zu den Sitzungen und schriftlichen Verfahren des Verwaltungsrates auf einer Intranet-Plattform zur Verfügung (TZ 14). Die Mitglieder des Verwaltungsrates konnten dort u.a. Fragen zu den Sitzungsunterlagen stellen, die die EIB beantwortete. Dies diene der Vorbereitung auf die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen und dem Austausch mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Darüber hinaus fand vor den Sitzungen des Verwaltungsrates ein sogenannter „desk officer call“ statt, ein informeller Austausch über die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung. Teilnehmende waren vor allem die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und die „desk officer“. Letztere waren Bedienstete, die die Mitglieder des Verwaltungsrates unterstützten. Im Finanzministerium war dies das von Österreich entsandte Mitglied in der Beratungsgruppe für Operationen der EIB Global (TZ 13).

⁷⁴ Abfrage der Website der EIB vom 3. August 2023



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(2) Eine interne Prozess- oder Ablaufbeschreibung für Informationsflüsse und Entscheidungswege im Umgang mit EIB-bezogenen Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter bei der EIB von dieser erhielten, hatte das Finanzministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Dies, obwohl es sich dabei um Unterlagen und Informationen handelte, die zum Teil für das Risiko der EIB und in weiterer Folge für jenes der Republik Österreich relevant waren (TZ 21 und TZ 22).

Aufgrund der mit der EIB verbundenen Risiken für die Republik Österreich überprüfte der RH stichprobenartig den Umgang des Finanzministeriums mit risikorelevanten und öffentlich nicht zugänglichen Unterlagen, die die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB erhielten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB – somit auch die österreichischen – hatten gemäß dessen Verhaltenskodex „unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank“ tätig zu sein. Die Überprüfung des RH ergab, dass die österreichischen Mitglieder risikorelevante Unterlagen nur zum Teil innerhalb des Ministeriums weiterleiteten. Zum Teil unterblieb eine Weiterleitung risikorelevanter Unterlagen (z.B. Kreditrisikorichtlinien der EIB und Durchführungsbestimmungen für den EIB–REP (TZ 22)) an Bedienstete des Finanzministeriums, die nicht der EIB verpflichtet waren.

Laut Finanzministerium gab es einen regulären Austausch der Mitglieder des Verwaltungsrates zu EIB-relevanten Fragen und Dokumenten mit der Leitung der – für EIB-Themen zuständigen – Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik), in der das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates tätig war, und „mitunter auch“ mit der Leitung der zuständigen Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte). Es lägen aber keine Aufzeichnungen zu Gesprächen vor und es sei auch nicht mehr vollständig nachvollziehbar, „mit welchen Personen wann zu welchen Themen“ gesprochen worden sei.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates hatten laut Finanzministerium bei der Vorbereitung auf Sitzungen des Verwaltungsrates der EIB keine Vorgaben des Ministeriums zu beachten, „[...] jedoch fließt unabhängig davon die grundsätzliche Position des Finanzministeriums in den Meinungsbildungsprozess der Verwaltungsratsmitglieder ein“ (TZ 12).

Laut Finanzministerium erfolgte eine „Rückkoppelung mit der Hierarchie und damit indirekt mit dem Gouverneur der EIB in bestimmten Fragen“. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien Bedienstete des Finanzministeriums, denen aufgrund ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Positionen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen und der zuständigen Sektionsleitung zu EIB- bzw. EU-relevanten Themen bekannt seien. Außerdem bilde die für EIB-Themen zuständige Abteilung eine Schnittstelle zu anderen Ressorts in Angelegenheiten der EU. Laut Finanzministerium würden dementsprechend „vorhandene institutionelle Struktura-



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

ren, institutionelles Wissen und Abläufe [...] auch für die Verwaltungsratsstätigkeit verwertet“.

(4) Aus den dem RH vorgelegten Unterlagen – zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der EIB – ging hervor, dass sich das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates bei Bedarf sowohl mit der EIB als auch mit nationalen Expertinnen und Experten der öffentlichen Verwaltung bzw. Behörden fachlich austauschte; z.B. im Jahr 2021 mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum EIB-REP (TZ 22) und zu Beginn des Jahres 2023 mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Energiefinanzierungspolitik der EIB. Das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates hielt auch zur Best Banking Practice der EIB (vor allem hinsichtlich der Ausnahmen und Anpassungen in der BBP-Sammlung) Rücksprache mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB Bedienstete des Finanzministeriums waren, aber gemäß dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat „unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank“ tätig sein mussten. Aus Sicht des RH bestand aufgrund dieser Doppelfunktion die Gefahr von Interessenkonflikten.

Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium über keine interne Prozess- oder Ablaufbeschreibung für Informationsflüsse und Entscheidungswege im Umgang mit wichtigen, zum Teil risikorelevanten Unterlagen und Informationen verfügte, die die österreichischen Vertreterinnen bzw. Vertreter bei der EIB von dieser erhielten. Da die Republik Österreich an der EIB und damit – wie in TZ 3 beschrieben in Höhe des gezeichneten Kapitalanteils von 6,429 Mrd. EUR – auch an ihren Risiken beteiligt war, betrafen derartige Unterlagen und Informationen auch österreichische Interessen.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB zwar zu den im Verwaltungsrat behandelten Themen berichteten, aber nicht alle für die Republik Österreich risikorelevanten Unterlagen der EIB innerhalb des Finanzministeriums weiterleiteten. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH auch, dass laut Finanzministerium keine Aufzeichnungen zu diesbezüglichen Gesprächen vorlagen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die internen Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse zu Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in der EIB von der Bank erhalten, zu strukturieren und schriftlich festzuhalten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre dabei sicherzustellen, dass auch Bedienstete des Finanzministeriums, die nicht – wie z.B. die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB – unmittelbar der EIB, sondern ausschließlich österreichischen Interessen verpflichtet sind, in Unterlagen der EIB Einsicht



nehmen, die für die Republik Österreich wesentlich oder risikorelevant sind, und sich damit angemessen befassen. Etwaige Schlussfolgerungen in Bezug auf österreichische Interessen oder den Umgang mit identifizierten Risiken wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

16.3 Das Finanzministerium kündigte in seiner Stellungnahme an, die Erstellung von „Guidelines“ für den Umgang mit EIB-Dokumenten sowie allfälligen damit verbundenen Entscheidungsprozessen zu prüfen. Dabei seien u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gemäß Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat der EIB seien dessen Mitglieder unabhängig.
2. Weiters seien die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund des Verhaltenskodex an Vertraulichkeitsvorschriften gebunden. Ob die Weiterleitung von Dokumenten zur Analyse durch nicht dem Verwaltungsrat angehörende Personen im Finanzministerium mit dem Verhaltenskodex vereinbar sei und wie eine Weiterleitung nach Vorabinformation der EIB entsprechend den für die EIB relevanten Vertraulichkeitsvorschriften ermöglicht werden könnte, werde gemeinsam mit dem Rechtsdienst der EIB zu klären sein. Eine generelle diesbezügliche Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates werde jedoch nicht gesehen.

Die vom RH erwähnten Weiterleitungen hätten der (dem Verhaltenskodex entsprechenden) Einholung fachlicher Expertise in Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates gedient. Ausgewählte Dokumente (z.B. der EIB-REP-Bericht 2022) seien von dieser Möglichkeit ausgenommen. Darüber hinaus gebe es Dokumente und Berichte (z.B. den EIB-REP-Bericht 2022), die seitens der EIB direkt an den die Eigentümerinteressen vertretenden Gouverneur (Bundesminister für Finanzen) übermittelt worden seien.

3. Die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates würden nach Abschluss des Verfahrens nach Art. 23c B-VG – analog zu den österreichischen Mitgliedern in der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof – von der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister nominiert. Das Verfahren beinhalte auch die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Dieses komplexe Verfahren entspreche dem supranationalen Charakter der EIB, aus dem sich auch die Unabhängigkeit der Funktionsausübung der Mitglieder des Verwaltungsrates ergebe.

In Bezug auf die dem Finanzministerium zugänglichen Informationen ohne Erfordernis der Weiterleitung durch die Mitglieder des Verwaltungsrates werde geprüft, inwiefern weitere Informationen für das Risikomanagement im Finanzministerium



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

erforderlich wären; die EIB könne in der Folge darum ersucht werden, diese Informationen dem Ministerium zur Verfügung zu stellen.

- 16.4 Der RH wertete die Ankündigung des Finanzministeriums, die Erstellung von „Guidelines“ für den Umgang mit EIB-Dokumenten sowie die damit verbundenen Entscheidungsprozesse zu prüfen, positiv. Strukturierte und schriftlich festgehaltene Informations- und Entscheidungsprozesse stellen eine wesentliche Grundlage für die ordnungsgemäße Verwaltungsführung dar.

Die ebenfalls angekündigte rechtliche Klärung, inwieweit die Weiterleitung von Dokumenten der EIB innerhalb des Finanzministeriums zulässig ist, befürwortete der RH. Dafür sollte allerdings nicht nur die Rechtsmeinung der EIB, sondern insbesondere auch Rechtsexpertise, die österreichischen Interessen verpflichtet ist, maßgeblich sein.

Hinsichtlich des vom Finanzministerium angeführten Vergleichs von Mitgliedern des Verwaltungsrates der EIB mit Mitgliedern der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes wies der RH darauf hin, dass die Mitglieder der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes ausschließlich für die jeweilige EU-Institution tätig sind und von dieser auch jeweils ihr Gehalt beziehen.⁷⁵

Die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB hingegen sind Bedienstete des Finanzministeriums, die in verschiedenen Abteilungen des Ministeriums als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind, dabei österreichischen Interessen verpflichtet sind und – abgesehen von Vergütungen der EIB für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates – auch ihr Gehalt vom Ministerium beziehen.

Die vom Finanzministerium argumentierte Unabhängigkeit darf nicht der Weitergabe von relevanten Informationen an die Abteilungs- oder Sektionsleitungen im Wege stehen, die im Finanzministerium für das Management der EIB-bezogenen Risiken der Republik Österreich zuständig sind. Eine Situation, in der österreichische Mitglieder des Verwaltungsrates (Bedienstete des Finanzministeriums) für das Risiko der Republik Österreich relevante Informationen – selbst im vertraulichen Wege – nicht weiterleiten dürfen, wäre in Hinblick auf die Wahrung österreichischer Interessen durch das Finanzministerium aus Sicht des RH nicht zufriedenstellend bzw. würde entsprechende Regelungen des Ministeriums erfordern.

Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

⁷⁵ siehe Art. 245 AEUV (Europäische Kommission) und Art. 285 f. AEUV (Europäischer Rechnungshof)



Sitzungen des Verwaltungsrates

- 17.1 (1) Das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nahm im Zeitraum 2018 bis 2022 an allen Sitzungen des Verwaltungsrates der EIB teil (z.B. an zwölf Sitzungen im Jahr 2022).⁷⁶ Das stellvertretende Mitglied nahm nach seiner Bestellung im November 2020 an den restlichen zwei Sitzungen des Jahres 2020, an allen zehn Sitzungen des Jahres 2021 sowie an elf von zwölf Sitzungen des Jahres 2022 teil.

In diesen Sitzungen behandelten die Mitglieder des Verwaltungsrates Abstimmungspunkte (z.B. Entscheidungen über Projektfinanzierungen⁷⁷ und Strategiethemata der EIB) und Berichte des Direktoriums mit zum Teil risikorelevanten Inhalten.

- (2) Die EIB veröffentlichte Protokolle zu den Verwaltungsratssitzungen auf ihrer Website⁷⁸. Die veröffentlichten Protokolle enthielten weniger Informationen als die vom Verwaltungsrat angenommenen Sitzungsprotokolle.

- (3) Das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates erstellte eigene Berichte zu den Sitzungen des Verwaltungsrates; u.a. hielt es darin die wesentlichen Diskussionspunkte und die von ihm vertretenen Positionen und Argumente fest. Die Berichte dienten der internen Informationsvermittlung, vor allem an die – für EIB–Agenden im Finanzministerium – zuständige Abteilungs- und Sektionsleitung und an den Bundesminister für Finanzen. Übermittelt wurden die Berichte per E-Mail; sein elektronisches Aktensystem verwendete das Finanzministerium dafür nicht.

- (4) Aus seinen Berichten für den Zeitraum 2018 bis 2022 ging hervor, dass sich das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates mit den Inhalten der Sitzungen kritisch auseinandersetzte.⁷⁹ In einzelnen Sitzungen – z.B. bei der Abstimmung über Projektfinanzierungen, die aus Sicht des Mitglieds mit einem erhöhten Risiko für die EIB verbunden waren oder über geringe Additionalität verfügten – kam es zu Stimmenthaltungen bzw. zu einer Gegenstimme.⁸⁰

⁷⁶ 2018: zehn Sitzungen; 2019: zehn Sitzungen; 2020: 16 Sitzungen; 2021: zehn Sitzungen; 2022: zwölf Sitzungen

⁷⁷ Finanzierungen wurden zum Teil auch im schriftlichen Verfahren zwischen den Sitzungen genehmigt (eigener Punkt in den Sitzungsprotokollen).

⁷⁸ <https://www.eib.org/de/events> (abgerufen am 13. April 2023)

⁷⁹ Laut Auskunft des Finanzministeriums stimmte das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates im überprüften Zeitraum den Finanzierungsanträgen aus Österreich – mit einer Ausnahme wegen Anmeldung eines Interessenkonfliktes – zu. Diese Vorgehensweise entsprach dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat (TZ 18). Die von Österreich entsandten Mitglieder brachten sich aber laut Ministerium nicht in die Diskussion zu österreichischen Projekten ein, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

⁸⁰ z.B. in der Sitzung vom 15. März 2018 (Gegenstimme) sowie in den Sitzungen vom 13. November 2018, vom 17. November 2021 und vom 14. Dezember 2022 (jeweils Stimmenthaltung)



- 17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Finanzministerium die Sitzungsberichte des Verwaltungsratsmitglieds intern nicht über das eigene elektronische Aktensystem übermittelte. Er verwies auf seine Empfehlung zur Verwendung des elektronischen Aktensystems in TZ 14.

Stellungnahmen des Finanzministeriums

- 18.1 (1) Jedes Unternehmen oder jede öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft konnte einen Finanzierungsantrag direkt bei der EIB einreichen.⁸¹ Die Prüfung der Finanzierungsanträge oblag der EIB, die bei ihren Finanzierungsgeschäften u.a. in der Satzung festgelegte Grundsätze zu beachten hatte (z.B. wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung ihrer Mittel im Interesse der EU und Sicherstellung der Rückzahlbarkeit der gewährten Mittel).

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Investition getätigt werden sollte, konnte eine Stellungnahme zum jeweiligen Finanzierungsantrag an die EIB übermitteln.⁸² Die EIB durfte eine Investition weder finanzieren noch zu ihrer Finanzierung beitragen, wenn der Mitgliedstaat Einspruch gegen die Finanzierung erhob.⁸³

Es oblag dem Finanzministerium⁸⁴, für Österreich das Recht auf Stellungnahme auszuüben. Von diesem wurde „die Artikel-19-Stellungnahme als Formalerfordernis interpretiert und erledigt“. Im überprüften Zeitraum beanspruchte das Finanzministerium keine Projektfinanzierung der EIB in Österreich, um mögliche Finanzierungen „für österreichische Kundinnen bzw. Kunden im privaten oder öffentlichen Sektor“ nicht zu verhindern.⁸⁵

(2) Die von der EIB zu den Finanzierungsanträgen übermittelten Informationen waren weitgehend standardisiert.⁸⁶ Sie beschränkten sich inhaltlich auf wesentliche Fakten, wie z.B. die Projektbetreiber, die Finanzierungshöhe, den Finanzierungszweck, eine kurze Projektbeschreibung, Umwelt- bzw. Sozialaspekte und die Übereinstimmung mit Zielen der EU.

⁸¹ Alternativ konnten die Finanzierungsanträge auch direkt beim Mitgliedstaat zur Zuleitung an die EIB eingereicht werden. Laut Auskunft des Finanzministeriums kam dies in Österreich im überprüften Zeitraum nicht vor.

⁸² Auch die Europäische Kommission konnte dazu Stellung nehmen. Nach Ersuchen der EIB um Stellungnahme hatte sie – wie der betroffene Mitgliedstaat – eine Frist von zwei Monaten (Fristverstreichung galt als Zustimmung).

⁸³ Art. 19 i.V.m. Art. 18 Satzung der EIB

⁸⁴ Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik)

⁸⁵ Das Finanzministerium schätzte die Zahl der Ersuchen um Stellungnahme im Zeitraum 2018 bis 2022 auf durchschnittlich 10 bis 15 pro Jahr.

⁸⁶ zumeist 2-seitiges Formblatt („Project Note“)



Es existierten keine Vorgaben des Finanzministeriums, worauf bei der Vorbereitung und bei der Genehmigung der österreichischen Stellungnahmen zu achten war (z.B. Ausschlusskriterien oder Umgang mit Projektfinanzierungen, bei denen öffentliche Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind).

Aus den vom Finanzministerium vorgelegten Akten ging nicht hervor, inwiefern das Ministerium die von der EIB zum Finanzierungsantrag übermittelten Informationen hinterfragte bzw. weiterführende Informationen einholte.

Die Stellungnahmen des Finanzministeriums an die EIB waren kurz und weitgehend standardisiert; etwaige eigene Überlegungen zu den Finanzierungsanträgen (etwa Ausschlusskriterien aus österreichischer Sicht oder Vorgaben für Projektfinanzierungen, bei denen auch Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind) hielt es darin nicht fest.

(3) Im Finanzministerium wirkten mehrere Bedienstete an den Stellungnahmen mit; zum Teil auch das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates der EIB. Genehmigt wurden sie jeweils durch die Leitung der für die EIB zuständigen Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik).

- 18.2 Der RH wies darauf hin, dass der Republik Österreich in Form der Stellungnahme gemäß Art. 19 Satzung der EIB ein Einspruchsrecht gegen Finanzierungen der EIB zukam, sofern diese auf österreichischem Hoheitsgebiet vorgesehen waren.

In diesem Zusammenhang hielt der RH fest, dass das Finanzministerium diese Stellungnahme als „Formalerfordernis“ interpretierte und die geplanten Finanzierungen nicht strukturiert überprüfte. In den Jahren 2018 bis 2022 – dem durch den RH überprüften Zeitraum – beeinspruchte das Ministerium keine der in Österreich von der EIB geplanten Projektfinanzierungen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, das Recht Österreichs auf die Stellungnahme gemäß Art. 19 Satzung der EIB zukünftig nicht als reines Formalerfordernis zu behandeln. Trotz der positiv zu wertenden und zu unterstützenden Finanzierung von Projekten in Österreich wären konkrete Vorgaben festzulegen, die bei der Vorbereitung und Genehmigung dieser Stellungnahmen zu beachten sind (etwa Ausschlusskriterien aus österreichischer Sicht oder Vorgaben für Projektfinanzierungen, bei denen auch Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind). Die Stellungnahmen wären auch als Möglichkeit wahrzunehmen, der EIB eigene Überlegungen und eine konkrete inhaltliche Rückmeldung zu den geplanten Projektfinanzierungen zu übermitteln.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Darüber hinaus stellte der RH fest, dass auch das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates der EIB an der Vorbereitung – jedoch nicht der Genehmigung – der Stellungnahmen des Finanzministeriums zu den in Österreich geplanten Projektfinanzierungen der EIB mitwirkte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, Bedienstete, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB sind, auch künftig von der Genehmigung von Stellungnahmen gemäß Art. 19 Satzung der EIB auszuschließen, um potenzielle Interessenkonflikte aufgrund ihrer Doppelfunktion zu vermeiden.

- 18.3 Zur Empfehlung, das Recht Österreichs auf die Stellungnahme gemäß Art. 19 Satzung der EIB zukünftig nicht als reines Formalerfordernis zu behandeln, verwies das Finanzministerium auf seine schriftliche Auskunft während der Prüfung durch den RH: „Österreich sieht die Geschäftstätigkeit der EIB dem Nachfrageprinzip folgend; ergeben sich für österreichische Kundinnen bzw. Kunden im privaten oder öffentlichen Sektor Möglichkeiten für eine Inanspruchnahme einer EIB-Finanzierung, wird dies im Rahmen der Artikel-19-Stellungnahme zur Kenntnis genommen und gegenüber der EIB nicht beeinträchtigt. In diesem Sinne wird die Artikel-19-Stellungnahme als Formalerfordernis interpretiert und erledigt.“

Das Finanzministerium ergänzte, dass es aufgrund der Expertise der einreichenden Institutionen und der den Prozess begleitenden Banken davon ausgehe, dass keine generellen Ausschlussgründe für eine solche Finanzierung bestünden. Sollte dies dennoch der Fall und erkennbar sein, würde das Ministerium selbstverständlich darauf hinweisen. Das Ministerium werde diese Vorgabe verschriftlichen.

Zusätzlich verwies das Finanzministerium auf die Projektprüfung durch die EIB; diese prüfe Finanzierungsanträge in drei Schritten:

1. Vereinbarkeit des Projekts mit den Kernzielen der EU;
2. Qualität des Investitionsvorhabens: Dazu prüfe die EIB die Qualität der technischen Planung und der volkswirtschaftlichen Annahmen im Hinblick auf Gesamtrentabilität und Beschäftigungseffekte. Die EIB prüfe auch, inwiefern Klima-, Umwelt- und Sozialstandards berücksichtigt werden und wie realisierbar ihre Anwendung ist. Schließlich prüfe sie die Projektplanung und den Entscheidungsprozess des Projektträgers bis zum Abschluss sowie das geplante Ausschreibungsverfahren;
3. Additionalität: Dazu würden die finanziellen und nichtfinanziellen Bedingungen der EIB-Finanzierung mit potenziellen anderen Finanzierungsquellen verglichen.



Bei einer allfälligen Bereitstellung von finanziellen Mitteln Österreichs für ein EIB-Projekt stelle das Finanzministerium auf den innerstaatlichen Genehmigungsprozess für solche Mittel ab.

Zur Empfehlung, Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB auch künftig von der Genehmigung von Stellungnahmen gemäß Art. 19 Satzung der EIB auszuschließen, teilte das Finanzministerium mit, dass es dem RH hinsichtlich eines potenziellen Interessenkonfliktes zustimme. Dementsprechend werde die Genehmigung derartiger Stellungnahmen weiterhin durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, erfolgen.

- 18.4 Der RH wertete die Zusage des Finanzministeriums positiv, die Stellungnahmen gemäß Art. 19 Satzung der EIB auch weiterhin durch Personen genehmigen zu lassen, die nicht dem Verwaltungsrat der EIB angehören.

Der RH befürwortete die vom Finanzministerium angekündigte Verschriftlichung einer Vorgabe, gemäß der es auf erkannte Ausschlussgründe bei Projektfinanzierungen der EIB hinweisen werde.

Darüber hinaus wären jedoch weitere konkrete Vorgaben festzulegen, die bei der Vorbereitung und Genehmigung dieser Stellungnahmen zu beachten sind. Dabei muss und soll das Finanzministerium nicht den Prüfprozess der EIB oder jenen der bei einer Finanzierung involvierten Banken wiederholen. Allerdings sollte das Ministerium diese Stellungnahmen nutzen, um in strukturierter Form eigene Überlegungen – etwa zu Ausschlusskriterien aus österreichischer Sicht oder zu Vorgaben für Projektfinanzierungen, bei denen auch Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind – einzubringen und der EIB eine konkrete inhaltliche Rückmeldung zu geplanten Projektfinanzierungen zu übermitteln.



Governance–Reform 2018 der Europäischen Investitionsbank

Beschluss der Governance–Reform 2018

19 (1) Das im März 2017 angekündigte Austreten des Vereinigten Königreichs aus der EU bedeutete auch seinen Rückzug als Anteilseigner der EIB und damit den Wegfall seines Kapitalanteils an der EIB von 39,195 Mrd. EUR (**TZ 3**). Dies erforderte organisatorische und strukturelle Anpassungen der EIB. Dazu zählten auch Entscheidungen der EIB bzw. ihrer Anteilseigner über

- einen Ersatz des wegfallenden Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs und/oder
- eine Verringerung der von der EIB gewährten Projektfinanzierungen.

Das von den Anteilseignern – den EU–Mitgliedstaaten – gezeichnete Kapital war maßgeblich für die satzungsgemäße Begrenzung der Projektfinanzierungen der EIB. So durften nach der Satzung der EIB die „jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank [...] insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn– und Verlustrechnung nicht überschreiten“.⁸⁷

Die EIB hatte dieses Verhältnis bei ihren Projektfinanzierungen zu beachten und wies es jährlich in ihren Geschäftsberichten aus. Während das Verhältnis Ende 2017 bei 208 % lag, bewegte es sich in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 203 % und 205 %.⁸⁸

Wenn die anderen Anteilseigner der EIB den wegfallenden Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs von 39,195 Mrd. EUR nicht ausgeglichen hätten, wäre die nach der Satzung zulässige Höhe der „ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank“ um rd. 100 Mrd. EUR gesunken.

(2) Die Entscheidung über eine Kapitalerhöhung der EIB war im Rat der Gouverneure zu treffen und erforderte Einstimmigkeit der Gouverneure.⁸⁹ Zeitgleich zur im Jahr 2018 anstehenden Entscheidung über einen Ersatz des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs durch die anderen Anteilseigner forderten mehrere Anteilseigner – darunter auch die Republik Österreich – Anpassungen bei den Entscheidungsstrukturen und im Risikomanagement der EIB sowie eine nachhaltige (weniger expansive) Entwicklung der gewährten Projektfinanzierungen, um die Notwendigkeit weiterer Kapitalzuführungen durch die Anteilseigner zu vermeiden. Diese Forde-

⁸⁷ Art. 16 Abs. 5 Satzung der EIB

⁸⁸ 2018: 204 %; 2019: 205 %; 2020: 203 %; 2021: 203 %; 2022: 204 %

⁸⁹ Art. 4 Abs. 3 Satzung der EIB



rungen standen auch im Zusammenhang mit dem starken Wachstum der Projektfinanzierungen in den Vorjahren (TZ 7), den ebenfalls gestiegenen Risiken, die die EIB einging (TZ 24), und einer eingeschränkten externen Kontrolle der EIB (TZ 2 und TZ 26).

(3) Im Jahr 2018 beschloss der Rat der Gouverneure den vollständigen Ersatz des wegfallenden Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs durch eine anteilmäßige Erhöhung der gezeichneten Kapitalanteile der anderen Anteilseigner; der eingezahlte Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs wurde durch Rücklagen der EIB ersetzt. Der Rat der Gouverneure verband diese Entscheidung mit Reformmaßnahmen, die eine Anpassung der Entscheidungs- und Risikomanagementstrukturen sowie organisatorische Änderungen der EIB beinhalteten (in der Folge: **Governance-Reform 2018**).

Auch der damalige Bundesminister für Finanzen⁹⁰ stimmte – als Mitglied des Rates der Gouverneure der EIB – dem Ersatz des britischen Kapitalanteils durch Erhöhung der gezeichneten Kapitalanteile aller anderen Anteilseigner der EIB zu. In einem – seine Stimmabgabe begleitenden – Schreiben an die EIB setzte sich der Bundesminister für Finanzen für die Umsetzung der Reformmaßnahmen ein.

(4) Der Verwaltungsrat der EIB war bei der Governance-Reform 2018 maßgeblich eingebunden, z.B. über die Verhandlung bzw. Genehmigung einzelner Reformteile bzw. die Vorbereitung von Beschlüssen des Rates der Gouverneure.

Inhalt und Entwicklung der Governance-Reform 2018

- 20.1 (1) Die Governance-Reform 2018 sollte zu einer verstärkt an internationalen Standards ausgerichteten Geschäftstätigkeit der EIB führen und umfasste u.a. nachfolgende auch aus Risikosicht relevante Maßnahmen:
- Ausweitung des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit auf
 - die Entscheidung des Verwaltungsrates über den jährlich zu erstellenden operativen Plan der EIB (zentrales Dokument der EIB, in dem u.a. das maximale Refinanzierungsvolumen, die Höhe der Projektfinanzierungen, das Budget und die Prioritäten der EIB für die kommenden ein bis drei Jahre festgelegt werden),
 - die vom Rat der Gouverneure zu genehmigende Geschäftsordnung der EIB,
 - die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene und vom Rat der Gouverneure vorzunehmende Bestellung der Mitglieder des Direktoriums der EIB.

⁹⁰ Hartwig Löger



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit bedeutete, dass für die diesbezüglichen Entscheidungen mehr Mitglieder im Verwaltungsrat und/oder im Rat der Gouverneure zu überzeugen waren und damit eine intensivere Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema erforderlich war (z.B. bei der Beurteilung potenzieller neuer Mitglieder des Direktoriums);

- Umsetzung und Ausweitung des Modells der drei Verteidigungslinien zur Risikosteuerung⁹¹ in der EIB und Stärkung der Risikomanagementfunktion auf allen Ebenen der Bank, indem z.B.
 - Mitglieder des Direktoriums nur mehr für die institutionellen Beziehungen zu ihren Ländergruppen zuständig waren, sich aber nicht mehr bei der Verhandlung und Umsetzung von Projekten in ihren Ländergruppen einbringen durften,
 - die EIB einen „Group Chief Risk Officer“ erhielt, der ihre Leitungsorgane zu Risikothemen beraten sollte (unter der Aufsicht des für das Risikomanagement zuständigen Direktoriumsmitglieds und einer Berichterstattungspflicht an das gesamte Direktorium);
- Einführung von mindestens einem stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates aus jedem Mitgliedstaat, wobei diesen Mitgliedern insbesondere eine zusätzliche (der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgelagerte) Prüfung von Finanzierungen der EIB oblag;⁹²
- Aufnahme von Personen in den Prüfungsausschuss der EIB, die Erfahrung in der Bankenaufsicht haben (TZ 9); Vorschläge, die EIB der Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank zu unterstellen, wurden nicht umgesetzt (TZ 2);
- weitere Annäherung an die Best Banking Practice (TZ 21), u.a. durch deren Festschreibung in einem Regelwerk;
- Einführung eines für die EIB adaptierten aufsichtlichen Überprüfungsprozesses zur Bewertung ihrer Risiken und Schwachstellen (EIB–REP), weil die EIB keiner Bankenaufsicht unterlag (TZ 22).

(2) Laut Finanzministerium folgte die EIB einem Fahrplan, um die Reformfortschritte zu beobachten. Dieser beinhaltete die Reformbestandteile und ihren jeweiligen Umsetzungsstand im Zeitverlauf. Die Berichterstattung erfolgte an den Rat der Gouverneure Ende des Jahres 2018 und an den Verwaltungsrat in den Jahren 2018 bis 2020. Es oblag dabei der EIB, die Qualität der Umsetzung und den genauen Umsetzungsstand zu beurteilen. Diese gesamthafte Darstellung und Berichterstattung endete im Juli 2020. Gemäß dem Dokument waren einzelne Reformbestandteile zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt.

⁹¹ Laut dem im Juli 2020 aktualisierten Dokument „Drei-Linien-Modell“ (zuvor „Modell der drei Verteidigungslinien“) des Global Institute of Internal Auditors (IIA) unterstützt das Modell Organisationen dabei, Strukturen und Prozesse zu identifizieren, die ihre Zielerreichung am besten unterstützen und eine starke Governance und ein starkes Risikomanagement ermöglichen. Die erste Linie besteht aus dem operativen Management, die zweite dient der Steuerung und Überwachung der Risikomanagementfunktionen, die dritte Linie (Interne Revision) überprüft, ob die Risiken wirksam erkannt, bewertet und gesteuert werden.

⁹² Zuvor wurde von jeder Stimmrechtsgruppe ein stellvertretendes Mitglied benannt; dadurch gab es kein ständiges stellvertretendes Mitglied je Mitgliedstaat.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Governance–Reform 2018 (einschließlich der oben genannten Reformbestandteile) laut Finanzministerium im Wesentlichen umgesetzt.

Laut Finanzministerium existierte keine Abschlussdokumentation der EIB zur Umsetzung der Reform; auch sei keine Untersuchung des Reformerfolgs durchgeführt worden. Eine etwaige Berichterstattung der EIB über den Abschluss der Reform an ihre Entscheidungsorgane und an die Mitgliedstaaten war dem Ministerium ebenso wenig bekannt. Es ging von unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Einschätzungen zur angemessenen und ausreichenden Umsetzung der Governance–Reform 2018 aus. Die Einforderung einer Abschlussdokumentation wäre aus Sicht des Finanzministeriums schwierig gewesen.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass Maßnahmen der Governance–Reform 2018 eine Voraussetzung für die Zustimmung mehrerer Anteilseigner – darunter auch die Republik Österreich – waren, den Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs durch höhere Kapitalanteile der anderen Anteilseigner der EIB zu ersetzen. Die Reform sollte zu einer verstärkt an internationalen Standards ausgerichteten Geschäftstätigkeit der EIB führen.

Darüber hinaus hielt er fest, dass sich die Umsetzung einzelner Reformbestandteile verzögerte und dass die EIB laut Finanzministerium zum Abschluss der Governance–Reform 2018 keine Berichterstattung an ihre Entscheidungsorgane und Anteilseigner vornahm.

In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass das Finanzministerium keine Abschlussdokumentation der EIB zur Umsetzung der Governance–Reform 2018 und auch keine gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reformerfolgs einforderte. Er verwies diesbezüglich auf die Haftung der Anteilseigner – und damit auch jene der Republik Österreich – für Verbindlichkeiten der EIB (TZ 3) und das in den letzten Jahren gestiegene Risiko der EIB (TZ 24).

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB eine Abschlussdokumentation der EIB zur Umsetzung der Governance–Reform 2018, eine gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reformerfolgs durch externe Expertinnen bzw. Experten und darauf basierend eine Einigung über erforderliche Folgemaßnahmen einzufordern.

- 20.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums stimme es den Empfehlungen des RH – auch in Bezug auf das Erfordernis einer externen Evaluierung der Reformen – im Grunde zu. Hinsichtlich des Zeitpunkts einer solchen externen Evaluierung müsste



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

dazu auch eine hinreichende Implementierungserfahrung von zentralen Reformmaßnahmen – zusätzlich zu deren Beschlussfassung – vorliegen.

In diesem Zusammenhang verwies das Finanzministerium beispielsweise auf den EIB-REP, der im Zeitraum 2023/24 erstmals vollständig durchlaufen werde.

Weiters hielt das Finanzministerium fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig.

- 20.4 Der RH stimmte dem Finanzministerium zu, dass eine hinreichende Implementierungserfahrung von zentralen Reformmaßnahmen für die Evaluierung einer Reform relevant ist. Bei der Governance-Reform 2018 sollte diese Erfahrung für wesentliche Teile der Reform bereits seit einigen Jahren vorliegen. Die Berichterstattung der EIB zum Umsetzungsfortschritt der Reformmaßnahmen endete allerdings im Juli 2020.

Für den RH wäre es naheliegend gewesen, dass das Finanzministerium, das die Interessen der Republik Österreich zu vertreten hat, eine zeitnahe Evaluierung der Reformergebnisse und eventuelle Folgemaßnahmen einfordert. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Haftung der Anteilseigner – und damit auch jene der Republik Österreich – für Verbindlichkeiten der EIB (TZ 3) und auf das in den letzten Jahren gestiegene Risiko der EIB (TZ 24). Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Zum Vorbringen des Finanzministeriums, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB unabhängig seien, verwies der RH auf Punkt (2) seiner Gegenäußerung in TZ 10 und auf seine Gegenäußerung in TZ 16.

Anwendung der Best Banking Practice

- 21.1 (1) Ihre Satzung verpflichtete die EIB, die „bewährtesten Praktiken im Bankwesen“ (Best Banking Practice) anzuwenden.⁹³ Die verstärkte Orientierung an der Best Banking Practice – beschlossen von den Leitungsorganen der EIB im Zuge der Governance-Reform 2018 – setzte die EIB mit einem Rahmenwerk um, das u.a. aus den veröffentlichten BBP-Leitsätzen und der nicht veröffentlichten BBP-Sammlung bestand.

⁹³ Art. 12 Abs. 1 Satzung der EIB



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

In den BBP–Leitsätzen – genehmigt vom Rat der Gouverneure im Jahr 2018 – waren die allgemeinen Grundsätze und der allgemeine Anwendungsbereich der bankenspezifischen Regelungen festgelegt, die für die EIB maßgeblich waren. Dazu zählte die EIB z.B. angemessene Corporate–Governance–Strukturen und Risikomanagementverfahren, einen wirksamen internen Kontrollrahmen, eine angemessene Finanz– und Risikoberichterstattung sowie eine externe Abschlussprüfung. Gleichzeitig definierte die EIB grundlegende Ausnahmen, die sie vor allem mit ihrer Satzung und ihrem spezifischen Geschäftsmodell argumentierte, z.B. die Ausnahme von einer Bankenaufsicht und vom aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozess (SREP), mit dem Bankenaufsichtsbehörden die Risiken von Banken regelmäßig messen und beurteilen.

Die BBP–Sammlung konkretisierte die BBP–Leitsätze. Sie enthielt weitere – vor allem mit der Satzung und dem Mandat der EIB begründete – Ausnahmen bzw. Anpassungen. Die BBP–Sammlung wurde vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt.

(2) Die EIB konsultierte ihren Prüfungsausschuss bei der Aufstellung des Regelwerks zur Best Banking Practice. Sie hatte diesen auch bei Änderungen der BBP–Leitsätze und der BBP–Sammlung miteinzubeziehen.

Der Prüfungsausschuss der EIB überprüfte u.a. jährlich, ob die Tätigkeit der EIB im Einklang mit der Best Banking Practice stand.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Laut seinem Jahresbericht 2022 hatte die EIB u.a. folgende dazu relevante Empfehlungen des Prüfungsausschusses per Ende 2022 noch nicht vollständig umgesetzt:

Tabelle 5: Entwicklung der Umsetzung von Empfehlungen des Prüfungsausschusses der Europäischen Investitionsbank

Empfehlungen 2018 (Auszug und komprimierte Darstellung)	Ende 2021 durchschnittlich umgesetzt	Umsetzungsstand Ende 2022 ¹
Entwicklung der Kapazitäten zur Berechnung von aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und Stress-Testergebnissen auf Basis der International Financial Reporting Standards	10 %	offen
Förderung und Umsetzung einer soliden Risikokultur, um sicherzustellen, dass die Risikokultur u.a. auch Aspekte wie eine ausreichend kritische Haltung der zweiten Verteidigungslinie umfasst	49 %	offen
Sicherstellung, dass der interne Kontrollrahmen weiterentwickelt wird und robust genug ist	71 %	offen
Abschluss der Überprüfung der Aufgabenbeschreibung von Kontrollfunktionen sowie von Rollen und Zuständigkeiten innerhalb jeder Kontrollfunktion	75 %	offen
vollständige Umsetzung der drei Verteidigungslinien in der Bank: Abschluss der Überprüfung der Zuständigkeiten der Direktoriumsmitglieder und Sicherstellung, dass die Anforderungen an ihre individuellen und kollektiven Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erfüllt werden	80 %	offen
Verbesserung der Vergütungsgovernance und –struktur, der Leistungsbewertung und der Offenlegungspflichten in Vergütungsfragen im Einklang mit der BBP (zur Förderung einer soliden Risikokultur)	80 %	offen
Abschluss der Entwicklung und vollständige operative Verankerung des ganzheitlichen BBP-Rahmens, indem die erforderlichen Prozesse und Verfahren umgesetzt werden	81 %	offen
Schließung der verbleibenden BBP-Compliance-Lücken; dies betrifft u.a. die Integration von Systemen und Zusammenführung von Risikodaten	94 %	offen

BBP = Best Banking Practice

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH

¹ Im Bericht über das Geschäftsjahr 2022 ist der durchschnittliche Umsetzungsstand nicht angegeben.

(3) Die EIB stellte die BBP-Leitsätze und die BBP-Sammlung den Mitgliedern ihres Verwaltungsrates über eine Intranet-Plattform zur Verfügung.

Weitergeleitet wurden die BBP-Leitsätze an die – für die EIB im Finanzministerium zuständigen – Leitungen der Abteilung III/2 (Koordination der EU-Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik) und der Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte) im Juni 2018 mit dem elektronischen Akt zur Beschlussfassung über die BBP-Leitsätze (Stimmabgabe) durch den Bundesminister für Finanzen. Eine darüber hinausgehende Befassung des Finanzministeriums mit den BBP-Leitsätzen, z.B., welche Schlussfolgerungen es aus einer inhaltlichen Befassung mit dem Dokument zog, war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen des Finanzministeriums nicht ersichtlich.



Die BBP-Sammlung wurde nicht an die für die EIB zuständigen Abteilungs- bzw. Sektionsleitungen im Finanzministerium weitergeleitet; das Mitglied des Verwaltungsrates übermittelte das Dokument im Februar 2019 per E-Mail an zwei Bedienstete des Finanzministeriums aus der Abteilung III/5 (Banken und Kapitalmarktrecht) bzw. der Abteilung III/4 (Finanzmärkte und Finanzmarktaufsicht). Welche Schlussfolgerungen die beiden Bediensteten aus ihrer Befassung mit dem Dokument zogen und ob die Leitungen der für die EIB zuständigen Abteilung und Sektion darüber informiert wurden, war nicht nachvollziehbar.

Die EIB stellte den Mitgliedern ihres Verwaltungsrates u.a. auch das Konzept und die laufenden Umsetzungsstände für das Modell der drei Verteidigungslinien zur Verfügung. Diese Dokumente wurden im Finanzministerium nicht weitergeleitet.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass die obersten Leitungsorgane der EIB im Zuge der Governance-Reform 2018 eine weitere Annäherung der EIB an die Best Banking Practice beschlossen hatten. Der RH wies darauf hin, dass die EIB die diesbezüglichen Empfehlungen ihres Prüfungsausschusses aus dem Jahr 2018 zum Ende des Jahres 2022 noch nicht vollständig umgesetzt hatte.

Er empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB darauf hinzuwirken, dass die EIB Reformen im Bereich ihrer Governance und Empfehlungen des Prüfungsausschusses zeitnah und vollständig umsetzt.

Der RH stellte kritisch fest, dass aufgrund der vom Finanzministerium erteilten Auskünfte Zweifel daran bestanden, ob sich das Finanzministerium mit wesentlichen Regelwerken der EIB zur Best Banking Practice angemessen befasst hatte. Sowohl bei den BBP-Leitsätzen als auch bei der BBP-Sammlung fehlte die Dokumentation der Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen etwaiger Analysen. Bei der BBP-Sammlung unterblieb auch der Nachweis, dass die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates diese an die Leitungen der für die EIB zuständigen Abteilung und Sektion weitergeleitet hatten.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 16 zur Einführung eines strukturierten Verfahrens für die internen Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse des Finanzministeriums zu EIB-bezogenen Unterlagen und Informationen.

- 21.3 Das Finanzministerium führte aus, dass es den Empfehlungen des RH im Grunde zustimme und dass die Empfehlung die aktuelle Praxis widerspiegle.

Weiters hielt das Finanzministerium fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- 21.4 Zum Vorbringen des Finanzministeriums, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB unabhängig seien, verwies der RH auf Punkt (2) seiner Gegenäußerung in **TZ 10** und auf seine Gegenäußerung in **TZ 16**.

Überprüfungs– und Bewertungsprozess der Risiken und Schwachstellen

- 22.1 (1) Als Teil der Governance–Reform 2018 wurde ein jährlicher und an die EIB angepasster aufsichtlicher Überprüfungsprozess zur Bewertung ihrer Risiken und Schwachstellen eingeführt (EIB–REP), den der Prüfungsausschuss der EIB jährlich durchzuführen hatte. Dieser war als Ersatz für die nicht vorhandene Bankenaufsicht über die EIB (z.B. durch die Europäische Zentralbank) vorgesehen.

- (2) Den Rahmen für den EIB–REP bildeten vor allem dessen Leitsätze und Durchführungsbestimmungen.

Die vom Rat der Gouverneure genehmigten und von der EIB veröffentlichten Leitsätze vom März 2021 enthielten allgemeine Grundsätze und Bestimmungen für die Funktionsweise des EIB–REP. Ansatz und Methodik des EIB–REP basierten – wie beim aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozess für Banken (SREP) – auf vier Elementen: Analyse des Geschäftsmodells, Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken und Bewertung der Liquiditäts– und Refinanzierungsrisiken.⁹⁴

Die im November 2021 vom Verwaltungsrat genehmigten und von der EIB nicht veröffentlichten Durchführungsbestimmungen konkretisierten die Leitsätze, indem sie u.a. den Umfang, die Planung und die Durchführung der Bewertung festlegten.

Laut Bericht des österreichischen ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrates zu dessen Sitzung im November 2021 hatte dieses – nach Rücksprache mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde – Abweichungen der EIB–REP–Durchführungsbestimmungen vom aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozess für Banken (SREP), der von der Europäischen Zentralbank und nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt wird, kritisch hinterfragt (**TZ 16**).

- (3) Der Prüfungsausschuss der EIB führte den EIB–REP – unterstützt von einem laut EIB unabhängigen Team innerhalb der EIB – erstmals im Jahr 2022 durch. Gemäß dem Bericht des Prüfungsausschusses über das Geschäftsjahr 2021 sollte diese „Pilot–Bewertung [...] den Machbarkeitsnachweis für die erfolgreiche Durchführung

⁹⁴ siehe RH–Bericht „Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ (Reihe Bund 2024/3)



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

des Prozesses an sich liefern und dazu beitragen, die EIB–REP–Methodik weiter zu verfeinern.“ Die Ergebnisse dieses ersten EIB–REP veröffentlichte die EIB nicht.⁹⁵

(4) Die EIB stellte die Leitsätze und Durchführungsbestimmungen zum EIB–REP den Mitgliedern ihres Verwaltungsrates über eine Intranet–Plattform zur Verfügung.

Weitergeleitet wurden die Leitsätze an die – für die EIB im Finanzministerium zuständigen – Leitungen der Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik) und der Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte) im März 2021 mit dem elektronischen Akt zur Beschlussfassung über die Leitsätze (Stimmabgabe) durch den Bundesminister für Finanzen.

Die Durchführungsbestimmungen zum EIB–REP wurden innerhalb des Finanzministeriums nicht weitergeleitet.

Die österreichischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten im März 2023 über die Intranet–Plattform des Verwaltungsrates Zugang zu den Ergebnissen des erstmals im Jahr 2022 durchgeführten EIB–REP; das diesbezügliche Dokument leiteten sie im Finanzministerium nicht weiter. Informationen zu den Ergebnissen stellte das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates dem Bundesminister für Finanzen bei der Vorbereitung der Jahressitzung des Rates der Gouverneure zur Verfügung.

22.2 Der RH hielt fest, dass als Teil der Governance–Reform 2018 ein an die EIB angepasster aufsichtlicher Überprüfungsprozess zur Bewertung ihrer Risiken und Schwachstellen (EIB–REP) eingeführt wurde, den der Prüfungsausschuss der EIB jährlich durchzuführen hatte. Der EIB–REP war als Ersatz für die nicht vorhandene Bankenaufsicht über die EIB (z.B. durch die Europäische Zentralbank) vorgesehen.

Zur Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses der EIB verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 12.

Außerdem hielt der RH fest, dass der EIB–REP erstmals im Jahr 2022 – und somit mehrere Jahre nach Beschluss der Governance–Reform 2018 – durchgeführt wurde. Diese erste Durchführung sollte als Basis für seine Weiterentwicklung dienen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der EIB auf die kontinuierliche Weiterentwicklung und vollumfängliche Anwendung des EIB–REP hinzuwirken.

Ergänzend verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 21 zur zeitnahen und vollständigen Umsetzung der Reformen im Bereich der Governance der EIB.

⁹⁵ Der Prüfungsausschuss hatte dem Rat der Gouverneure der EIB jährlich über die Ergebnisse des EIB–REP zu berichten.



Der RH stellte kritisch fest, dass die Durchführungsbestimmungen zum EIB–REP und die Ergebnisse des Pilot–EIB–REP im Finanzministerium nicht weitergeleitet wurden. Er verwies auf seine diesbezügliche Empfehlung in TZ 16.

- 22.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Empfehlungen des RH im Grunde zustimme und die Empfehlung die aktuelle Praxis widerspiegle. Die österreichischen Mitglieder des Rates der Gouverneure und des Verwaltungsrates würden sich für die kontinuierliche Weiterentwicklung und vollumfängliche Anwendung des EIB–REP inklusive der Implementierung von dabei identifizierten Reformen sowie einen Austausch der Leitungsgremien zu REP–relevanten Punkten einsetzen.

Weiters hielt das Finanzministerium fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig.

(2) Die EIB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Rat der Gouverneure 2018 die Leitsätze für die Best Banking Practice verabschiedet habe, um diese weiter zu formalisieren und zu implementieren. Bei dieser Gelegenheit hätten die damals 28 EU–Mitgliedstaaten als Anteilseigner der EIB ausdrücklich beschlossen, dass die EIB gemäß ihrer Satzung weder Anforderungen für eine Zulassung erfüllen müsse noch von einer externen Bankenaufsichtsbehörde beaufsichtigt werde; die EIB unterliege formell nicht dem aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozess (SREP).

Gemäß den öffentlich zugänglichen BBP–Leitsätzen der EIB spiegle der auf die EIB anwendbare Überprüfungs– und Bewertungsprozess (EIB–REP) ihre besonderen Merkmale wider und berücksichtige ihr Wesen, ihre Gemeinwohlziele, ihre besonderen Aufgaben und ihre Governance–Struktur.

- 22.4 Zum Vorbringen des Finanzministeriums, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB unabhängig seien, verwies der RH auf Punkt (2) seiner Gegenäußerung in TZ 10 und auf seine Gegenäußerung in TZ 16.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Management der Risiken mit Bezug zur Europäischen Investitionsbank

Risikomanagement in der Europäischen Investitionsbank

Risiken und Maßnahmen

23.1 (1) Die EIB unterlag verschiedenen Risiken, die aus ihrer Geschäftstätigkeit resultieren und sich negativ auf ihr Rating auswirken können. Die EIB unterteilte diese Risiken in

- finanzielle Risiken (z.B. Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken) sowie
- nichtfinanzielle Risiken (z.B. operationelle Risiken und Reputationsrisiken).

Laut ihren veröffentlichten Unterlagen umfasste das Risikomanagement der EIB die Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und Begrenzung dieser Risiken.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung wesentlicher Risiken und eine Auswahl an Maßnahmen, welche die EIB zu deren Begrenzung setzte:

Tabelle 6: Risiken der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Risikoart	Beschreibung	Risikominimierung
finanzielle Risiken		
Kreditrisiko	Risiko, dass Kreditnehmer die ihnen gewährten Kredite nicht vertragsgemäß zurückzahlen	Maßnahmen vor und nach Abschluss von Verträgen: z.B. Bonitätsprüfungen, Risikobepreisung, Setzung von Kreditlimits und die Überwachung der Qualität des Kreditportfolios
Liquiditätsrisiko	Risiko, dass die EIB ihren Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit nachkommen kann und die erforderlichen Mittel nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen am Markt beschafft werden können	Liquiditätsplanung sowie Abbildung von Liquiditätsrisiken mittels Kennzahlen und Limits zur Begrenzung der Risiken, um ausreichende Liquiditätspuffer zu halten
Fremdwährungsrisiko	Verlustrisiken, die sich aus negativen Wechselkursentwicklungen ergeben	Messung des Fremdwährungsrisikos und Vorhaltung von Eigenmitteln
Klima- und Umweltrisiken	Risiken, die durch den Klimawandel entstehen oder verstärkt werden: • physische Risiken: Naturkatastrophen erhöhen z.B. die Preisvolatilität, zerstören die Infrastruktur für Geschäftstätigkeiten oder führen zu Kapitalabfluss • Transaktionsrisiken als Folge des Wandels hin zu einer CO₂-armen und nachhaltigen Wirtschaft: z.B. falsche Bepreisung von Nachhaltigkeitsrisiken, Änderung im Konsumverhalten oder höhere Unsicherheiten über künftige Gesetze und Technologien	Überwachung der Risiken mittels eines eigenen Scoring-Tools sowohl auf Projekt- als auch auf Portfolioebene
nichtfinanzielle Risiken		
operationelles Risiko	Risiko von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Systemen oder Menschen sowie aufgrund von unvorhersehbaren externen Ereignissen (einschließlich Rechtsrisiken)	Identifizierung und Kategorisierung operationeller Risiken: Jedes operationelle Risiko wird einem Verantwortlichen zugewiesen. Dieser hat die zugewiesenen Risiken zu überwachen und zu steuern.
Reputationsrisiko	Risiko von wirtschaftlichen Auswirkungen, die aus einer Reputationsschädigung resultieren: Reputationsschädigungen können den Zugang zu notwendigen Refinanzierungen beeinträchtigen und dadurch auch das Rating der EIB gefährden.	Messung des Reputationsrisikos mittels Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Risikoindikatoren und nichtfinanzieller Ratings externer Rating-Agenturen
Compliance-Risiko	Risiko rechtlicher Sanktionen, finanzieller Verluste oder eines Reputationsschadens bei Nicht-Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Verhaltenskodizes oder allgemeinen Standards	Leitlinien und Verfahren (Auswahl): • Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung • Vermeidung von Steuerhinterziehung • Einhaltung sanktionsbezogener Vorgaben (etwa Konventionen der Vereinten Nationen) • Umgang mit Interessenkonflikten • Informationssicherheit • Compliance-Schulungen

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(2) Die EIB bestimmte ihre Risikobereitschaft in den einzelnen Risikoarten mittels Kennzahlen und der Setzung von Limits. Auch die operativen Pläne der EIB dienten dazu, ihre Bonität und Risikotragfähigkeit sicherzustellen. Sie enthielten Ergebnisrichtgrößen⁹⁶ und fassten die wichtigsten Prioritäten und Maßnahmen der EIB für das nächste Jahr bzw. die nächsten drei Jahre zusammen.⁹⁷ Die Genehmigung der operativen Pläne oblag dem Verwaltungsrat der EIB.

Während der COVID-19-Pandemie untersuchte die EIB die Auswirkungen auf ihr Portfolio und setzte Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie (z.B. Liquiditätslinien für Kreditinstitute oder Garantiesysteme, um Liquiditäts- und Betriebsmitteleinschränkungen für Unternehmen entgegenzuwirken).

Aufgrund des Krieges in der Ukraine existierte die Gefahr gesamtwirtschaftlicher Verwerfungen, die sich auch auf die Qualität des Portfolios der EIB auswirken konnten, wobei der Großteil der Geschäfte der EIB in der Ukraine, Russland und Weißrussland durch Garantien aus dem EU-Haushalt abgesichert war.⁹⁸

(3) Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl von Kennzahlen zur Darstellung des finanziellen Risikos der EIB in den Jahren 2018 bis 2022:

Tabelle 7: Entwicklung der finanziellen Risiken der Europäischen Investitionsbank (EIB)

	2018	2019	2020	2021	2022	Mindestanforderung
	in %					
ausfallsgefährdete Kredite in % des Werts des Kreditportfolios	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	–
Gesamtliquiditätsquote	97,4	88,6	78,1	117,2	95,4	25 ¹
kurzfristige Liquiditätsdeckung (Liquidity Coverage Ratio)	182,4	483,4	366,7	564,9	348,0	100 ²

¹ Eine EIB-interne Mindestliquiditätsquote betrug 25 % der prognostizierten Abflüsse von Barmitteln abzüglich der gesamten erwarteten Mittelzuflüsse für die folgenden zwölf Monate.

² Diese Kennzahl bestimmt die Mindestanforderung an liquiden Mitteln, um im Falle eines schweren Stress-Szenarios den über einen Zeitraum von 30 Tagen auftretenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Kapitaladäquanzverordnung (CRR), Verordnung (EU) 575/2013 i.d.g.F., schreibt Kreditinstituten eine Liquiditätsdeckungsanforderung von 100 % vor.

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH

⁹⁶ z.B. zur Finanzplanung oder zu den Mittelbeschaffungs- und Finanzierungsprogrammen der EIB

⁹⁷ z.B. Erhöhung des Anteils an Klimafinanzierungen oder eine Strategie für Finanzierungen außerhalb der EU (EIB Global)

⁹⁸ Im Jahr 2022 existierten nachfolgende Forderungen gegenüber Projekten in diesen Ländern: rd. 13,8 Mio. EUR in Russland, rd. 3.085 Mio. EUR in der Ukraine und rd. 45,2 Mio. EUR in Weißrussland. Lediglich rd. 16,6 Mio. EUR der an Projekte in der Ukraine ausgezahlten Gelder waren unbesichert. Im Jahr 2022 belief sich die Höhe der Garantien, welche die EIB an Geschäftspartner in der Ukraine erteilt hatte, auf rd. 478,8 Mio. EUR. Diese waren vollständig durch EU-Garantien abgedeckt.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die EIB im überprüften Zeitraum über ein Kreditportfolio mit grundsätzlich geringen Kreditrisiken verfügte, da die ausfallsgefährdeten Kredite in diesem Zeitraum nie mehr als 0,4 % des Kreditportfolios betrugen. Weiters verfügte die EIB über eine Liquiditätsausstattung, die es ihr auch unter Stress-Szenarien ermöglichte, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

(4) In ihrem Risk Management Disclosure Report 2021 listete die EIB jene Verluste aus operationellen Risiken auf, die in den Jahren 2016 bis 2021 zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen dienten. Aus der Auflistung ist ersichtlich, dass sich Verlustereignisse mit je einer Schadenssumme größer 20.000 EUR im Jahr 2021 auf rd. 12,1 Mio. EUR beliefen, wohingegen der Durchschnitt derartiger Verluste in den Jahren 2016 bis 2020 rd. 1,7 Mio. EUR betrug.

Dies entsprach einer Versiebenfachung der Verluste im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre. Das Finanzministerium erteilte dem RH auf dessen Nachfrage die Auskunft, dass eine „detaillierte Aufschlüsselung nach Risikoevents“ für den angefragten Zeitraum nicht vorliege.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass sich die Verluste aus operationellen Risiken der EIB im Jahr 2021 auf rd. 12,1 Mio. EUR beliefen und dass dies einer Versiebenfachung der Verluste im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 entsprach. Der RH stellte kritisch fest, dass das Finanzministerium die Frage des RH nach den Ursachen des Anstiegs der Verluste nur dahingehend beantwortete, dass eine „detaillierte Aufschlüsselung nach Risikoevents“ für den angefragten Zeitraum nicht vorliege.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftig sicherzustellen, dass es über sämtliche risikorelevanten Informationen verfügt und bei auffälligen Entwicklungen die erforderlichen Informationen von der EIB einfordert, um so stets die Risikosituation der EIB und damit auch jene der an der EIB beteiligten Republik Österreich beurteilen zu können.

- 23.3 (1) Das Finanzministerium stimmte in seiner Stellungnahme den Empfehlungen des RH im Grunde zu und hielt zur Risikosituation der EIB und zum damit verbundenen Risiko für die Republik Österreich folgende Punkte fest:

- Die drei Rating-Agenturen (Fitch, Moody's und Standard & Poor's) hätten – wie vom RH beschrieben (TZ 4) – im überprüften Zeitraum das „AAA-Rating“ und den „stabilen Ausblick“ für die EIB bestätigt.
- Der Anteil der ausfallsgefährdeten Kredite am gesamten Kreditportfolio habe – wie vom RH in Tabelle 7 dargestellt – im überprüften Zeitraum 0,3 % bis 0,4 % betragen. Dieser Anteil liege deutlich unter jenem der österreichischen Banken, der mit rd. 2 % als niedrig gelte. Der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) festgelegte Anteil von 5 %, der für Banken einen Kapitalisierungsplan erforderlich machen würde, sei um ein Vielfaches höher.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- Die EIB habe als nicht gewinnorientierte Bank – wie vom RH beschrieben (TZ 8) – im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von rd. 1,7 Mrd. EUR und im Jahr 2021 von rd. 2,6 Mrd. EUR erwirtschaftet; dies sei vergleichbar mit anderen Jahren.
- Die EIB weise per Juni 2023 eine Kernkapitalquote (**CET1⁹⁹**) von 34,3 % auf.

Bezugnehmend auf den österreichischen Anteil am Rufkapital der EIB (rd. 5,856 Mrd. EUR) und das damit verbundene Risiko für Österreich hielt das Finanzministerium fest, dass diese Haftung und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Haftungsrisiken unter Berücksichtigung der angeführten Punkte zu bewerten seien. Das Ministerium verwies auch auf seine Stellungnahmen zu den Empfehlungen in TZ 16 und TZ 28.

(2) Die EIB führte in ihrer Stellungnahme zum Risikomanagement aus, dass sie einen Rahmen für das Risikomanagement verabschiedet habe, der Teil ihres internen Kontrollrahmens sei. Er umfasse eine Reihe von integrierten Leitlinien, Verfahren, Risikolimiten und –kontrollen, einschließlich der Beaufsichtigung durch das Management, und diene der Steuerung von Risiken. Außerdem gewährleiste der Rahmen die Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktionen, wie es auch die für Geschäftsbanken geltenden aufsichtlichen Regeln für die interne Governance vorsehen würden. Der Verwaltungsrat genehmige die Leitlinien der Gruppe für den Rahmen zur Risikobereitschaft und ihre Erklärung zur Risikobereitschaft. Beide Dokumente würden zusammen die Grenzen definieren, innerhalb deren die EIB tätig ist.

Eine ihrer Besonderheiten im Vergleich zu anderen multilateralen Finanzierungsinstitutionen sei ihr freiwilliger Beschluss, die für Geschäftsbanken maßgeblichen einschlägigen Rechtsakte und Leitlinien anzuwenden. Die EIB habe mit diesem Schritt entschieden, einen zusätzlichen Puffer für Systemrelevanz von 1,0 % CET1 vorzuhalten, obwohl sie keine global systemrelevante Bank sei.

Anders als nationale Förderbanken würden multilaterale Finanzierungsinstitutionen wie die EIB aufgrund ihres supranationalen Status in der Regel keiner nationalen oder internen Jurisdiktion unterliegen. Sie seien keine regulierten Organisationen. Die EIB habe sich jedoch verpflichtet, regulatorische Anforderungen für Banken, die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU herausgegeben oder angenommen wurden, entsprechend ihrem Best Banking Practice–Rahmen und in Einklang mit Art. 12 ihrer Satzung und Art. 24 f. ihrer Geschäftsordnung anzuwenden.

Die internen Kontrollfunktionen und Risikomanagementsysteme der EIB–Gruppe würden sich an dem im Bankensektor weit verbreiteten Modell der drei Verteidigungslinien orientieren.

⁹⁹ CET1 = Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Die solide Governance der EIB werde auch von den drei Rating-Agenturen anerkannt, die eine angeforderte Einstufung der EIB vornehmen. Die Agenturen würden die sehr robuste Finanzlage der EIB bestätigen. Der jüngste Bericht von Standard & Poor's betone, dass „die von der EIB angewendeten Techniken für das Risiko- und das Kapitalmanagement sehr fortgeschritten sind und die Bank Standards für das breitere supranationale Universum setzt“.

Durch die Kumulierung des Jahresüberschusses über die Jahre habe die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote (harte Kernkapitalquote) im Juni 2023 34,3 % erreicht, während der Durchschnitt der Institute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) bei 15,72 % liege. Ebenso sei die Aktivaqualität des Portfolios trotz der Finanzkrise, der Pandemie und der Energiekrise stabil geblieben. Das zeige sich auch am durchschnittlichen Rating „A-“ der Darlehen und Garantien Ende 2022, das seitdem stabil geblieben sei. Es sei eine NPE-Quote (Non-Performing Exposure; notleidende Risikopositionen) von 0,4 % ermittelt worden; dies gegenüber dem Durchschnitt von 2,26 % bei den Instituten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM).

Auch im Peervergleich belege die EIB in Bezug auf Transparenz und Offenlegungspflichten einen vorderen Platz.

- 23.4 Der RH stimmte dem Finanzministerium und der EIB zu, dass die EIB im überprüften Zeitraum (und auch davor) deutlich bessere risikorelevante Kennzahlen aufwies als viele Banken. Dies war zu einem wesentlichen Teil auch auf die Unterstützung durch ihre Anteilseigner, die EU-Mitgliedstaaten, zurückzuführen (TZ 3 und TZ 4).

Der RH wies darauf hin, dass der Aufbau eines erfolgreichen Risikomanagements – und die dafür erforderliche Einholung risikorelevanter Informationen – auch beim Finanzministerium nicht erst bei Eintreten einer negativen Entwicklung erfolgen soll, sondern ein laufender Prozess sein muss, um eine negative Entwicklung rechtzeitig erkennen und ihre nachteiligen Folgen abwenden bzw. mildern zu können. Außergewöhnlichen Ereignissen – wie etwa der vom RH aufgezeigten Versiebenfachung der Verluste aus operationellen Risiken im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre – ist jederzeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Kritik und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments, die dieses in Bezug auf die EIB im überprüften Zeitraum geäußert hatte (TZ 26).



Risikoreichere Geschäfte der Europäischen Investitionsbank

24.1 (1) Die EIB definierte „risikoreichere Geschäfte“ („Special Activities“) als Finanzierungen mit einer erwarteten Ausfallsquote von mindestens 2 %. Seit der Einführung von risikoreicheren Geschäften im Jahr 2009 weitete die EIB diese aus, um u.a. auf sich ändernde Marktbedürfnisse zu reagieren sowie neue Finanzierungsstrukturen und –produkte anzuwenden.¹⁰⁰ Risikoreichere Geschäfte wiesen in der EIB u.a. folgende Eigenschaften auf:

- hohe Wirkung und Additionalität (TZ 6),¹⁰¹
- kleinere Volumen,¹⁰²
- größeren Anteil an Neukunden.¹⁰³

(2) Die Ausweitung risikoreicherer Geschäfte erfolgte größtenteils nicht auf eigenes Risiko der EIB, sondern überwiegend mittels verschiedener EU-Mandate, z.B. durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)¹⁰⁴. Aufgrund sich verringernder EU-Mandate – speziell im Rahmen von InvestEU¹⁰⁵ – sahen die operativen Pläne der EIB ab 2021 vor, risikoreichere Geschäfte auf eigenes Risiko der EIB schrittweise auszuweiten.

¹⁰⁰ z.B. Darlehen für Midcap-Unternehmen (250 bis 3.000 Beschäftigte) und Venture-Debt-Finanzierungen (Kredite an Frühphasen-Unternehmen)

¹⁰¹ Die EIB erhöhte durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für ein Projekt oder durch die Einbringung ihres Know-hows die Bereitschaft weiterer Kapitalgeber, sich an diesem Projekt zu engagieren.

¹⁰² So betrug die durchschnittliche Höhe der im Zeitraum 2011 bis 2020 gewährten risikoreicheren Unternehmenskredite innerhalb der EU rd. 70 Mio. EUR. Die durchschnittliche Höhe von Unternehmenskrediten mit Standardrisiko betrug mehr als das Doppelte (rd. 145 Mio. EUR).

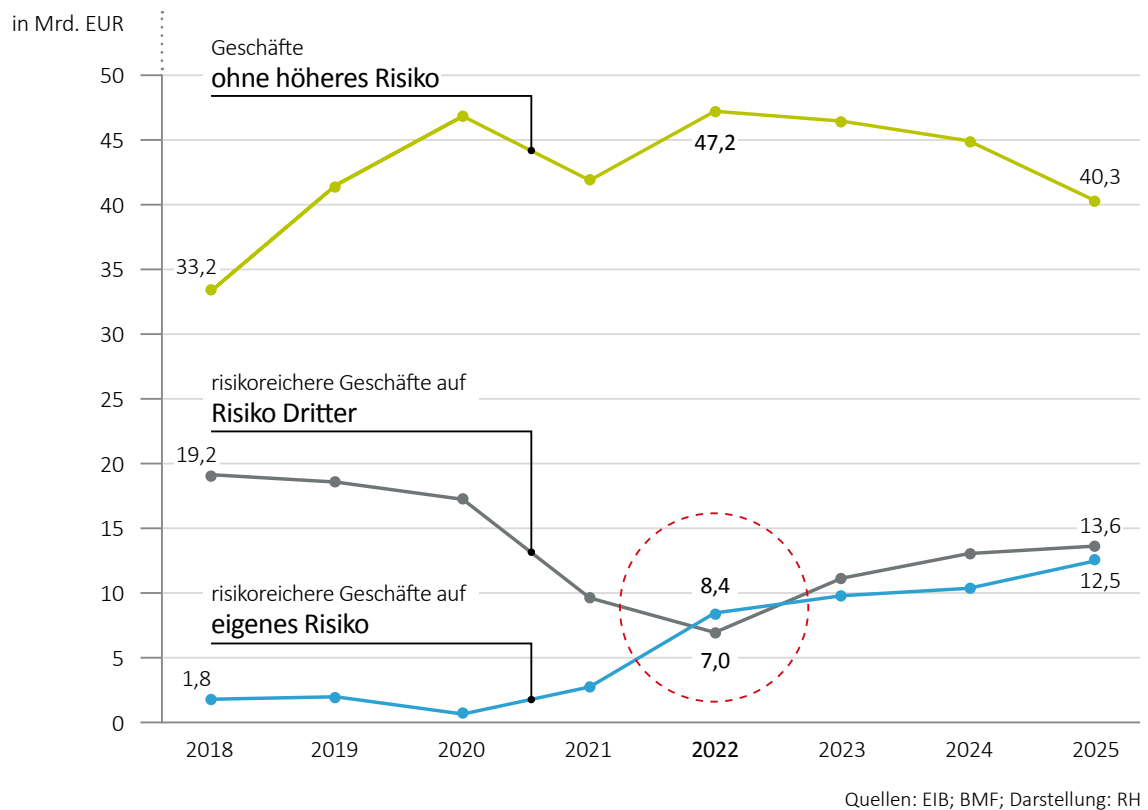
¹⁰³ Im Zeitraum 2011 bis 2020 betrug der Anteil der Neukunden bei risikoreicheren Geschäften 86 %. Der Anteil der Neukunden bei Projekten mit Standardrisiko betrug im selben Zeitraum 51 %.

¹⁰⁴ Der Fonds sollte dazu beitragen, öffentliche Mittel – insbesondere aus dem EU-Haushalt – zur Mobilisierung privater Investitionen für Vorhaben in der EU zu nutzen. Die Vorhaben wurden u.a. in den Bereichen Infrastruktur, Forschung und Innovation, Bildung und Gesundheit durchgeführt. Der Fonds war eine eigenständige Einheit, welche die EIB als gesondertes Konto verwaltete. Er wurde im Juli 2015 errichtet, durch die Verordnung (EU) 2015/1017 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal i.d.g.F.

¹⁰⁵ Das InvestEU-Programm ist das Nachfolgeprogramm der Investitionsoffensive für Europa („Juncker-Plan“) und vereint den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und 13 weitere Finanzierungsinstrumente der EU, die seit dem Haushalt 2014–2020 bestehen.

(3) Die nachfolgende Abbildung zeigt die laufende Ausweitung des eigenen Risikos der EIB bei den unterzeichneten Projektfinanzierungen:

Abbildung 6: Entwicklung von risikoreicheren Geschäften der Europäischen Investitionsbank



Betrug das Volumen risikoreicherer Geschäfte auf eigenes Risiko der EIB im Jahr 2018 rd. 1,8 Mrd. EUR, erreichten sie im Jahr 2022 mit rd. 8,4 Mrd. EUR einen mehr als viermal so hohen Wert. Im selben Zeitraum sank das Volumen der risikoreicheren Geschäfte, die durch Dritte besichert waren, von rd. 19,2 Mrd. EUR auf rd. 7,0 Mrd. EUR. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der risikoreicheren Geschäfte auf eigenes Risiko der EIB 55 % und überstieg damit erstmals die besicherten risikoreicheren Geschäfte. Der operative Plan der EIB für die Jahre 2023 bis 2025 sah eine Ausweitung der risikoreicheren Geschäfte – auf eigenes Risiko und auf Risiko Dritter – vor.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die EIB bei ihren Projektfinanzierungen das eigene Risiko im überprüften Zeitraum deutlich erhöhte und eine weitere Erhöhung des eigenen Risikos – bis zumindest 2025 – plante. Er hob hervor, dass sich diese Erhöhung des eigenen Risikos der EIB auch auf das Risiko ihrer Anteilseigner (z.B. der Republik Österreich) auswirkte, da diese jeweils mit ihrem gezeichneten Kapitalanteil an der EIB für deren Verbindlichkeiten haften.



Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Risiken der EIB sowie die Qualität ihres Kreditportfolios laufend auf die sich daraus ergebenden Risiken für die Republik Österreich zu analysieren, die dazu erforderlichen Informationen (u.a. Risikokennzahlen) bei der EIB einzufordern und die Angemessenheit des eigenen Risikomanagements sicherzustellen. Weiters wäre im Rat der Gouverneure der EIB sowie über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Governance-Strukturen und des Risikomanagements der EIB hinzuwirken.

- 24.3 Das Finanzministerium stimmte den Empfehlungen im Grunde zu und hielt fest, dass die Empfehlung des RH, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Governance-Strukturen und des Risikomanagements der EIB hinzuwirken, die aktuelle Praxis widerspiegle.

Das Finanzministerium verwies auch auf seine Stellungnahmen zu den Empfehlungen in TZ 16, TZ 23 und TZ 28.

Es hielt weiters fest, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien entsprechend dem Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat unabhängig.

- 24.4 Zum Vorbringen des Finanzministeriums, dass die Empfehlungen des RH gegenüber dem Ministerium erfolgt seien und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB unabhängig seien, verwies der RH auf Punkt (2) seiner Gegenäußerung in TZ 10 und auf seine Gegenäußerung in TZ 16.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.



Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat

- 25.1 (1) Die EIB informierte den Verwaltungsrat – und damit auch dessen österreichische Mitglieder – regelmäßig in unterschiedlichen Berichten über die Risiken der EIB. Monatliche und quartalsmäßige Risikoberichte enthielten Informationen zu finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, z.B. Kennzahlen und Risikoindikatoren zur Messung des finanziellen Risikos. Die quartalsmäßigen Risikoberichte waren vom Ausschuss für Risikopolitik¹⁰⁶ zu behandeln. Die EIB informierte den Verwaltungsrat regelmäßig und in aggregierter Form über die Entwicklung der von ihr finanzierten Projekte sowie anlassbezogen über die Entwicklung einzelner Projekte.

(2) Die Innenrevision der EIB berichtete – auf Basis der veröffentlichten „Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe“ – dem Verwaltungsrat einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Zusätzlich legte sie dem Verwaltungsrat quartalsweise eine Zusammenfassung ihrer Prüfungen und Ergebnisse vor.

Einen unmittelbaren Zugang zu den einzelnen Prüfberichten der Innenrevision für die Mitglieder des Verwaltungsrates – über die Jahresberichte und die quartalsweisen Zusammenfassungen hinaus – legten die Grundsätze nicht fest.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die veröffentlichten „Grundsätze für die Innenrevision der EIB-Gruppe“ keine Regelung für den Zugang der Mitglieder des Verwaltungsrates zu einzelnen Prüfberichten der Innenrevision enthielten.

Die Einsichtnahme österreichischer Mitglieder des Verwaltungsrates in Prüfberichte der Innenrevision der EIB könnte diesen – aus Sicht des RH – wichtige Rückschlüsse auf potenzielle Risiken der EIB und letztlich ihrer Anteilseigner und damit auch der Republik Österreich ermöglichen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Rat der Gouverneure der EIB und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Bedarfsfall – ähnlich wie bei den Unterlagen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates – einen sicheren digitalen Zugang zu den Prüfberichten der Innenrevision erhalten.

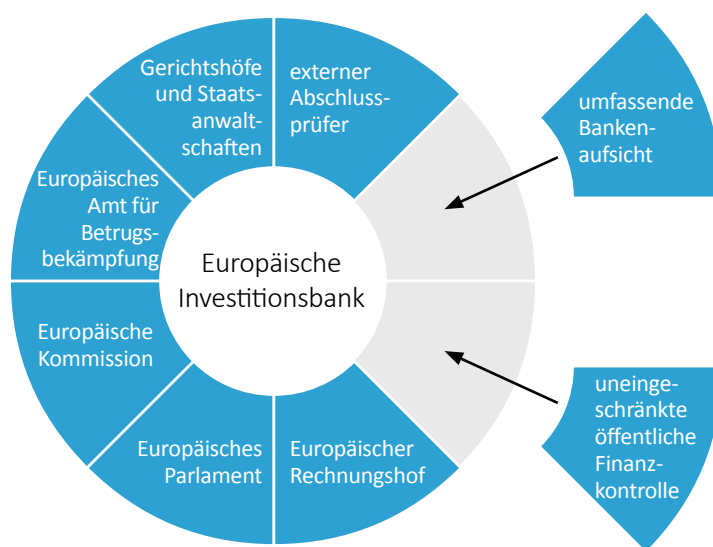
- 25.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Empfehlungen des RH im Grunde zustimme.

¹⁰⁶ Der Ausschuss für Risikopolitik bestand aus Mitgliedern des Verwaltungsrates, hatte die Risikopolitik der EIB zu erörtern und den Verwaltungsrat diesbezüglich zu beraten (mit unverbindlichen Stellungnahmen und Empfehlungen).

Externe Kontrolle der Europäischen Investitionsbank

- 26.1 (1) Neben der Kontrolle durch interne Akteure (z.B. Innenrevision und Prüfungsausschuss) unterlag die EIB auch der Kontrolle externer Akteure. Die nachfolgende Abbildung weist wesentliche Akteure der externen Kontrolle sowie diejenigen Kontrollbereiche der EIB aus, die von diesen Akteuren nicht abgedeckt wurden:

Abbildung 7: Externe Kontrolle der Europäischen Investitionsbank



Quellen: EIB; EU-Institutionen; Darstellung: RH

(2) Ein unabhängiger externer Abschlussprüfer hatte den Jahresabschluss der EIB zu prüfen. Der Abschlussprüfer wurde vom Prüfungsausschuss der EIB bestellt und berichtete direkt an diesen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 war die seit dem Jahresabschluss 2009 als Abschlussprüfer betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nach mehrmaliger Verlängerung ihres Prüfmandats – seit 14 Jahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der EIB betraut. Der Prüfungsausschuss der EIB hielt in seinem Jahresbericht 2022 fest, dass das aktuelle Prüfungsmandat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 im Jahr 2027 enden werde. Laut Finanzministerium sollte dann eine Rotation des Abschlussprüfers erfolgen.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet bei rechtlichen Streitigkeiten zwischen der EIB und ihren Anteilseignern, den EU-Mitgliedstaaten. Weiters obliegt ihm im Bedarfsfall die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, die der Rat der Gouverneure und der Verwaltungsrat treffen. Bei Streitigkeiten der EIB mit ihren Geschäftspartnern (z.B. Gläubiger oder Projektbetreiber)



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

entscheiden grundsätzlich die zuständigen nationalen Gerichte, außer die Zuständigkeit wurde an den Gerichtshof der Europäischen Union übertragen.

(4) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist ausschließlich für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (des EU-Haushalts) zuständig, z.B. Betrug, Korruption und Geldwäsche. Diese Straftaten kann jede natürliche und juristische Person bei der im Jahr 2021 gegründeten Europäischen Staatsanwaltschaft anzeigen. Die Institutionen und Einrichtungen der EU sowie die zuständigen Behörden von 22 Mitgliedstaaten (u.a. Österreich)¹⁰⁷ haben jedes gegen den EU-Haushalt gerichtete kriminelle Verhalten zu melden.¹⁰⁸ Die Zusammenarbeit von Europäischer Staatsanwaltschaft und EIB ist in einer Vereinbarung aus dem Dezember 2021 geregelt.

(5) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) untersucht Fälle von Betrug und Korruption zum Nachteil des EU-Haushalts sowie von schwerwiegendem Fehlverhalten von Bediensteten und Mitgliedern der Organe und Einrichtungen der EU.

(6) Die Europäische Kommission benennt ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der EIB und gibt zu jeder Projektfinanzierung, die das Direktorium dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegt, eine Stellungnahme ab. Im Falle einer negativen Stellungnahme kann der Verwaltungsrat eine Finanzierung nur einstimmig beschließen.¹⁰⁹

(7) Gegenüber dem Europäischen Parlament hatte die EIB weder eine formelle Meldepflicht noch eine Rechenschaftspflicht. Die Präsidentin bzw. der Präsident der EIB nahm jedoch Einladungen zu Plenarsitzungen und Sitzungen der jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschüsse an. Ein Ausschuss setzte sich jährlich mit der Tätigkeit der EIB auseinander und legte seinen Bericht in einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vor. In seiner darauf beruhenden „Entschließung“ ging das Europäische Parlament auf – aus seiner Sicht – wesentliche Aspekte der Finanztätigkeit der EIB ein. Dabei äußerte das Europäische Parlament auch Kritik an der EIB und empfahl bzw. forderte in den Jahren 2018 bis 2022 u.a. folgende Maßnahmen:

- Aufstockung der Kapitalanteile der Anteilseigner; vor allem, um mehr bzw. langfristige Projektfinanzierungen der EIB zu ermöglichen und das sehr gute Rating (**TZ 4**) der EIB zu sichern,

¹⁰⁷ teilnehmende Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern

¹⁰⁸ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eppo/#role> (abgerufen am 26. September 2023)

¹⁰⁹ Art. 9 und Art. 19 Satzung der EIB



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- noch stärkere Ausrichtung der EIB an den außenpolitischen Zielen und Prioritäten der EU,
- Verstärkung der externen Kontrolle der EIB; vor allem durch auszuweitende Kontrollrechte des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofes,
- strengere Verhaltensvorgaben für die Mitglieder des Direktoriums, um Interessenkonflikte zu vermeiden; vor allem Ausschluss der Mitglieder von der Überwachung von Projektfinanzierungen in ihren Herkunftsländern und der Beschlussfassung über diese Projektfinanzierungen,
- Erhöhung der Transparenz der EIB bezüglich ihrer Tätigkeit, ihrer Entscheidungen und der von ihr bei Durchleidungsdarlehen eingesetzten Finanzintermediäre (TZ 7),
- bessere Bekämpfung von Fehlverhalten, Betrug, Korruption und Geldwäsche im Hinblick auf Unternehmen, die Finanzierungen der EIB beantragen bzw. erhalten.

Seine jährliche „Entschlieung“ ubermittelte das Europische Parlament jeweils an den Rat der EU und die Europische Kommission sowie den Rat der Gouverneure und den Verwaltungsrat der EIB.

(8) Der Europische Rechnungshof war zur Prfung der Rechtmigkeit und Ordnungsmigkeit all jener Projekte und Aktivitten der EIB berechtigt, die aus Mitteln des EU–Haushalts finanziert wurden oder fr die Garantien aus dem EU–Haushalt bestanden. Der Europische Rechnungshof, die Europische Kommission und die EIB schlossen eine Vereinbarung ab, die den Ablauf von Prfungen des Europischen Rechnungshofes bei der EIB sowie seinen Zugang zu deren Informationen und Dokumenten konkretisierte.¹¹⁰

Projekte und Aktivitten auerhalb des EU–Haushalts und somit auf eigenes Risiko der EIB – bzw. auf Risiko der EU–Mitgliedstaaten als Anteilseigner der EIB, da diese letztlich fr die Verbindlichkeiten der EIB mit ihrem Kapitalanteil einstanden (TZ 3) – konnte der Europische Rechnungshof hingegen nicht prfen. Er wies zuletzt im Jahr 2023 auf diese Prflcke hin.¹¹¹

(9) Diese Projekte und Aktivitten konnten aufgrund der Rechtslage zur Zeit der Gebarungsberprfung auch nicht von den nationalen Rechnungshfen der EU–Mitgliedstaaten geprft werden. Darber hinaus unterlag die EIB auch keiner Bankenaufsicht durch die Europische Zentralbank oder durch nationale Aufsichtsbehrden (TZ 2).

¹¹⁰ Die Vereinbarung beruhte auf Art. 287 Abs. 3 AEUV. Die im Jahr 2021 abgeschlossene Vereinbarung ersetzte die Vereinbarung aus dem Jahr 2016.

¹¹¹ Europischer Rechnungshof, Sonderbericht „Die Finanzlandschaft der EU: ein Flickwerk, das weitere Vereinfachung und mehr Rechenschaftspflicht erfordert“ (2023/05)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(10) Seit dem Jahr 2009 hatte die EIB über die Luxemburger Zentralbank Zugang zur Zentralbankliquidität des Eurosystems und musste damit verbundene regulatorische Erfordernisse erfüllen. Das diesbezügliche Monitoring führte die Luxemburger Zentralbank für das Europäische System der Zentralbanken durch.

(11) Der RH arbeitet mit den anderen Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof zusammen. Unter anderem werden in einem Kontaktausschuss gemeinsame Positionen zu aktuellen Themen der öffentlichen externen Finanzkontrolle festgelegt.

Der RH war auch Mitglied der Task Force des Kontaktausschusses zur Europäischen Bankenunion. In dieser Task Force führte der RH mit anderen Rechnungshöfen (z.B. jenen von Deutschland, Finnland, den Niederlanden und Zypern) koordinierte Prüfungsaktivitäten im Bereich der Bankenaufsicht und Bankenabwicklung durch. Gemeinsam identifizierten die Rechnungshöfe Prüflücken, die durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) entstanden sind.¹¹²

26.2 Der RH hielt fest, dass der Jahresabschluss der EIB seit dem Jahresabschluss 2009 ununterbrochen von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde und deren Prüfungsmandat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 im Jahr 2027 – und damit erst nach 18 Jahren – enden sollte.

Der RH wies auch auf die zum Teil kritischen Feststellungen des Europäischen Parlaments zur Finanztätigkeit der EIB hin: Diese mündeten in wiederholte Empfehlungen zu strengeren Verhaltensvorgaben für die Mitglieder des Direktoriums, zu einer höheren Transparenz der EIB, einer besseren Bekämpfung von Fehlverhalten, Betrug, Korruption und Geldwäsche im Hinblick auf Unternehmen, die Finanzierungen der EIB beantragen bzw. erhalten, sowie zu einer stärkeren externen Kontrolle der EIB.

Der RH hielt fest, dass vor allem auf europäischer Ebene mehrere Akteure Kontroll- bzw. Prüfrechte gegenüber der EIB hatten; diese waren aber jeweils auf einzelne Aspekte der Tätigkeit der EIB – wie strafrechtlich relevante Sachverhalte, Rechnungsführung oder bestimmte Projektfinanzierungen – beschränkt. Eine uneinge-

¹¹² SSM = Single Supervisory Mechanism; SRM = Single Resolution Mechanism

zur Bankenaufsicht: Report of the Task Force on European Banking Union to the Contact Committee of Supreme Audit Institutions of the European Union and the European Court of Auditors on prudential supervision of medium-sized and small („less significant“) institutions in the European Union after the introduction of the Single Supervisory Mechanism (https://www.eca.europa.eu/sites/cc/Lists/CCDocuments/Task_Force_EBU/Task_Force_EBU.pdf; abgerufen am 10. Jänner 2024)

zur Bankenabwicklung: Preparation for resolution of medium-sized and small banks in the euro area – Results of a parallel audit of supreme audit institutions on banking resolution (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Preparation_for_resolution_of_medium-sized_and_small_bank.html; abgerufen am 10. Jänner 2024)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

schränkte öffentliche Finanzkontrolle aller Tätigkeitsbereiche der EIB, wie sie bei anderen Banken oder anderen Unternehmen im öffentlichen Eigentum üblich ist, war bei der EIB nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der Europäische Rechnungshof Projekte und Aktivitäten der EIB außerhalb des EU-Haushalts nicht prüfen konnte. Der RH hob kritisch hervor, dass diese Projekte und Aktivitäten aufgrund der Rechtslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch nicht von den nationalen Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten geprüft werden konnten; dies, obwohl die EU-Mitgliedstaaten die EIB mit einem gezeichneten Kapital von 248,796 Mrd. EUR (Anteil der Republik Österreich: 6,429 Mrd. EUR) ausstatteten (TZ 3), mit diesem Kapital für die Verbindlichkeiten der EIB einstanden (TZ 4) und so die hohen Projektvolumen der EIB (TZ 7) sowie die Entwicklung der EIB zur größten multilateralen Finanzierungsinstitution der Welt erst ermöglichten. Die öffentliche Finanzkontrolle der EIB war damit eingeschränkt.

Diese Prüflücke wurde noch dadurch verschärft, dass die EIB auch keiner umfassenden Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank oder durch nationale Aufsichtsbehörden unterlag.

Aufgrund der Bedeutung der EIB für die Verwirklichung der Ziele der EU, ihrer beträchtlichen Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der EU und wegen der damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken empfahl der RH dem Finanzministerium, darauf hinzuwirken, dass die Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten der EU auf die Geschäftstätigkeit der EIB ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle der EIB sicherzustellen.

Die konkrete Form bzw. Weise, diese Prüfkompetenz auszuüben, könnten die Rechnungshöfe zweckmäßigerweise im Rahmen des Kontaktausschusses der nationalen Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes festlegen.

26.3 (1) Das Finanzministerium stellte in seiner Stellungnahme die aus seiner Sicht wesentlichen Elemente der externen Kontrolle zusammenfassend dar und ging dabei auf den Prüfungsausschuss der EIB, die vom Prüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses der EIB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den Europäischen Rechnungshof ein:

- Zum Prüfungsausschuss der EIB verwies das Ministerium auf dessen Aufgaben (TZ 10), dessen Rolle beim EIB-REP sowie dessen Zusammensetzung und Unabhängigkeit.



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- Das Ministerium verwies auf die Grundsätze der EU-Rechtsvorschriften, mit denen die Dauer des Mandats der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Einklang stehe.
- Zum Europäischen Rechnungshof führte das Ministerium aus, dass dieser „die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union“ und jeder „von der Union geschaffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle, soweit der Gründungsakt diese nicht ausschließe“, prüfe. Bei der EIB treffe dies auf die von ihr implementierten Mittel des EU-Haushalts zu; haushaltsrechtlich davon nicht umfasst seien die Eigenmittel der EIB. Der AEUV spezifiziere, dass der Zugang des Europäischen Rechnungshofes zu Informationen der EIB in einem Dreiparteienabkommen zwischen ihm, der Europäischen Kommission und der EIB geregelt werde.

Für das Finanzministerium mache diese Übersicht deutlich, dass die wesentlichen Elemente der externen Kontrolle der EIB in erster Linie auf primärrechtlichen Regelungen beruhen. Eine Ausdehnung der Mandate der nationalen Rechnungshöfe auf die EIB als supranationale Institution würde eine entsprechende Änderung des Primärrechts erfordern.

Hierfür wäre zumindest ein vereinfachtes Verfahren nötig, das u.a. Einstimmigkeit der Staats- und Regierungschefs vorsehe. Unklar sei, ob eine solche Ausdehnung des Prüfmandats der nationalen Rechnungshöfe im Einklang mit den jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften sei und ob dies nicht auch eine Änderung der Unionskompetenzen bedeute und im Widerspruch zum supranationalen Charakter der EIB stehe. Unter Umständen erfordere eine solche primärrechtliche Anpassung auch das komplexere ordentliche Änderungsverfahren im Sinne des Art. 48 Abs. 2 bis 5 Vertrag über die Europäische Union (EUV).

Für das Finanzministerium wäre es im Falle einer festgestellten Prüflücke naheliegender, das Prüfungsmandat des Europäischen Rechnungshofes auch auf die Eigenmittel der EIB auszudehnen.

(2) Die EIB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Bestellung des externen Abschlussprüfers der EIB nach den Grundsätzen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Abschlussprüfungen erfolge. Diese würden für satzungsmäßige Prüfungsaufträge eine Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats von 20 Jahren vorsehen.

Weiters führte die EIB aus, dass die Liquidität der EIB gemäß der Säule 4 des EIB-REP – und wie im Jahresbericht 2022 des Prüfungsausschusses bestätigt worden sei – einem externen Monitoring durch die Luxemburger Zentralbank (Banque Centrale du Luxembourg) unterliege. Deren Beurteilung als nationale Aufsichtsbehörde in Luxemburg erfolge nach der SREP-Methodik des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM). Die Ergebnisse würden in einem Bericht mit Empfehlungen zusammengefasst. Diese Regelung habe die EIB im Rahmen ihres Zugangs zu den Offenmarkt-



Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

geschäften und ständigen Fazilitäten des Eurosystems getroffen. Die EIB unterliege einer Reihe von Anforderungen, die im Übereinkommen zwischen Europäischer Zentralbank, EIB und Luxemburger Zentralbank festgelegt seien und den Anforderungen der Europäischen Zentralbank an zugelassene Geschäftspartner des Eurosystems entsprechen würden.

Zusätzlich zum Prüfungsausschuss würden die Aktivitäten der EIB aus EU-Haushaltsmitteln vom Europäischen Rechnungshof geprüft, dessen Rechte im Art. 287 Abs. 3 AEUV klar definiert seien. Die praktische Umsetzung dieser Befugnisse folge den Modalitäten, die der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die EIB im Dreiparteienabkommen dokumentiert hätten. Dieses Übereinkommen werde von den drei Parteien regelmäßig überprüft. 2021 hätten sie ein neues Übereinkommen unterzeichnet, das den Informationszugang des Europäischen Rechnungshofes ausgeweitet habe. Demnach würden EIB-Aktivitäten aus EU-Haushaltsmitteln sowohl durch den Prüfungsausschuss als auch durch den Europäischen Rechnungshof überprüft.

- 26.4 Zur Dauer des Mandats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der EIB beauftragt war, hielt der RH fest, dass diese aufgrund der rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig, mit rd. 18 Jahren – zum geplanten Ende mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 im Jahr 2027 – aber bemerkenswert lang war.

Der RH stimmte dem Finanzministerium zu, dass eine Erweiterung der externen Finanzkontrolle der EIB auch eine Änderung des Primärrechts erfordern könnte. Eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle der EIB wäre jedoch von der Republik Österreich bzw. vom Finanzministerium – im Sinne der Wahrung der Interessen der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – anzustreben.

In diesem Zusammenhang würde der RH zusätzliche bzw. umfassende Prüfrechte des Europäischen Rechnungshofes begrüßen. Als österreichische Oberste Rechnungskontrollbehörde und unter Berücksichtigung der Höhe des von der Republik Österreich gezeichneten Kapitals (6,429 Mrd. EUR) liegt der Fokus des RH jedoch auf der erforderlichen Ausweitung der Prüfkompentenz der nationalen Rechnungshöfe.

Wie vom RH in dieser TZ festgehalten, könnten die Rechnungshöfe die konkrete Form bzw. Weise, diese Prüfkompentenz auszuüben, zweckmäßigerweise im Rahmen des Kontaktausschusses der nationalen Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes festlegen.



Das externe Monitoring des Liquiditätsmanagements der EIB durch die Luxemburger Zentralbank wertete der RH positiv. Er wies jedoch darauf hin, dass dieses Monitoring nur das SREP-Element „Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko“ – in einem von der EIB nicht genau beschriebenen Ausmaß – abdeckte; nicht jedoch die anderen drei SREP-Elemente „Geschäftsmodell“, „Governance und Risikomanagement“ sowie „Kapitalrisiko“.

Risikomanagement im Finanzministerium

Organisation des Risikomanagements

- 27.1 (1) Die Geschäftstätigkeit der EIB war für die Republik Österreich als Anteilseigner der EIB mit finanziellen und nichtfinanziellen Risiken verbunden.

Finanzielle Risiken, die Auswirkungen auf das „AAA-Rating“ der EIB haben – etwa eine wesentliche Verschlechterung des Portfolios oder der erschwerte Zugang zu Refinanzierungen –, könnten eine Kapitalerhöhung oder die Umwandlung des Rufkapitals in eingezahltes Kapital seitens der Republik Österreich und der anderen Anteilseigner erfordern. Weiters könnten realisierte Verluste zu einer Verringerung des Werts der Beteiligung an der EIB führen. Zu Kapitalmaßnahmen kam es zuletzt im Jahr 2020, als der vom Vereinigten Königreich gezeichnete bzw. eingezahlte Kapitalanteil an der EIB von den anderen Anteilseignern bzw. aus den Rücklagen der EIB ersetzt wurde (TZ 3 und TZ 19).

Nichtfinanzielle Risiken waren insbesondere Reputationsrisiken, die sich für die Republik Österreich aufgrund einer negativen Berichterstattung über die EIB ergeben könnten. Zu einer Schädigung des Rufes bzw. des Ansehens der Republik Österreich könnte es etwa dann kommen, wenn die von der EIB finanzierten Projekte negative Auswirkungen auf die Umwelt und soziale Rahmenbedingungen (z.B. zwangsweise Umsiedelungen oder Kinderarbeit) haben oder die finanzierten Projekte in Steueroasen umgesetzt werden. Laut Finanzministerium wurde die Tatsache, dass die Finanzierungspolitik der EIB die Finanzierung von Kernkraft nicht ausschloss, in Österreich mitunter negativ aufgenommen.

Es oblag dem Finanzministerium, die finanziellen und nichtfinanziellen Risiken der Republik Österreich aus ihrer Beteiligung an der EIB zu identifizieren, zu steuern und zu verringern.

(2) In seiner (nicht EIB-spezifischen) „Risiko-Strategie“ legte das Finanzministerium vier wesentliche Gruppen von Akteuren seines Risikomanagements fest. Die nachfolgende Tabelle weist diese Akteure, ihre organisatorische Zuordnung und die jeweiligen Zuständigkeiten aus:

Tabelle 8: Akteure des Risikomanagements im Bundesministerium für Finanzen

Akteure des Risikomanagements	organisatorische Zuordnung	Zuständigkeiten
Risikomanagement-Komitee	Ressortleitung, GeneralsekretärIn ¹ Sektionsleitungen	• Festlegung der Risikostrategie • EmpfängerInnen der zentralen Risikomanagementberichte • Überwachung und Steuerung der sektionsübergreifenden Risiken und Vereinbarung der erforderlichen Maßnahmen • Erfahrungs- und Wissensaustausch über bestehende Risiken
Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“	Stabsstelle der Sektion I	• Koordinationsfunktion für sektionsübergreifende Risiken • Controlling dieser Risiken und Berichterstattung an das Risikomanagement-Komitee • Beratung der Risikoeigner und dezentralen Risiko-koordinatorInnen bei der Risikobewältigung • Sicherstellung des Kommunikationsflusses zwischen den Akteuren
dezentrale RisikomanagerInnen	MitarbeiterInnen in den Sektionen	• Koordinationsfunktion hinsichtlich der sektionsinternen Risiken • Controlling dieser Risiken und Berichterstattung an ihre Sektionsleitung und die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ • Beratung der Risikoeigner bei der Risikobewältigung • Verbindungsstelle zwischen den Risikoeignern und der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“
Risikoeigner	fachlich zuständige Abteilungen in den Sektionen	• Risikobeurteilung und Risikobewältigung der Risiken im eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich • Bereitstellung von Informationen zu den identifizierten Risiken für die Sektionsleitung, die dezentralen Risiko-koordinatorInnen und die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“

¹ Mit 18. Juli 2022 schaffte das Finanzministerium die Position der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs ab.

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Für das Jahr 2020 sah das Finanzministerium eine Evaluierung seiner „Risiko-Strategie“ vor. Laut Finanzministerium wurde diese aufgrund der COVID-19-Pandemie und einer Reorganisation der Präsidialsektion¹¹³ und der Sektion I¹¹⁴ verschoben.

¹¹³ Präsidialsektion: zuständig für die Sicherung des internen Betriebes, die Steuerung der Ressourcen und aller damit verbundenen Prozesse, die Infrastruktur sowie alle öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Finanzministeriums

¹¹⁴ Sektion I: zuständig für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Finanzressorts und der Steuer- und Zollverwaltung



Diese Reorganisation war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht abgeschlossen. Die Risikostrategie sollte laut Finanzministerium nunmehr nach der Besetzung der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ evaluiert werden.

(3) Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ war bis zur Gebarungsüberprüfung in der Sektion I eingegliedert und seit April 2020 unbesetzt. Das Finanzministerium gab dem RH keine Auskunft zu den Auswirkungen der Reorganisation auf diese Stabsstelle. Laut Ministerium sollte die Position einer zentralen Risikomanagerin bzw. eines zentralen Risikomanagers nach Abschluss der Reorganisation ausgeschrieben werden; diese bzw. dieser sollte daraufhin eine „neue Strategie und Ausrichtung“ der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ erarbeiten.

Die Interne Revision des Finanzministeriums hatte – z.B. im zentralen Risikobericht 2022 ([TZ 28](#)) – die fehlende Evaluierung der Risikostrategie sowie die ausstän-dige Besetzung der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ als Risiko erachtet und empfohlen, das Risikomanagement im Finanzministerium und in den nachgeordneten Behörden weiterzuentwickeln.

- 27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Finanzministerium die für das Jahr 2020 geplante Evaluierung seiner Risikostrategie bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht durchführte.

Der RH kritisierte, dass die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ seit April 2020 unbesetzt war und dass das Finanzministerium die Stabsstelle – nach eigenen Angaben – bei seiner zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden Reorganisation nicht berücksichtigte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ zeitnah zu besetzen, damit sie ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Eine Reorganisation des Finanzministeriums darf der Erfüllung der Aufgaben des Risikomanagements nicht entgegenstehen.

Weiters empfahl der RH dem Finanzministerium, die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ künftig bei Reorganisationen einzubeziehen, damit Funktionen und Prozesse des Risikomanagements von Anfang an in die Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Reorganisation einfließen.

- 27.3 Zur unbesetzten Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ teilte das Finanzministerium in seiner Stellungnahme mit, dass die Assistentin der Stabsstelle und die dezentralen Risikokoordinatorinnen bzw. Risikokoordinatoren die Aufgaben der Stabsstelle erfüllt hätten.



Das Finanzministerium führte weiter aus, dass es dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BMKÖS**) im August 2023 eine neue Arbeitsplatzbeschreibung zur Bewertung vorgelegt habe, weil das „Zentrale Risikomanagement“ inhaltlich neu ausgerichtet werden sollte. Ende September 2023 sei die antragsgemäße Bewertung des Arbeitsplatzes vom BMKÖS eingelangt. Der in weiterer Folge begonnene Ausschreibungsprozess sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch im Laufen gewesen.

Zur Empfehlung, die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ künftig bei Reorganisationen einzubeziehen, teilte das Finanzministerium mit, dass die genannten Tätigkeiten nicht vom Aufgabenportfolio des „Zentralen Risikomanagers“ umfasst seien, aber bei den Überlegungen zur allfälligen Neukonzeption und Neuaufstellung des Risikomanagements im Ministerium in Erwägung gezogen werden könnten.

- 27.4 Der RH wies darauf hin, dass die seit April 2020 unbesetzte Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ auch zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Finanzministeriums im April 2024 noch nicht besetzt war, obwohl das BMKÖS die antragsgemäße Bewertung des Arbeitsplatzes dem Finanzministerium Ende September 2023 übermittelt hatte. Damit war diese wichtige Stabsstelle zum Zeitpunkt der Stellungnahme seit rund vier Jahren unbesetzt. Dementsprechend sollte das Finanzministerium ihrer zeitnahen Besetzung eine hohe Priorität einräumen.

Der RH hob hervor, dass die Einbeziehung der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ in künftige Reorganisationen des Finanzministeriums wichtig wäre, da die Stabsstelle dazu beitragen könnte, bereits frühzeitig die Grundlagen für ein erfolgreiches Risikomanagement im Ministerium zu legen.

Der RH verblieb bei seinen Empfehlungen.

Risikoberichte des Finanzministeriums

- 28.1 (1) Das Management von Risiken hatte primär in der jeweiligen Sektion und durch die fachlich zuständigen Abteilungen (Risikoeigner) zu erfolgen. Zur Überwachung und Steuerung der Risiken nutzte das Finanzministerium sektionsinterne und sektionsübergreifende Risikoberichte.

Die dezentralen Risikomanagerinnen bzw. Risikomanager gemäß „Risiko-Strategie“ des Finanzministeriums waren – entgegen ihrer Bezeichnung – nicht mit dem tatsächlichen Management von Risiken betraut. Bei den sektionsinternen Risikoberichten oblag ihnen die Berichtserstellung, bei den sektionsübergreifenden Risikoberichten unterstützten sie als dezentrale Risikokoordinatorinnen bzw. Risikokoordinatoren die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ bei der Berichtserstellung.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(2) Die sektionsinternen Risikoberichte versorgten die jeweilige Sektionsleitung in standardisierter Form regelmäßig mit Informationen aus den einzelnen Abteilungen und sollten als zusätzliche Grundlage für Entscheidungen dienen. Der dezentrale Risikomanager der Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte), die für die EIB zuständig war, hatte diesen Bericht im Rahmen des Risikocontrollings der Sektion vierteljährlich zu erstellen. Jeder Berichtsteil war einem Risikoeigner zugeordnet.

Die Meldung der EIB-bezogenen Informationen für die sektionsinternen Berichte oblag nicht der – für die EIB grundsätzlich zuständigen – Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik), sondern der Abteilung III/3 (Internationale Finanzinstitutionen), die vor der Abteilung III/2 auch inhaltlich für die EIB zuständig gewesen war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Abteilung III/3 im Zusammenhang mit der EIB im Wesentlichen für die Folgebewertungen des Kapitalanteils Österreichs an der EIB und für die verrechnungstechnische Abwicklung von diesbezüglichen Zahlungen zuständig (z.B. bei Kapitalerhöhungen oder im Zusammenhang mit Bürgschaftsverträgen, TZ 3 und TZ 5), weil die Abteilung III/2 nicht über die dafür erforderliche Budgetstelle verfügte.

Der dezentrale Risikomanager der Sektion III hatte alle relevanten Informationen zusammenzutragen und für den Bericht aufzubereiten. Die Informationen der Risikoeigner ergänzte er im Bedarfsfall aus anderen Quellen (z.B. Datenbanken, Quartalsberichte und elektronische Akten). Der dezentrale Risikomanager hatte die Informationen auf Plausibilität zu prüfen und stellte bei Bedarf Rückfragen bei den zuständigen Abteilungen.

Die internen Risikoberichte der Sektion III wiesen zur EIB – wie zu anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen – die nachfolgenden Informationen aus:

- gezeichnetes Gesamtkapital der EIB,
- Anteil der Republik Österreich am gezeichneten Gesamtkapital (in Euro und in Prozent),
- Anteil der Republik Österreich am Rufkapital (in Euro und in Prozent),
- Anteil der Republik Österreich am eingezahlten Kapital (in Euro und in Prozent),
- Bundeshaftungen aus Bürgschaftsverträgen im Zusammenhang mit der EIB (für die letzten drei Jahre, TZ 5).

Darüber hinausgehende Informationen – z.B. zur wirtschaftlichen Entwicklung oder zu allfälligen Risikoindikatoren der EIB – enthielten die sektionsinternen Risikoberichte nicht.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

(3) Die Erstellung der sektionsübergreifenden Risikoberichte oblag der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“. Da diese seit April 2020 unbesetzt war, erstellten die Assistentin der Stabsstelle und die dezentralen Risikokoordinatorinnen und –koordinatoren diese Risikoberichte.

Die Risikoeigner hatten sektionsübergreifende Risiken zu identifizieren und diese anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie potenzieller Auswirkungen den Risikoklassen „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“ und „hohes Risiko“ zuzuordnen. Auf Basis dieser Risikobewertung hatten sie über Maßnahmen zur Risikobewältigung zu entscheiden.

Der Risikoeigner der EIB zu sektionsübergreifenden Risiken war die Abteilung III/2 (Koordination der EU–Politiken, Erweiterung, Allgemeine Handelspolitik). Die Aufgaben des Risikoeigners nahm dabei das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates der EIB wahr, wobei laut Finanzministerium die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung „letztlich bei der Leitung der Abteilung“ lag.

Im Zusammenhang mit der EIB adressierte die Abteilung III/2 bzw. die Sektion III im überprüften Zeitraum mehrmals das finanzielle Risiko von zusätzlichen Beiträgen bzw. Kapitalerhöhungen der Republik Österreich (und der anderen Anteilseigner): vor allem beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und bei dem damit verbundenen Wegfall seines Kapitalanteils an der EIB, im Zusammenhang mit Plänen der EIB zur Ausweitung ihres Geschäftsvolumens und mit den dafür erforderlichen finanziellen Mitteln sowie bezüglich EU–weiter Instrumente zur Unterstützung der Ukraine und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Als Maßnahmen zur Bewältigung der EIB–bezogenen Risiken beinhalteten die Risikoberichte in den Jahren 2018 bis 2022 die ministeriumsinterne Kommunikation der Risiken, die budgetäre Vorsorge im Bedarfsfall und die Vertretung „österreichischer Interessen“ bei Verhandlungen mit der EIB. Als „österreichische Interessen“ führte das Ministerium vor allem die Reduktion des Geschäftsvolumens der EIB auf „ein nachhaltiges Niveau“, die Einforderung von Governance–Reformen in der EIB (TZ 19) sowie die Ablehnung von Kapitalerhöhungen oder zusätzlichen Beiträgen an.

Der jeweiligen dezentralen Risikokoordinatorin bzw. dem jeweiligen dezentralen Risikokoordinator oblag es, die Risikobeurteilungen und die Maßnahmen zur Risikobewältigung aus ihrer bzw. seiner Sektion zu dokumentieren sowie diese Informationen an die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ weiterzuleiten. Die Stabsstelle hatte anhand der Meldungen aus den Sektionen den sektionsübergreifenden Risikobericht zu erstellen und an das Risikomanagement–Komitee zu übermitteln.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Das Risikomanagement-Komitee hatte die gemeldeten Risiken zu überwachen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Risikobewältigung zu bestimmen. Laut Finanzministerium fanden im überprüften Zeitraum keine Sitzungen des Risikomanagement-Komitees statt, sondern regelmäßige Sitzungen der Sektionsleitungen, in denen die Risikoberichte besprochen wurden. Die Ergebnisse der Sitzungen wurden dabei nicht verschriftlicht.

(4) Ein eigenes Handbuch diene den Akteuren des Risikomanagements als Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben und regelte die Beurteilung, Bewältigung, Überwachung, Dokumentation und Kommunikation sektionsübergreifender Risiken.

Gemäß Handbuch hatte die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ die Risikoberichte halbjährlich zu erstellen. Ab dem Jahr 2020 gab es eine jährliche Berichterstattung. Diese Umstellung war auskunftsgemäß der COVID-19-Pandemie geschuldet. Im Jahr 2022 entschloss sich das Finanzministerium dazu, die jährliche Berichterstattung beizubehalten.

- 28.2 Der RH wies darauf hin, dass die sektionsinternen Risikoberichte der Sektion III bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Informationen enthielten, die über die Höhe des österreichischen Kapitalanteils an der EIB und der Haftungen der Republik Österreich im Zusammenhang mit der EIB hinausgehen. So gab es auch keine Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der EIB und die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen finanziellen und nichtfinanziellen Risiken.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, in die Risikoberichte der für die EIB zuständigen Sektion auch Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung und die jeweils aktuelle Risikosituation der EIB aufzunehmen (z.B. ausgewählte Kennzahlen zur Entwicklung des Neugeschäfts, des Risikos, der ausfallsgefährdeten Kredite oder der Liquiditätssituation der EIB).

Der RH stellte kritisch fest, dass das Risikomanagement-Komitee, der Empfänger der sektionsübergreifenden Risikoberichte, im überprüften Zeitraum keine einzige Sitzung abhielt. Inwieweit die sektionsübergreifenden Risikoberichte und die darin enthaltenen Informationen zur EIB stattdessen in den Sitzungen der Sektionsleitungen diskutiert wurden und wie sich das Finanzministerium tatsächlich mit den darin verschriftlichten Risiken und Maßnahmen zur Risikobegrenzung auseinandersetzte, war für den RH nicht überprüfbar, da es zu diesen Sitzungen auskunftsgemäß keine Protokolle gab.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftig die sektionsübergreifenden Risikoberichte im dafür vorgesehenen Risikomanagement-Komitee zu behandeln und die Ergebnisse dieser Sitzungen zu dokumentieren.



Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die sektionsübergreifenden Risikoberichte ab dem Jahr 2020 jährlich erstellt wurden, obwohl im Handbuch zum Risikomanagement weiterhin eine halbjährliche Berichterstattung vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Zuge der geplanten Neuausrichtung des zentralen Risikomanagements wieder ein maximal halbjähriges Berichtsintervall für sektionsübergreifende Risikoberichte festzulegen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Risikoeigner im Finanzministerium laufend mit Risiken und Maßnahmen zur Risikobegrenzung auseinandersetzen und dass das zentrale Risikomanagement zeitnah über die Risiken informiert und bei deren Bewältigung einbezogen wird.

- 28.3 Das Finanzministerium kündigte in seiner Stellungnahme an, die Aufnahme zusätzlicher Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung und Risikosituation der EIB in den Risikobericht der Sektion III sowie gegebenenfalls die Auswahl geeigneter Indikatoren, Kennzahlen und sonstiger Messgrößen zu prüfen.

Das Finanzministerium sagte zu, dass die Sektionsleitungen und Kabinettsvertretungen nach der Besetzung der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“, der Neuaufstellung der Prozesse, insbesondere im Zusammenwirken mit dem nachgeordneten Bereich, und nach der Erstellung des ersten Risikoberichts unter Federführung der Präsidialsektion (wieder) als Risikomanagement-Komitee agieren und die Berichte in ihren regelmäßigen Treffen behandeln würden. Die Dokumentation werde über entsprechende Protokolle erfolgen.

Zur Empfehlung, wieder ein maximal halbjähriges Berichtsintervall für sektionsübergreifende Risikoberichte festzulegen, teilte das Finanzministerium mit, dass diesbezüglich die allfällige Neukonzeption und Neuaufstellung des Zentralen Risikomanagements abzuwarten sei. Eine Neuaufstellung der Prozesse, insbesondere im Zusammenwirken mit dem nachgeordneten Bereich, könne Auswirkungen auf die Intensität der Berichte und das Berichtsintervall haben und müsse diesbezüglich Berücksichtigung finden.

- 28.4 Der RH wertete die vom Finanzministerium zugesagte Neuaufnahme und Protokollierung der Sitzungen des Risikomanagement-Komitees positiv.

Die angekündigte Prüfung, inwieweit zusätzliche Informationen zur EIB in den Risikobericht der Sektion III aufgenommen werden, sowie die noch ausstehende Entscheidung über das künftige Berichtsintervall für sektionsübergreifende Risikoberichte nahm der RH zur Kenntnis. Er verblieb bei seinen diesbezüglichen Empfehlungen.



Berichterstattung an den Nationalrat

29.1 (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen hatte den Nationalrat aufgrund verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Bestimmungen¹¹⁵ über jene Vorhaben der EIB zu informieren, die nicht ausschließlich durch die EIB beschlossen werden konnten. Dies war etwa die Änderung der EIB-Satzung durch den Rat der EU, die eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Art. 308 AEUV bedurfte (**TZ 2**). Im überprüften Zeitraum informierte der Bundesminister für Finanzen den Nationalrat anlassbezogen über EIB-bezogene Vorhaben – etwa über die Erhöhung des österreichischen Beitrags zum gezeichneten Kapital und die dazu notwendige Änderung der EIB-Satzung, die außerordentliche Kapitalerhöhung Polens und Rumäniens sowie die Errichtung des Europäischen Garantiefonds.

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung zur EIB fand im überprüften Zeitraum nicht statt. Im Gegensatz dazu erstattete das Finanzministerium im überprüften Zeitraum regelmäßig Berichte zu anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen (**TZ 3**) an den Nationalrat.¹¹⁶ Diese Berichte enthielten Informationen über die Höhe der finanziellen Beiträge Österreichs an diese Finanzierungsinstitutionen, über Einzelheiten zur Mittelverwendung (z.B. zu thematischen Schwerpunkten) und über die Erreichung von Zielen.

29.2 Der RH stellte fest, dass keine regelmäßige Berichterstattung des Bundesministers für Finanzen über die EIB an den Nationalrat stattfand. Der Bundesminister für Finanzen war dazu gesetzlich zwar nicht verpflichtet. In diesem Zusammenhang wies der RH jedoch auf das hohe Finanzierungsvolumen der EIB, die Kapitalanteile der EU-Mitgliedstaaten an der EIB, das Entstehen dieser Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der EIB und auf die Risiken hin, die sich daraus für die Republik Österreich ergeben.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, dem Nationalrat regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen bei der EIB – u.a. Kapitalanteil und Beteiligungswert der Republik Österreich, Geschäftstätigkeit der EIB und EIB-bezogene Risiken für die Republik Österreich – zu berichten, um dem hohen Finanzierungsvolumen der EIB, dem Kapitalanteil und der Haftung der Republik Österreich für die Verbindlichkeiten der EIB sowie den Risiken, die sich daraus für die Republik Österreich ergeben, gerecht zu werden.

¹¹⁵ z.B. Art. 23e B-VG oder Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG), BGBl. I 113/2011

¹¹⁶ Die Grundlage für diese Berichterstattung bildeten die Bundesgesetze über die österreichischen Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetze), da sie die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen zur Berichterstattung über die Tätigkeiten und Ergebnisse dieser Institutionen an den Nationalrat verpflichteten.



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- 29.3 Das Finanzministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die EIB bei ihrer Finanzierungstätigkeit den Prioritäten, Zielen und Vorgaben der EU folge („policy taker“). Über die EU-Vorhaben in diesem Zusammenhang werde der Nationalrat bereits nach dem EU-Informationsgesetz (EU-InfoG) laufend unterrichtet.

Darüber hinaus werde sich das Finanzministerium bei seiner Berichterstattung an den Nationalrat zur EIB künftig auch – entsprechend den Ausführungen des RH – an der Berichterstattung des Ministeriums zu anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen orientieren.



Schlussempfehlungen

- 30 Zusammenfassend empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen:
- (1) Im Rat der Gouverneure – dem obersten Leitungsorgan der Europäischen Investitionsbank – wäre darauf hinzuwirken, dass sich die Anteilseigner der Europäischen Investitionsbank auf eine freiwillige und umfassende Beaufsichtigung der Bank durch die Europäische Zentralbank verständigen und mit der Europäischen Zentralbank eine diesbezügliche Einigung erzielt wird. (TZ 2)
 - (2) Es wären, vom Bundesministerium für Finanzen alleine oder in Abstimmung mit anderen Bundesministerien, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Erhöhung des Volumens der Projektfinanzierungen der Europäischen Investitionsbank in Österreich beizutragen; etwa, indem in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank ihr Bekanntheitsgrad in Österreich erhöht wird und österreichische Unternehmen verstärkt über die verfügbaren Finanzierungen durch die Europäische Investitionsbank informiert werden. (TZ 7)
 - (3) Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss der Bank die widmungsgemäße Verwendung ihrer Mittel auch auf Ebene einzelner Projektfinanzierungen regelmäßig und konsequent überprüft. (TZ 10)
 - (4) Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses der Bank und seiner Mitglieder gestärkt und konkret geregelt wird. Bei seiner Zusammensetzung wären (z.B. in Anlehnung an den Europäischen Stabilitätsmechanismus) jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, um so die bestehende Lücke bei der öffentlichen Finanzkontrolle der Europäischen Investitionsbank zu verringern. (TZ 12)
 - (5) Künftig wäre ausschließlich das elektronische Aktensystem für die interne Übermittlung von wesentlichen Informationen betreffend die Europäische Investitionsbank (z.B. Berichte zu Sitzungen und Beschlussfassungen der Entscheidungsorgane der Bank) zu verwenden, um so die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit zu erhöhen. (TZ 14)
 - (6) Es wäre auf einen rechtzeitigen Beginn des auf nationaler Ebene zu durchlaufenden Nominierungsprozesses für Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank zu achten, um so Verzögerungen bei der Besetzung wichtiger Positionen in der Europäischen Investitionsbank mit österreichischen Vertreterinnen und Vertretern zu vermeiden. (TZ 15)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- (7) Die internen Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse des Bundesministeriums für Finanzen zu Unterlagen und Informationen, die die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in der Europäischen Investitionsbank von der Bank erhalten, wären zu strukturieren und schriftlich festzuhalten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre dabei sicherzustellen, dass auch Bedienstete des Ministeriums, die nicht – wie z.B. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank – unmittelbar der Bank, sondern ausschließlich österreichischen Interessen verpflichtet sind, in Unterlagen der Bank Einsicht nehmen, die für die Republik Österreich wesentlich oder risikorelevant sind, und sich damit angemessen befassen. Etwaige Schlussfolgerungen in Bezug auf österreichische Interessen oder den Umgang mit identifizierten Risiken wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)
- (8) Das Recht Österreichs auf die Stellungnahme gemäß Art. 19 Satzung der Europäischen Investitionsbank wäre zukünftig nicht als reines Formerfordernis zu behandeln, sondern es wären – trotz der positiv zu wertenden und zu unterstützenden Finanzierung von Projekten in Österreich – konkrete Vorgaben festzulegen, die bei der Vorbereitung und Genehmigung dieser Stellungnahmen zu beachten sind (etwa Ausschlusskriterien aus österreichischer Sicht oder Vorgaben für Projektfinanzierungen, bei denen auch Mittel der Republik Österreich vorgesehen sind). Die Stellungnahmen wären auch als Möglichkeit wahrzunehmen, der Europäischen Investitionsbank eigene Überlegungen und eine konkrete inhaltliche Rückmeldung zu den geplanten Projektfinanzierungen zu übermitteln. (TZ 18)
- (9) Bedienstete, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank sind, wären auch künftig von der Genehmigung von Stellungnahmen gemäß Art. 19 Satzung der Europäischen Investitionsbank auszuschließen, um potenzielle Interessenkonflikte aufgrund ihrer Doppelfunktion zu vermeiden. (TZ 18)
- (10) Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wären eine Abschlussdokumentation der Europäischen Investitionsbank zur Umsetzung der Governance-Reform 2018, eine gesamthafte Beurteilung des tatsächlich erzielten Reformerfolgs durch externe Expertinnen bzw. Experten und darauf basierend eine Einigung über erforderliche Folgemaßnahmen einzufordern. (TZ 20)
- (11) Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre darauf hinzuwirken, dass die Europäische Investitionsbank Reformen im Bereich ihrer Governance und Empfehlungen des Prüfungsausschusses zeitnah und vollständig umsetzt. (TZ 21)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- (12) Im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank wäre auf die kontinuierliche Weiterentwicklung und vollumfängliche Anwendung des an die Europäische Investitionsbank angepassten aufsichtlichen Überprüfungsprozesses zur Bewertung ihrer Risiken und Schwachstellen (EIB–REP) hinzuwirken. (TZ 22)
- (13) Es wäre künftig sicherzustellen, dass das Ministerium über sämtliche risikorelevanten Informationen verfügt und bei auffälligen Entwicklungen die erforderlichen Informationen von der Europäischen Investitionsbank einfordert, um so stets die Risikosituation der Europäischen Investitionsbank und damit auch jene der an der Bank beteiligten Republik Österreich beurteilen zu können. (TZ 23)
- (14) Die Risiken der Europäischen Investitionsbank sowie die Qualität ihres Kreditportfolios wären laufend auf die sich daraus ergebenden Risiken für die Republik Österreich zu analysieren, die dazu erforderlichen Informationen (u.a. Risikokennzahlen) wären bei der Bank einzufordern und die Angemessenheit des eigenen Risikomanagements wäre sicherzustellen. Weiters wäre im Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank sowie über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Bank auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Governance–Strukturen und des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank hinzuwirken. (TZ 24)
- (15) Im Rat der Gouverneure und über die österreichischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank wäre darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Bedarfsfall – ähnlich wie bei den Unterlagen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates – einen sicheren digitalen Zugang zu den Prüfberichten der Innenrevision erhalten. (TZ 25)
- (16) Aufgrund der Bedeutung der Europäischen Investitionsbank für die Verwirklichung der Ziele der EU, ihrer beträchtlichen Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der EU und wegen der damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken wäre darauf hinzuwirken, dass die Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten der EU auf die Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle der Europäischen Investitionsbank sicherzustellen. (TZ 26)
- (17) Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ wäre zeitnah zu besetzen, damit sie ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Eine Reorganisation des Bundesministeriums für Finanzen darf der Erfüllung der Aufgaben des Risikomanagements nicht entgegenstehen. (TZ 27)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

- (18) Die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ wäre künftig bei Reorganisationsen einzubeziehen, damit Funktionen und Prozesse des Risikomanagements von Anfang an in die Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Reorganisation einfließen. (TZ 27)
- (19) In die Risikoberichte der für die Europäische Investitionsbank zuständigen Sektion wären auch Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung und die jeweils aktuelle Risikosituation der Bank aufzunehmen (z.B. ausgewählte Kennzahlen zur Entwicklung des Neugeschäfts, des Risikos, der ausfallgefährdeten Kredite oder der Liquiditätssituation der Europäischen Investitionsbank). (TZ 28)
- (20) Die sektionsübergreifenden Risikoberichte wären künftig im dafür vorgesehenen Risikomanagement-Komitee zu behandeln und die Ergebnisse dieser Sitzungen wären zu dokumentieren. (TZ 28)
- (21) Im Zuge der geplanten Neuausrichtung des zentralen Risikomanagements wäre wieder ein maximal halbjähriges Berichtsintervall für sektionsübergreifende Risikoberichte festzulegen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Risikoeigner im Bundesministerium für Finanzen laufend mit Risiken und Maßnahmen zur Risikobegrenzung auseinandersetzen und dass das zentrale Risikomanagement zeitnah über die Risiken informiert und bei deren Bewältigung einbezogen wird. (TZ 28)
- (22) Dem Nationalrat wäre regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen bei der Europäischen Investitionsbank – u.a. Kapitalanteil und Beteiligungswert der Republik Österreich, Geschäftstätigkeit der Europäischen Investitionsbank und auf die Bank bezogene Risiken für die Republik Österreich – zu berichten, um dem hohen Finanzierungsvolumen der Europäischen Investitionsbank, dem Kapitalanteil und der Haftung der Republik Österreich für die Verbindlichkeiten der Bank sowie den Risiken, die sich daraus für die Republik Österreich ergeben, gerecht zu werden. (TZ 29)



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen



Wien, im Juni 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Anhang A

Ressortverantwortliche

Tabelle A: Finanzministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundesministerium für Finanzen	18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Kfm. Eduard Müller, MBA
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
			seit 6. Dezember 2021: Dr. Magnus Brunner, LL.M.

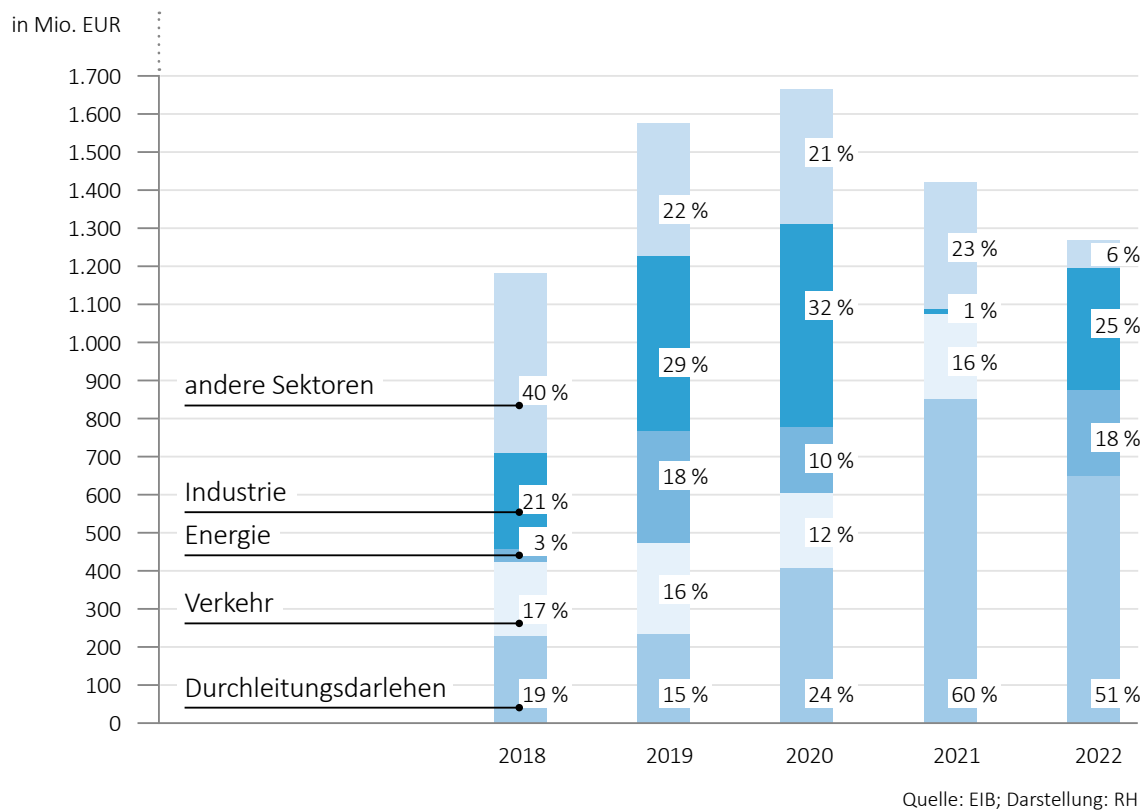
Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Anhang B

Abbildung A: Sektorale Verteilung der Projektfinanzierungen in Österreich





Europäische Investitionsbank (EIB):
Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen

Anhang C

Tabelle B: Abstimmungsregeln – Entscheidungsorgane der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Abstimmungsregeln für die Entscheidungsorgane der EIB
Rat der Gouverneure
einfache Mehrheit
• grundsätzliches Erfordernis, soweit in der Satzung der EIB nichts Gegenteiliges bestimmt ist • Mehrheit der Mitglieder, die mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals der EIB vertreten
qualifizierte Mehrheit
• für bestimmte Fälle: z.B. Genehmigung der Geschäftsordnung der EIB • 18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 % des gezeichneten Kapitals der EIB vertreten
Einstimmigkeit
• für bestimmte Fälle: z.B. für Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals der EIB • Stimmenthaltungen von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern stehen dem Zustandekommen dieser Entscheidungen nicht entgegen
Verwaltungsrat
einfache Mehrheit
• grundsätzliches Erfordernis, soweit in der Satzung der EIB nichts Gegenteiliges bestimmt ist • mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals der EIB vertreten
qualifizierte Mehrheit
• für bestimmte Fälle: z.B. für Entscheidung über den operativen Plan der EIB • 18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 % des gezeichneten Kapitals der EIB vertreten
Direktorium
einfache Mehrheit
• einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen (eine Stimme für jedes Mitglied) • entscheidende Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der EIB bei Stimmengleichheit

Quelle: EIB; Zusammenstellung: RH

R — H

